

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 5

Etatkompromiss und Kassenlage

Von Erich Rinner

Die Stellung der öffentlichen Meinung zum Etatkompromiss der Finanzsachverständigen hat sich in wenigen Wochen grundlegend gewandelt. Die erste Aufnahme war durchaus günstig. Die beteiligten Fraktionen stimmten dem Kompromiss mit grosser Mehrheit zu, das Zentrum trat in die Regierung ein, und die Presse zollte der Arbeit der Sachverständigen hohe Anerkennung. Aber der *Umschwung der öffentlichen Meinung* setzte sehr bald ein. Zunächst entzündete sich die Kritik an den Einzelheiten des Übereinkommens. Die eine Partei bekämpfte diese, die andere jene Vereinbarung. All das war zu erwarten, denn es liegt im Wesen des Kompromisses, dass nicht alle Wünsche der Beteiligten erfüllt werden können. Aber auch das Kompromiss als Ganzes stiess auf wachsende grundsätzliche Gegnerschaft. Während kurz nach dem Bekanntwerden der Vereinbarungen Gustav Stolper im „Deutschen Volkswirt“ das Etatkompromiss als „ein Beispiel spontaner Pflichterfüllung eines führerlosen Parlaments“ feierte, wurde es 14 Tage darauf im „Magazin der Wirtschaft“ von einem ungenannten Verfasser als ein Dokument von „finanzpolitischer Verantwortungslosigkeit“ bezeichnet, das keinen Weg zur finanzpolitischen Gesundung weise. Gleichzeitig mehrten sich in der Tagespresse die Stimmen, dass das Etatkompromiss zu einem Defizitetat führe, und dass doch über kurz oder lang weitere Steuererhöhungen erforderlich würden. Die Mahnung zu vorsorglicher Erhebung neuer Steuern fand sich auch in einigen Blättern der Mittelparteien, die sich vorher am heftigsten gegen jeden Ausgleich des Etats durch Steuererhöhungen anstatt durch Ausgabestreichungen gewehrt hatten.

Diese Kritik wird dem Etatkompromiss in einem wichtigen Punkte zweifellos nicht gerecht. Sie ist nur auf seinen sachlichen Inhalt gerichtet und übersieht seine *politische Bedeutung*. Das Kompromiss hat nicht nur zur Überbrückung der sachlichen Meinungsverschiedenheiten, sondern auch zur Annäherung der politischen Gegensätze geführt. Es hat die Erweiterung der Regierung ermöglicht, und in diesem politischen Ergebnis ist sein Haupterfolg zu sehen. Die Sachverständigen haben selbst ihre Aufgabe in erster Linie politisch gesehen, und sie durften in der allgemeinen Zustimmung, die ihre Arbeit unter dem ersten Eindruck in der Öffentlichkeit fand, eine Bestätigung dafür erblicken, dass sie ihre Aufgabe richtig aufgefasst hatten. Nachdem der politische Erfolg — die Erweiterung der Regierung — eingetreten ist, darf man diese

Seite des Etatkompromisses nicht vergessen, wenn man zu seinem sachlichen Inhalt Stellung nehmen will.

Aber gerade, wenn man das Etatkompromiss als politische Leistung würdigt, darf man es *nicht als eine starre Vereinbarung ansehen*. Mindestens eine Voraussetzung, die die Sachverständigen ihrer Arbeit zugrunde gelegt haben, ist heute anders zu beurteilen als vor vier Wochen: die Kassenlage des Reichs hat inzwischen eine Entwicklung genommen, die die Sachverständigen nicht vorausgesehen haben und auch wohl nicht voraussehen konnten. Wenn man aber annehmen kann, dass das Etatkompromiss wesentlich anders ausgefallen wäre, wenn bereits bei den Verhandlungen darüber die Kassenschwierigkeiten in vollem Umfange hätten berücksichtigt werden können, so muss man heute die einzig richtige Folgerung aus den veränderten Umständen ziehen und *die notwendigen Ergänzungen zum Etatkompromiss durchführen*. Es wäre verhängnisvoll, wenn diese Ergänzungen aus Prestigegründen so lange wie möglich hinausgezögert würden. Tatsächlich brauchen weder Sachverständige noch Regierung den Vorwurf zu fürchten, dass ihre Finanzpolitik kurzfristig und unbeständig sei. Denn sie können mit Recht darauf verweisen, dass die letzten Wochen Ereignisse von einer Tragweite gebracht haben, vor die eine Finanzpolitik selten gestellt wird. Tatsächlich sind solche Ergänzungen zum Teil bereits in Angriff genommen, zum Teil in Vorbereitung begriffen.

Die Sachverständigen haben mit der inzwischen eingetretenen *Entwicklung der Kassenlage* nicht gerechnet. Nur so ist es zu erklären, dass sie die letzten Reserven des Haushaltsplanes zur Deckung heranzogen. Es ist zwar anzunehmen, dass die von ihnen vorgeschlagenen automatischen Einnahmeerhöhungen — je 35 Millionen bei der Tabaksteuer und bei der Reichspost und 1 Million bei den Patentgebühren — tatsächlich eingehen werden. Da aber bereits Hilferding in seinem Deckungsprogramm vorhandene Steuererträge um 92 Millionen höher geschätzt hatte, so müssen nunmehr aus den bisherigen Einnahmequellen 163 Millionen mehr fließen, wenn der Etat gedeckt sein soll. Selbst wenn man annimmt, dass das eintreten wird, so sind jedenfalls die letzten Reserven des Etats erschöpft. Die Sachverständigen können sich allerdings darauf berufen, dass ihnen der volle Ernst der Kassenschwierigkeiten des Reichs noch nicht bekannt war. Bekannt war nur, dass die Kassenlage des Reichs stark angespannt war. Aber mit diesen Schwierigkeiten hatte das Reich bereits seit längerer Zeit zu kämpfen. Ihre Ursachen gehen in der Hauptsache auf die *leichtsinnige Finanzpolitik* zurück, die insbesondere bis zum Jahre 1927 zu einer gefährlichen Aufblähung des ausserordentlichen Haushalts geführt hat.

Reinhold hielt damals den Augenblick für gekommen, zu dem an sich richtigen finanzpolitischen Grundsatz zurückzukehren, verbende Ausgaben nicht durch Steuereinnahmen, sondern durch Anleihen zu decken. Vor allem durch das grosse Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Behebung der Wirtschaftskrise schwoll der ausserordentliche Haushalt bis 1927 auf rund 1400 Millionen an, die durch Anleihen gedeckt werden sollten. Tatsächlich erwies sich aber die Reinhold-Anleihe als ein Fehlschlag. Sie brachte dem Reich nur einen Erlös von

rund 450 Millionen, und obgleich das Reich den Zinsfuß nachträglich von 5 auf 6 Prozent erhöhte, musste es doch über 60 Millionen zum Zwecke der Kursstützung zurückkaufen. Seit dem Jahre 1927 waren daher die Reichsfinanzen *mit einem versteckten Fehlbetrag im ausserordentlichen Haushalt belastet*. Dieser Fehlbetrag wurde durch spätere Massnahmen zwar etwas herabgedrückt, konnte aber doch in der Hauptsache nur dadurch vorläufig gedeckt werden, dass etwa 675 Millionen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts vorgestreckt wurden.

Trotz dieser starken Vorbelastung hätten die Kassenmittel des Reichs wahrscheinlich ausgereicht, wenn nicht seit Beginn des Winters unerwartet *hohe Zuschüsse an die Arbeitslosenversicherung* hätten gezahlt werden müssen. Schon am Schluss des vorigen Jahres und noch mehr ab 31. März d. J. geriet die Reichskasse in erhebliche Bedrängnis. Diese Entwicklung war den Sachverständigen bekannt. Wenn sie trotzdem die letzten Haushaltsreserven heranzogen und damit den Kassenspielraum weiter einengten, so gingen sie von der bis dahin allgemein geteilten Ansicht aus, dass die Kassenschwierigkeiten während des Sommers überwunden werden könnten. Nach den bisherigen Erfahrungen war damit zu rechnen, dass einerseits Zahlungen des Reichs an die Arbeitslosenversicherung eingestellt werden konnten, während andererseits die Steuereinnahmen die sonstigen Ausgaben erheblich übersteigen würden. Es musste also genügen, wenn das Reich zur vorübergehenden Kredithilfe den Geldmarkt in Anspruch nahm, wie es im Februar durch Ausgabe von 180 Millionen 7½prozentiger Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 7 bis 11 Monaten und im März durch Aufnahme eines 7½prozentigen Kontokorrentkredits von 150 Millionen geschehen ist, der Anfang April zurückgezahlt wurde.

Aber diese Erwartungen wurden getäuscht. Es stellte sich vielmehr heraus, dass das Reich *auch während des Sommers weitere grosse Zahlungen* an die Arbeitslosenversicherung leisten muss, weil keine Aussicht besteht, dass die Zahl der Erwerbslosen bald auf 800 000 zurückgehen wird, so dass die Reichsanstalt mit ihren Beitragseinnahmen allein auskommen kann. Das Reich hat bis Ende März an die Arbeitslosenversicherung 196 Millionen und an die Saisonarbeiterfürsorge 85 Millionen in Form unverzinslicher Darlehen gezahlt. Infolgedessen musste das Reich Mitte April bei den Banken einen neuen Schatzwechselkredit von 180 Millionen aufnehmen. Diese Schatzwechsel sind am 30. Juli 1929 fällig und müssen zum Lombardsatz der Reichsbank zuzüglich ½ Prozent Provision vierteljährlich verzinst werden. Die gesamte Zinslast stellt sich also bei dem geltenden Lombardsatz von 8½ Prozent auf 9 Prozent jährlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Reich in den kommenden Monaten weitere erhebliche Zahlungen leisten müssen, so dass bis Ende Juni rund 400 Millionen zur Unterstützung der Arbeitslosen aus Reichsmitteln bereitgestellt sein werden. Soweit diese Beträge auf das Rechnungsjahr 1928 entfallen, sind hierfür im Haushaltsplan überhaupt keine Mittel eingestellt. Aber auch im Etat 1929 sind bisher nur 150 Millionen für diese Zwecke in Ansatz gebracht, die somit bereits im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres fast vollständig aufgebraucht

werden. Infolgedessen bleiben nicht nur die in den Sommermonaten erwarteten Einnahmeüberschüsse aus, sondern die Kassenfehlbeträge müssen von Monat zu Monat wachsen.

Die fortdauernden Zahlungen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung sind zwar die wichtigsten, aber nicht die einzigen Ursachen für die weitere Verschlechterung der Kassenlage. Hinzu kommt einmal das *Defizit im ordentlichen Haushalt 1928*, das etwa 100 Millionen betragen dürfte. Haushaltsrechtlich ist dieser Fehlbetrag zwar erst in den Etat 1930 einzustellen, kassenmässig verschärft er aber schon die jetzigen Schwierigkeiten, weil die entsprechenden Zahlungen vorläufig aus Kassenmitteln geleistet werden mussten. Zweitens kommt hinzu, dass die *Ausgabereste* des Etats 1928 im Gegensatz zu den Haushalten früherer Jahre sehr gering waren. Solche Reste entstehen, wenn übertragbare Ausgaben eines Haushalts bis zum Schluss des Rechnungsjahres nicht voll ausgegeben worden sind. So haben z. B. die Nettoester — Ausgabereste abzüglich der Einnahmereste — am Schluss des Rechnungsjahres 1926 348 Millionen und am Schluss des Rechnungsjahres 1927 sogar 520 Millionen betragen. Am Schluss des Rechnungsjahres 1928 dagegen dürften sich die Reste nur auf wenig mehr als 200 Millionen belaufen haben. Vor allem werden aber die Reste aus 1928 viel schneller abgerufen werden als in den Vorjahren, so dass bestenfalls 50 Millionen für Kassenzwecke zur Verfügung bleiben werden. Während daher im vorigen Jahre aus den Resten Betriebsmittel von über $\frac{1}{2}$ Milliarde zur Verfügung standen, ist diese Kassenerleichterung in diesem Jahre so gut wie ausgeblieben. Durch diese Umstände ist der Kassenbedarf noch in den letzten Wochen weiter ausserordentlich angeschwollen, und es ist zu befürchten, dass in den nächsten Monaten keine Verminderung, sondern eine weitere Vermehrung des Kassenbedarfs eintreten wird. Man übertreibt daher nicht, wenn man für Ende 1929 den gesamten Kassenbedarf fast auf 2 Milliarden schätzt. Davon ist nach Erschöpfung aller bisherigen Möglichkeiten — Reichsbank, Reichsbahn, Preussenkasse, kurzfristige Bankkredite usw. — höchstens eine Milliarde gedeckt, so dass ein Fehlbetrag von rund 1 Milliarde bleibt.

Bei dieser Sachlage handelt es sich nicht mehr um vorübergehende Schwierigkeiten, sondern um die *Zuspitzung einer seit langem schwebenden Krise*. Diese Krise wird erst jetzt erkannt, weil man die Finanzlage des Reichs vorwiegend unter haushaltsrechtlichen und nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt hat. Solange Anleihen tatsächlich nicht aufgenommen werden können, stellt jeder nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte ausserordentliche Haushalt ein verschleiertes Defizit dar, und die 600 bis 700 Millionen, die seit dem Jahre 1927 aus Mitteln des ordentlichen Haushalts verauslagt werden mussten, bilden daher tatsächlich eine Ausgabe, für die das Reich bisher keine Deckung gefunden hat. Die Forderung *Reinholds*, dass die Reichsfinanzen sich am Rande des Defizits bewegen müssten, hat also in den letzten Jahren tatsächlich dahin geführt, dass die Reichsfinanzen mitten in das Defizit hineingeraten sind.

Während die Sachverständigen damit rechnen durften, dass die Kassenschwierigkeiten durch zeitweilige Kreditmassnahmen überwunden werden könnten,

muss jetzt nach Mitteln gesucht werden, um den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen *auf die Dauer* herzustellen. Der Ernst der Lage zwingt, alle Massnahmen zu ergreifen, die hierfür in Betracht kommen. Deshalb hat sich der Reichsfinanzminister entschlossen, 1. einen erheblichen Teil der im Besitz des Reiches befindlichen *Vorzugsaktien der Reichsbahn* an die öffentlichen Sparkassen, Girozentralen, Landes- und Kommunalbanken sowie an die Träger der Sozialversicherung zu veräussern, und 2. eine *Anleihe* im Betrage von 500 Millionen Mark im Inland aufzunehmen.

Der *Verkauf der Vorzugsaktien an Sparkassen und Sozialversicherungsträger* liegt in der Richtung der Vorschläge, die darauf gerichtet sind, diese Anstalten in bestimmtem Umfange zur Übernahme öffentlicher Anleihen gesetzlich zu verpflichten. Einen Anfang damit hat der Reichsfinanzminister bereits durch die im Haushaltsplan vorgesehene Begebung von 164 Millionen Schatzwechseln an die *Landesversicherungsanstalten* als Ersatz für die eigentlich in bar zu leistenden Reichsbeiträge zur Invalidenversicherung gemacht. Bei der Verwertung der Vorzugsaktien sollen nicht die Stücke selbst, sondern nur Zertifikate veräussert und damit dem Reich das Stimmrecht vorbehalten werden. Zahlenmässig reicht dieser Plan nicht entfernt aus, die Schwierigkeiten der Kassenlage zu beheben. Denn die Sparkassen und Sozialversicherungsträger können nur entsprechend ihrem monatlichen Vermögenszuwachs Vorzugsaktien kaufen, so dass dem Reich nur ganz allmählich neue Mittel zufließen, und selbst im Jahresergebnis rechnet man nur mit einem Absatz von etwa 100 bis 150 Millionen Mark. Da aber der Reichskasse unter allen Umständen sofort Mittel zugeführt werden müssen, ist es zu dem Anleiheplan gekommen.

Die *Anleihe* wird wahrscheinlich bei einem Ausgabekurs von 100 Prozent zu 7 Prozent verzinslich und auf mehrere Jahre befristet sein. Als wichtigstes Anreizmittel für die Zeichnung ist die Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer sowie von der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer vorgesehen. Die *Bedenken* gegen eine solche Anleihe liegen auf der Hand. *Wirtschaftlich* ist es fraglich, ob die Auflegung eines so grossen Betrages nicht eine Belastung für den inländischen Kapitalmarkt bedeutet, der er ebensowenig gewachsen ist wie im Jahre 1927 bei der Reinhold-Anleihe. Die Anleihe Reinholds war ein Fehlschlag, obgleich damals der Kapitalmarkt grössere Aussichten zu bieten schien als heute. Sie notiert auch jetzt nach Erhöhung des Zinsfusses auf 6 Prozent nur mit 87½ Prozent trotz der fortgesetzten Stützungskäufe des Reichs. Dabei war ihre Unterbringung wesentlich dadurch erleichtert, dass Sparkassen und Sozialversicherungsträger herangezogen werden konnten, die diesmal ausfallen, weil sie bereits die Vorzugsaktien übernehmen sollen. Immerhin wird der Geldmarkt nicht um den vollen Betrag der Anleihe neu in Anspruch genommen, weil ja der Ertrag der Anleihe dazu dienen soll, die in den letzten Monaten vom Reich aufgenommenen 350 Millionen Mark Schatzwechsel mit dreibis elfmonatiger Laufzeit einzulösen. Andererseits ist es fraglich, ob bei der Versteifung der ausländischen Geldmärkte das Ausland in nennenswertem Umfang als Zeichner in Betracht kommen wird. Die für das Inland besonders wichtige

Steuerbegünstigung ist für das Ausland ohne Bedeutung, weil die Kapitalertragsteuer, die auch den Ausländer trifft, bei den meisten übrigen Auslandsanleihen ebenfalls erlassen wird. Es bleibt nur die Hoffnung, dass die neue Anleihe bisher ins Ausland geflüchtetes deutsches Kapital zurückholen und die weitere Kapitalflucht eindämmen wird.

Die Bedenken im Hinblick auf den *Reichshaushalt* knüpfen zum Teil ebenfalls an die Steuerbefreiung an. Es lässt sich aber nicht übersehen, in welchem Umfange tatsächlich ein Einnahmeausfall dadurch eintreten wird, weil nicht feststeht, inwieweit Kapitalien von der Reichsanleihe aufgesogen werden, die sich bisher im Inlande oder im Auslande der Besteuerung entzogen haben. Andererseits wird wahrscheinlich der im Haushalt der Reichsschuld für die Verzinsung der Reichsanleihe eingesetzte Betrag nicht ausreichen.

Die grössten Bedenken müssen gegen die Anleihe aber unter *steuerlichen* Gesichtspunkten erhoben werden. Die Steuerbefreiung einer öffentlichen Anleihe, die damit zum erstenmal in Deutschland zugestanden wird, nachdem man bereits im Auslande schon vor dem Kriege dazu übergegangen war, wirkt sich bei unserer hohen Besteuerung besonders unsozial aus. Wegen der starken Staffelung der Einkommensteuer bedeutet z. B. die Befreiung der Anleihezinsen von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer für die kleinen Einkommen nur eine Vergünstigung von 10 Prozent, für die grossen und grössten dagegen eine solche von 30 bis 40 Prozent. Die grossen Kapitalisten, die ohnehin die Anleihe viel leichter zeichnen können als die kleinen Leute, erhalten also eine Reinverzinsung von über 10 Prozent. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Steuerbefreiung der Reichsanleihe in ähnlicher Weise zu einer *Umgehung der Einkommensteuer- und Vermögensteuerpflicht* führt wie die Anrechnung der Aktien mit dem halben Kurswerte bei der Vermögensteuer. Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass die Steuerpflichtigen unter Aufnahme von Schulden die Reichsanleihe in grossen Mengen erwerben und damit ihr steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen doppelt vermindern: einmal um die steuerfreien Beträge der Reichsanleihe und ausserdem um die abzugsfähigen Schulden, mit denen sie erworben worden ist. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass sehr wahrscheinlich ein grosser Teil der Einkommen und Vermögen, die in Reichsanleihe angelegt werden, auch bisher von der Einkommen- und Vermögensteuer nicht erfasst werden konnte.

Wenn trotz dieser vielfachen Bedenken die Reichsanleihe aufgelegt werden soll, so ist das der *deutlichste Beweis für die ausserordentliche Notlage*, in der sich die Reichsfinanzen befinden. Nichts wäre falscher, als wenn selbst bei einem glücklichen Ergebnis der Reichsanleihe in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen würde, als ob damit alle Schwierigkeiten überwunden wären. Im Gegenteil muss schon jetzt betont werden, dass die Reichsanleihe als auch der Verkauf der Vorzugsaktien *nur einen Teil der notwendigen Sanierungsmassnahmen* darstellen, denen weitere folgen müssen. Die Begebung der Reichsanleihe und der Vorzugsaktien sind die *ersten wichtigen Ergänzungen zum Etatkompromiss*. Es ist kein Zweifel, dass die Sachverständigen diese Mass-

nahmen auch in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hätten, wenn sie bereits bei ihren Verhandlungen den Ernst der Lage übersehen hätten. Haben sie sich doch neben dem eigentlichen Deckungsprogramm auf eine Reihe von Nebenabreden geeinigt, wie z. B. die Änderung der Lex Brüning, die Einführung des Verlustvortrages auf zwei Jahre bei der Einkommensteuer usw.

Die *zweite wichtige Ergänzung* zum Etatkompromiss muss die Behebung der katastrophalen Finanzlage der *Arbeitslosenversicherung*¹⁾ sein. Die dazu nötigen Massnahmen können hier nicht unter sozialpolitischen, sondern nur unter finanzpolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Finanzpolitisch sind diese Massnahmen aber deshalb so besonders wichtig, weil aus der jetzigen Finanzlage der Reichsanstalt die laufenden hohen Ansprüche an die Reichskasse erwachsen, die das Kassendefizit von Monat zu Monat erhöhen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der jährliche Finanzbedarf der Reichsanstalt, der auf noch nicht eine Milliarde veranschlagt war, tatsächlich erheblich darüber hinausgeht. Die *Erhöhung der Beiträge* wird sich daher ebensowenig vermeiden lassen wie die *Beseitigung gewisser Missstände*, die bei der Landwirtschaft und den Saisongewerben zutage getreten sind. Aber auch dadurch wird der Reichsanstalt nur eine jährliche Mehreinnahme von 300 Millionen zufließen, so dass auch dann noch Reichszuschüsse nötig sind, wenn die Arbeitslosigkeit im nächsten Winter denselben Umfang annimmt.

Deshalb ist es fraglich, ob das Etatkompromiss nicht noch eine *dritte Ergänzung durch Beschaffung neuer Einnahmen* erfahren muss. Hier werden alle Entschliessungen entscheidend von dem Ausgang der Pariser Verhandlungen beeinflusst. Die Sachverständigen selbst haben mehr oder weniger damit gerechnet, dass schon der nächste Reichshaushaltsplan durch eine Verminderung der Reparationszahlungen wesentlich entlastet würde. Das geht vor allem daraus hervor, dass ein Teil der vorgeschlagenen Streichungen — wohl mehr als die Hälfte aller Kürzungen — die Ausgaben nicht beseitigt, sondern nur auf spätere Rechnungsjahre hinausschiebt. Solche *Ausgabeverschiebungen* sollen einmal auf die nächsten Etatjahre erfolgen, z. B. sollen angefangene Bauten gestreckt,

¹⁾ *Anmerkung der Redaktion.* Der Aufsatz lässt u. E. den Anteil der Arbeitslosenversicherung an der Etatkrise zu stark erscheinen. Die teils als Zuschuss (etwa 90 Millionen Mark für „berufsüblich“ Arbeitslose), teils als Darlehen (310 bis 320 Millionen Mark) aufgelaufenen, nicht im Etat vorgesehenen Ausgaben betragen *nur einen kleinen Teil der offenen Reichsschuld*. Hätte der Etat 1927/28, der für Krisenzeiten von vornherein vorgesehenen Darlehenspflicht entsprechend, Mittel vorgesehen, oder wären die Reichsfinanzen nicht aus den im Aufsatz aufgezählten Gründen ohnehin zerrüttet gewesen, so hätte eine sich jeder versicherungsmässigen Berechnung entziehende Naturkatastrophe nicht so unheilvoll wirken können. U. E. sagt mit Recht das „Magazin der Wirtschaft“ Nr. 19, Seite 735: „—, muss man feststellen, dass nicht die Arbeitslosenversicherung an der kritischen Lage der Reichsfinanzen schuld ist, sondern die Untätigkeit der Reichsfinanzverwaltung, welche die Dinge hat auf sich zukommen lassen, statt rechtzeitig einzugreifen.“ Die finanzielle Lage der Reichsanstalt erscheint auch keineswegs so „katastrophal“ (siehe den Aufsatz „Die Finanzen der Arbeitslosenversicherung“ in der „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 19, Seite 292), um überlegte und politisch höchst gefährliche Reformmassnahmen bezüglich der Versicherung zu rechtfertigen. (Siehe auch die sozialpolitische Chronik in dieser Nummer der „Arbeit“.) Katastrophal waren Härte und Dauer des Winters. „Wirtschaft und Statistik“ stellt in Nr. 6, Seite 280 fest: „Der Februar 1929 war im Durchschnitt der kälteste Februar seit dem Jahre 1720, in dem mit den meteorologischen Aufzeichnungen begonnen wurde. Er gehört zu den kältesten bisher überhaupt festgestellten Monaten, lediglich der Dezember 1788 sowie der Januar der Jahre 1823 und 1838 hatten in Berlin eine noch etwas tiefere Durchschnittstemperatur aufzuweisen.“

nöch nicht begonnene verschoben werden. Aber eine ganze Reihe von Ausgaben soll nur für einige Monate zurückgestellt und noch im Rechnungsjahr 1929 nachträglich bewilligt werden. So sind die Sachverständigen selbst davon ausgegangen, dass die Regierung in einem *Nachtragsetat* für 1929 gewisse Summen für wirtschaftliche Zwecke des besetzten Gebietes und für die Grenzgebiete im Norden und Südosten nachfordern soll. Im übrigen sind die ursprünglich ebenfalls hinausgeschobenen 3 Millionen für die Verlängerung der Saargängerunterstützung bereits wieder in den Etat eingesetzt worden.

Nach kritischen Wochen sieht es wieder so aus, als ob die Sachverständigen recht behalten sollen und Paris doch noch mit einem für uns günstigen Ergebnis abschliessen wird. Trotzdem bleibt es zweifelhaft, ob der Etat entsprechend den Vereinbarungen der Sachverständigen verabschiedet werden kann, oder ob nicht doch noch Steuererhöhungen nötig sind. Die Sachverständigen haben den Haushalt unter möglicher Vermeidung von Steuererhöhungen nur dadurch ausgleichen können, dass sie die letzten Reserven zur Deckung heranzogen. Damit soll ein Zustand herbeigeführt werden, der bei privaten Unternehmungen als überaus ungesund gelten müsste, und der bei dem grössten deutschen öffentlichen Haushalt unmöglich als erstrebenswert angesehen werden kann. Zugabe, dass dem Reich immer noch der Zugriff zu weiteren Steuern offenstände, so zeigen gerade die jetzigen Erfahrungen, dass dieser Ausweg nicht immer hilft, weil die Einnahmen nicht schnell genug fließen.

Diese grundsätzlichen Erwägungen gewinnen in diesem Rechnungsjahr noch dadurch besonders an Gewicht, dass es sehr fraglich ist, ob die jetzt eingesetzten *Einnahmeschätzungen* sich als zutreffend erweisen. Auch wenn die Steuereinnahmen nicht durch einen erheblichen Konjunkturrückgang verringert werden, ist es wahrscheinlich, dass das Deckungsprogramm wenigstens in einigen Punkten nicht voll durchgeführt werden kann. Mit Sicherheit wird eine *Minder-einnahme beim Branntweinmonopol* eintreten, weil die Gesetzesänderung mit einer vierteljährlichen Verspätung in Kraft tritt. Es ist aber auch zweifelhaft, ob das Reich tatsächlich die 120 Millionen erhalten wird, die ihm aus den *Überweisungen* an Länder und Gemeinden zufließen sollen, soweit diese die Vorschläge überschreiten. Der Reichsrat hat die Regierungsvorlage, die dem Reich ein unbedingtes Voraus in dieser Höhe sichern wollte, dahin abgeändert, dass dem Reich diese Summe nur insoweit zufließt, als das Gesamtaufkommen aus Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer 4,5 Milliarden übersteigt. Da bei der Lohnsteuer nach dem Etatkompromiss in Zukunft nur mit einem Aufkommen von 1300 Millionen zu rechnen ist, wäre es leicht möglich, dass der Betrag von 120 Millionen nicht erreicht wird, obgleich im Rechnungsjahr 1928 der Gesamtertrag der drei Steuern 4,7 Milliarden überschritten hat.

Es muss deshalb ernsthaft geprüft werden, ob nicht schon jetzt Vorsorge gegen weitere Fehlbeträge in der Reichskasse und gegen wahrscheinliche Einnahmeausfälle getroffen werden soll. Die geänderten Verhältnisse verlangen geänderte Massnahmen. Während die Sachverständigen davon ausgingen, Steuererhöhungen nach Möglichkeit zu vermeiden und den Reichshaushalt so

knapp wie irgend angängig auszugleichen, wird es heute vielleicht notwendig, *auf das Steuerprogramm Hilferdings zurückzugreifen*. Durch das Finanzkompromiss sind aus dem Deckungsprogramm Hilferdings 165 Millionen Mark Biersteuer, 64 Millionen Mark Vermögensteuer und 20 Millionen Mark Erbschaftsteuer herausgestrichen worden. Obgleich bei Wiederaufnahme dieser Steuererhöhungen der Hauptanteil auf die Massenbelastung entfallen würde, sollte die Arbeiterschaft doch in richtig verstandenem eigenem Interesse diese zeitweilige Mehrbelastung mit in Kauf nehmen. Wenn nicht jetzt, gelingt es wahrscheinlich nie, eine *Biersteuererhöhung* durchzusetzen. Gerade die Erhöhung dieser Steuer erscheint aber auf lange Sicht zweckmässig. Sie schöpft aus einer tatsächlich vorhandenen Steuerreserve und liegt zugleich in der Richtung einer künftigen Steuerreform.

Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die *englische Alkoholbesteuerung* die deutsche um ein Vielfaches übersteigt. England erzielt aus seiner Bier- und Branntweinsteuer einen Mehrertrag, der fast genau so hoch ist wie der Ertrag der deutschen Umsatzsteuer und Lohnsteuer. Nach diesem Vorbild müssen wir auch bei der deutschen Massenbelastung dem Ziel zustreben, den notwendigen Lebensbedarf zu entlasten und dafür die Genussmittel, also in erster Linie die alkoholischen Getränke, schärfer zu besteuern. Wenn es jetzt gelingt, die Biersteuer zu erhöhen, so wird damit der Spielraum erweitert, später, wenn eine Erleichterung der Reparationslast allgemein die Möglichkeit dafür bietet, die Zuckersteuer und die Umsatzsteuer zu ermässigen. Wir müssen schon jetzt dafür Sorge tragen, dass die *kommende Steuerreform* nicht nur zu einer *Senkung* der Massenbelastung, sondern auch zu ihrer besseren *Zusammensetzung* führt.

Lohnproblem und Sozialpolitik in der Landwirtschaft

Die Schwierigkeiten der Gewerkschaftspolitik

Von Wolfgang Hirschberg*)

Die landwirtschaftliche Arbeiterschaft ist die verelendete Schicht des deutschen Proletariats. Der Landarbeiter ist bis heute noch nicht in den Stand des „freien Arbeiters“, wie Marx ihn charakterisiert hat, aufgerückt, die Teilung seines Einkommens in Geld- und Naturallohn, die Abhängigkeit seiner ganzen persönlichen Existenz von der Gutwilligkeit eines bestimmten Arbeitgebers, die vor allem durch die ländlichen Wohnungsverhältnisse konserviert wird, die Schwierigkeit seiner organisatorischen Zusammenfassung infolge patriarchalischer Bindungen und politischer Kontrolle machen das Landproletariat recht- und machtloser als die städtische Arbeiterschaft. Ausländische Wanderarbeiter mit geringen Ansprüchen drücken seinen Lohn herab, Frauen- und Kinderarbeit wirken in derselben Richtung und sind doch andererseits ohne Gefährdung der Familienexistenz nicht aufzugeben, weil der Lohn des Mannes nicht für die Er-

*) Dieser Aufsatz ist ein Abschnitt aus einer grösseren Arbeit über „Landwirtschaftskrise und Sozialdemokratie“, deren Hauptteile in der „Gesellschaft“ und in den „Berichten über Landwirtschaft“ erscheinen werden.

haltung der Familie ausreicht. Das einzige Mittel, das der Landarbeiterschaft durch Jahrzehnte hindurch als Ausweg erschien, war die Abkehr vom ländlichen Beruf überhaupt, die Abwanderung in die Stadt, die in der sozialen Erscheinung der Landflucht ihren Ausdruck fand. Heute ist bei der konstanten Arbeitslosigkeit in der Industrie auch dieses Mittel fragwürdig geworden. Die Landflucht konnte wohl vorübergehend Lohnaufbesserungen bei den Zurückgebliebenen erzielen, dann aber rückte die Masse der ausländischen Wanderarbeiter nach und drückte den Lohn wieder herab. Der frühere österreichische Bundespräsident Dr. Hainisch hat in seinem Buche „Die Landflucht“¹⁾ diese Frage ganz eingehend untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Landflucht in allererster Linie durch das niedrige Lohnniveau erklärt werden müsse, und dass die Reize der Grossstadt, die in der Einsamkeit und Abwechslungslosigkeit des Landlebens besonders farbenprächtig erscheinen, doch nur als Sekundärfaktoren wirksam seien. Die Lösung der Lohnfrage hält er für den wirksamsten Hebel zur Einschränkung der Landflucht.

Die Not der Landarbeiterschaft ist älter als die Not der Landwirtschaft. Die Zeugnisse über ihre elende Lebensweise gehen über lange Perioden der Vorkriegszeit und setzen auch in den Jahren des Aufschwungs der Landwirtschaft infolge der Preissteigerung ihrer Produkte vor dem Kriege nicht aus. Die Not der Landarbeiterschaft ist in dem Wesen des heutigen Systems begründet.

Die Landarbeiterfrage erhält aber ihre besondere Prägung auch durch das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt, durch die besondere Abhängigkeit von den Naturbedingungen. Die ungleiche Verteilung der Arbeit über die Jahreszeiten machen die Landarbeit zu einer ausgesprochenen Saisonarbeit, wie sie sonst nur bei der Bauarbeiterschaft anzutreffen ist. Der Bedarf an Arbeitskräften konzentriert sich durchaus auf die Monate der warmen Jahreszeit. Das hat eine Teilung der Arbeiterschaft in ständige und unständige, in ansässige und Wanderarbeiter zur notwendigen Folge. Nur durch künstliche Mittel ist es möglich, den Arbeitsausgleich zwischen Winter und Sommer herbeizuführen, der vollständig niemals gelingt. Worin bestehen diese Mittel?

Der naturalwirtschaftliche Betrieb stellte den Ausgleich ganz einfach dadurch her, dass der Überschuss der sommerlichen Ernte im Winter verzehrt wurde. Ähnlich verfährt auch heute noch der Bauer, sofern sein Landbesitz gross genug ist, um als Ackernahrung zu dienen. Die Wintermonate sind dann die natürliche Ruhezeit von den starken körperlichen Anstrengungen des Sommers, nur durch die Pflege des Viehes und durch häusliche Beschäftigung, Reparaturen usw. unterbrochen. Der kapitalistische Grossbetrieb kann die Arbeiter nicht als Teilnehmer am „Segen der Erde“ ansprechen, für ihn sind sie ein Betriebskostenanteil, der bei Brachliegen die Rentabilität verschlechtert. So erscheint die industrielle Beschäftigung als der gegebene Arbeitsausgleich. In einer arbeitskraftarmen Volkswirtschaft würde er auch vollkommen funktionieren, wenn zugleich die wachsenden Generalunkosten einer wachsenden und stark rationali-

¹⁾ Hainisch, Dr. Michael: „Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform.“ Jena, 1924.

sierten Industrie zu gleichmässiger, ununterbrochener Beschäftigung eines festen Arbeiterstammes drängen und die industriellen Aussenberufe von Arbeitern entblösst sind. Wo aber, wie heute in Deutschland, eine ständige industrielle Arbeitslosigkeit vorhanden ist, fällt der Arbeitsausgleich für die Landarbeiter vollkommen fort. In einzelnen Fällen kann das Bestehen einer lokalen Industrie bei günstigen Standorts-, Rohstoff- und Marktbedingungen, also etwa eines Steinbruches oder einer Ziegelei, eines Torfbruches usw. einen gewissen Ausgleich schaffen. Die relativ grösste Bedeutung haben die ländlichen Nebengewerbe und die Heimarbeit. Aber von den ländlichen Nebengewerben, die der Verarbeitung der Produkte dienen, sind eine Reihe ihrer Natur nach nicht geeignet, im Winter betrieben zu werden, wenn es sich nämlich um die Verarbeitung leicht verderblicher Rohstoffe, wie Milch, Obst, Eier, Gemüse usw., handelt. Hier muss die Aufbereitung und Konservierung, kurz nach der Gewinnung geschehen. Auch typische Winterarbeiten, wie der Getreidedrusch, werden durch die Marktabhängigkeit der kapitalistischen Betriebe immer mehr auf den Sommer verlegt. Längeres Lagern von Getreide bedeutet Zinsverlust, der allerdings durch die bessere Preislage gegen Ende des Winters wieder herausgeholt werden kann, solange die Preise nicht stabilisiert sind. Es bedeutet aber auch die Erschwerung der Geldbeschaffung, die zur rechtzeitigen Abdeckung laufender Verpflichtungen notwendig ist, und deshalb neuerliche Kreditbelastung. So ist die Einführung von Dreschmaschinen verständlich, die zugleich Ersparung menschlicher Arbeitskräfte bedeuten, und die den Drusch womöglich schon auf dem Felde vollziehen. Moderne amerikanische Maschinen vermögen sogar das Getreide in einem Arbeitsprozess mit dem Schnitt auszudreschen.

Auch die Heimarbeit hat ihre Schwierigkeiten. Sie erfordert eine hohe handwerkliche Geschicklichkeit, die man bei Landarbeitern nicht voraussetzen kann. Ausserdem wird mit fortschreitender industrieller Entwicklung auch die Heimarbeit gesellschaftlich überflüssig. Es ist also kein Ausweg zu sehen, der die Beschäftigung ländlicher Arbeitskräfte in der kalten Jahreszeit garantieren könnte. Zwar kann man durch eine gute Fruchtfolge den Winter verkürzen, aber die Zeit etwa von Mitte Oktober bis Mitte Februar ist eben nicht zu überbrücken. Es bleiben hier nur zwei Auswege übrig: entweder müssen die Erträge der Betriebe gross genug sein, um die Arbeiter auch den Winter hindurch erhalten zu können, oder es werden wandernde Arbeitskräfte eingestellt, deren Unterhalt im Winter der staatlichen Arbeitslosenfürsorge überlassen bleibt.

Dieses Grundproblem der Landarbeit ist also unlösbar. Es kann durch Änderung der Verteilung des Gutertrages dem Arbeiter erträglicher gemacht werden, aber keine Massnahme schafft es aus der Welt. Die alte sozialistische Theorie würde annehmen, dass die menschliche Arbeit eben in der Landwirtschaft mehr und mehr ausgeschaltet würde, aber David hat ja nachgewiesen, an welchen technischen Schwierigkeiten die vollkommene Maschinisierung scheitern muss. Aber selbst zugegeben, dass alle technischen Schwierigkeiten überwindbar seien, so sind sie es doch nur unter grossen Kapitalopfern, und dasselbe Problem wie bei den menschlichen Arbeitern würde bei den Maschinen wiederkehren.

Maschinen, die einen grossen Teil des Jahres ausser Funktion gesetzt sind, können nicht dieselben Vorteile wie Industriemaschinen bieten. Sie verbrauchen zwar im Winter keinen Betriebsstoff, wie die menschlichen Arbeiter Nahrungsmittel verzehren, aber sie verschlingen Zinsen.

Die Erscheinung der winterlichen Arbeitslosigkeit tritt nur bei extensiver oder selbstgenügsamer Betriebsweise nicht deutlich zutage. Sie ist das Schicksal aller kapitalistisch und intensiv geführten Betriebe, sie ist nicht abzuwenden. Sie verleiht der Landwirtschaft eine ungünstige Startposition, die nicht beseitigt werden kann. Wenn David meint, durch das Vordringen des Kleinbetriebes würde sie vermindert, so ist das ein Irrtum. Nur im extensiven Kleinbetrieb könnte es einigermaßen zutreffen, aber dieser ist betriebswirtschaftlich nicht rationell und ist auch von den Befürwortern der bäuerlichen Siedlung im Grossbetriebsland nicht beabsichtigt. Der intensive Kleinbetrieb kann sich nur durch relative Einschränkung des Verbrauchs über diese Schwierigkeit hinweghelfen, er muss das Problem verschleiern, anstatt es zu lösen. Auch wenn man voraussetzt, dass eine Steigerung der Viehzucht, wie sie das Vordringen der Kleinbetriebsverfassung hervorrufen würde, preismässig ertragen werden könnte, so würde auch diese keinen nennenswerten Arbeitsausgleich zwischen Winter und Sommer bringen. Denn auch im Sommer fordert das Vieh seine Pflege, so weit es zu den anspruchsvolleren Arten gehört, auch im Sommer muss es im Stall ernährt werden, weil der intensive Kleinbetrieb das Land höher auszunützen pflegt, als es durch Weiden geschehen kann. Es gibt natürlich Bodenarten, vor allem im Gebirge, deren Nutzung noch relativ am besten durch Weiden erfolgt, in den Gebieten des Grossgrundbesitzes und Grossbetriebes aber, die die Ebene beherrschen, sind solche Flächen nicht oder nur in geringem Ausmasse vorhanden. Der Kleinbetrieb bringt in diesen Ebenen also nicht die Lösung der Frage.

Nach der Meinung der liberalen Theorie kann dieser Zustand nur dadurch überwunden werden, dass eine Ausschaltung der schlechtesten Betriebe durch die Konkurrenz erfolgt, dadurch das Angebot verringert und die Preise erhöht werden und eine Rentabilität auf höherer Stufenleiter sich in den erhalten gebliebenen Betrieben ergibt. Ein Teil der bisher beschäftigten Landarbeiter müsste dann abwandern, und die höheren Erträge der gesund gebliebenen Betriebe müssten zur Erhaltung der auch weiterhin notwendigen Arbeiter, jedenfalls zu einem Teile, verwandt werden. Stabil wäre auch dieser Zustand nicht, da die überhöhten Preise aktuell immer zur Ausdehnung des Angebots anreizen und den alten Zustand wiederherstellen müssen. Der Weg würde also führen über Vernichtung von festgelegten Kapitalien zur Neuanlegung von Kapitalien. Um diesen Übelstand zu vermeiden, ist der direkte Weg der Arbeitslosenunterstützung der Landarbeiter für die Winterzeit auch ökonomisch-theoretisch von Vorteil. Arbeitslosenunterstützung schafft den Ausgleich der Startposition von Industrie und Landwirtschaft und verhindert die Vernichtung von Kapitalien. Die ohne Arbeitslosenunterstützung notwendige Preisentwicklung entzieht den Konsumenten indirekt die gleichen Summen, die sie hier direkt als Steuern zur Ermöglichung der Unterstützung zahlen müssen, sie schwächt aber zugleich

die Kaufkraft der städtischen Massen für industrielle Produkte, weil die Lebensmittelausgaben am wenigsten vermindert werden können, am unelastischsten sind, verstärkt ausserdem das Angebot der landflüchtigen Arbeiter auf dem industriellen Arbeitsmarkt. Die scheinbar ökonomisch richtige Regulierung vermittels der Preisentwöhnung führt unbedingt zur Krise.

Wir haben also eine theoretische Begründung der ländlichen Arbeitslosenunterstützung vor uns, die von der Nachkriegspolitik der Sozialdemokratischen Partei nicht zu trennen ist. Nur dadurch, dass der Landwirtschaft die Belastung durch die winterliche Arbeitsruhe genommen wird, kann auch eine Lohnpolitik möglich werden, die dem Landarbeiter die Schaffung einer menschenwürdigen Existenz gestattet. Ländliche Lohnpolitik kann auch innerhalb der kapitalistischen Betriebsweise nicht unbegrenzt nach oben hin getrieben werden. Sie ist nur soweit tragbar, als sie die Erhaltung der Betriebe nicht unmöglich macht und die Akkumulation nicht völlig unterbindet.

Wie steht es in der Nachkriegszeit mit der Entwicklung der Landarbeiterlöhne in Deutschland? Das Statistische Reichsamt hat hierüber Untersuchungen veröffentlicht²⁾, die leider einen Indexvergleich mit der Vorkriegszeit nicht zulassen. Nach Schätzungen v. Dietzes stand der Index des Landarbeiterlohnes 1926 auf 120, verglichen mit 1913, also weit niedriger, als die übrige Preis- und Lohnentwicklung vermuten liesse.

Betrachten wir nun die Lohn- und Einkommenentwicklung der Landarbeiterschaft von 1925 bis 1927 im einzelnen nach den Angaben des Statistischen Reichsamts, die auf die abgeschlossenen Tarifverträge zurückgehen. Zuerst seien die verheirateten Deputatarbeiter erwähnt:

In *Ostpreussen* sehen wir eine fast völlige Stagnation, der Barlohn ist überhaupt nicht gestiegen, bei den Deputatmengen ist eine kleine Vergrößerung der Landnutzung von 25 auf 28 Ar eingetreten, das Getreidedeputat ist um wenige Prozent gestiegen. Dafür ist aber auch die Arbeitszeit etwas verlängert worden. — In *Pommern* ist der Barlohn etwas gestiegen, dafür sind die Feuerungsdeputate und die Landnutzung vermindert worden. Auch die Arbeitszeit ist in manchen Bezirken verlängert worden. — In *Mecklenburg-Strelitz* ist ebenfalls keine Besserung eingetreten. Nur das Milchdeputat hat sich um 100 Liter vergrößert. — In *Mecklenburg-Schwerin* finden wir eine geringe Aufbesserung des Barlohnes bei gleichzeitigem Rückgang des Heizungsdeputates, ausserdem eine geringe Abnahme der Arbeitszeit. — In *Schleswig-Holstein* wird die geringe Zunahme der Landnutzung durch Steigerung der Arbeitszeit wieder ausgeglichen. — In *Brandenburg* sind der Barlohn und einzelne Deputatmengen etwas gestiegen, bei teilweiser Erhöhung der Arbeitszeit. — In *Schlesien* sind der Barlohn und die Landnutzung etwas gestiegen, die Arbeitszeit ist die gleiche geblieben. — Im *Freistaat Sachsen* sind die Barlöhne gestiegen, die übrigen Daten blieben unverändert. Der Vergleich bezieht sich hier allerdings nur auf die Jahre 1926 und 1927. — In *Sachsen* und *Anhalt* ist der Barlohn auf Kosten der Landnutzung gestiegen. — In *Thüringen* ist der Barlohn von 477 auf 634 Mk. jährlich angewachsen, die übrigen Daten haben sich nicht verändert. — In *Braunschweig* ist der Barlohn gestiegen, die Landnutzung hat dagegen abgenommen. — In *Hannover* zog der Barlohn um wenige Mark an, sonst ist keine Veränderung eingetreten. — In *Hessen-Nassau* besserte sich der Barlohn, aber dafür wurde das Getreidedeputat vermindert. —

²⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 1928.

In *Bayern* besserte sich zwar der Barlohn, aber dafür wurde die Arbeitszeit verlängert. — In *Württemberg* und *Baden* endlich, wo ein Deputat nicht gegeben wird, ist der Barlohn etwas gestiegen.

Wir sehen also, dass das Einkommen der verheirateten Deputatarbeiter seit Jahren in allen Teilen Deutschlands fast unverändert geblieben ist, bei gleichzeitiger Kaufkraftminderung des Geldes. Auch absolut befindet er sich auf einem erstaunlich niedrigen Niveau, gemessen an anderen Arbeiterkategorien, er beträgt zwischen 850 und 1200 Mk. Jahreslohn.

Die Löhne der ledigen ständigen Freiarbeiter sind ebenfalls fast durchweg stabil geblieben, mit geringfügigen Verbesserungen in Hessen-Nassau, Bayern, Württemberg, Baden, Schlesien, Mecklenburg-Schwerin und Schleswig-Holstein. Die Arbeitszeit ist in manchen Bezirken heraufgesetzt worden. Die Jahreslöhne bewegen sich auf dem Niveau zwischen 700 und 1100 Mk. Wenn wir eine jährliche Arbeitszeit von 2900 Stunden als durchschnittlich annehmen und einen mittleren Jahreslohn von 900 Mk. ansetzen, so kommen wir zu einem Stundenlohn von 32,2 Pf., ein Satz, der halb so gross wie der des schlechtest bezahlten ungelerten industriellen Hilfsarbeiters, der nicht einmal so hoch wie der der schlechtest bezahlten weiblichen Hilfskraft in der Textilindustrie ist. Dazu kommt noch, dass die Deputatmengen zum Teil weiterverkauft werden müssen, um das notwendigste Bargeld in die Hand zu bekommen, und dass für sie natürlich schlechte Preise erzielt werden. Die Landarbeit ist also heute tatsächlich das Gebiet des höchsten sozialen Druckes, der niedrige Lohnstand aber auch das Zeichen einer latenten Krise, da ihm nicht ein Überfluss auf der Seite der Arbeitgeber entspricht. Unter diesen Bedingungen arbeiten heute $2\frac{1}{2}$ Millionen deutscher Landarbeiter, die polnischen Arbeiter ungerechnet.

Welche Stellung soll man nun zu dieser Situation einnehmen, welche Mittel hat die Arbeiterschaft selbst, um sich aus Lohnelend und persönlicher Abhängigkeit zu befreien? Der Teil des Agrarprogramms, der diese Fragen behandelt, ist besonders detailliert ausgestaltet und enthält eine Reihe beachtenswerter Massnahmen. Vor allem ist er der gegenwärtigen Situation insoweit angepasst, als er keine Illusionen über die Möglichkeit der Verbäuerlichung der Landarbeiterschaft durch Siedlung aufkommen lässt. Mit eigenen Mitteln wird kein Landarbeiter eine Siedlerstelle auch nur teilweise erwerben können. Entschliesst sich aber der Staat zu weitgehenden Subventionen, so muss vorher die Frage geklärt sein, ob eine Aufspaltung der bestehenden Grossbetriebe in Kleinbauernbetriebe volkswirtschaftlich und betriebstechnisch angebracht wäre. Denn mit Subventionen kann man natürlich die Lage der Landarbeiterschaft auch innerhalb des Grossbetriebsverbandes, vielleicht sogar auch innerhalb der privatkapitalistischen Bewirtschaftungsweise entscheidend verbessern. Eine Subventionspolitik aber in dem Masse, wie sie notwendig wäre, um die sozialen Schäden der gegenwärtigen Situation entscheidend zu beheben, kann ausser Betracht bleiben, da die Quellen, aus denen sie fliessen könnte, heute nicht anzugeben sind.

Das Programm schlägt also Einwirkungen gewerkschaftlicher und politischer Art vor, um die Landarbeiternot einzudämmen. Bevor wir sie im einzelnen untersuchen, wollen wir doch die grundsätzliche Frage stellen, wie weit überhaupt die

Tragweite solcher Massnahmen reichen kann, wie stark eine Änderung der Verteilung, eine Systemänderung, den Lebensspielraum des ländlichen Proletariats erweitern kann. Es ist zu fragen, ob die grossen Erfolge der industriellen Gewerkschaften sich auf dem Lande wiederholen können, ob selbst eine hundertprozentige Organisation der Arbeiter das Einkommen beträchtlich erhöhen könnte.

Die Ursachen des niedrigen Lohnes in der Landwirtschaft liegen sicher nur zu einem kleinen Teile in der Unorganisiertheit des Arbeitsangebots. Wenn in der Industrie Hunderttausende arbeitsloser Kräfte völlig ungehemmt und zusammenhanglos um die freien Stellen konkurrieren, wird der Lohn allerdings rasch absinken. Zusammenfassung des Arbeitsangebots in der Gewerkschaft ist hier angezeigt. In der Landwirtschaft kann man nur mit sehr eingeschränkter Berechtigung von einem freien Arbeitsmarkt sprechen. Die räumliche Entfernung der einzelnen Betriebe schränkt die freie Fluktuation der Arbeitskräfte ein. Durch kleinen Bodenbesitz oder Werkwohnungen sind die Arbeiter noch mehr an den lokalen Betrieb gebunden. Aber auch eine gesetzliche Massnahme, die den Arbeiter von allen Schranken der Freizügigkeit, wie sie sich aus der Institution des privaten Grossgrundbesitzes mit ihrer Vereinigung von öffentlicher und privater Macht ergeben, loslösen würde, könnte den freien Arbeitsmarkt, der die Voraussetzung der Organisation ist, nicht ohne weiteres herstellen. Denn fast nirgends tritt die Landarbeiterschaft in solchen zusammenhängenden Massen auf, wie sie in der modernen Industrie gegeben sind. Es sind vielmehr zahllose Einzelstellen, in die die Landarbeiterschaft einrückt, keine grossen Betriebskomplexe. Solange der Klein- und der Mittelbetrieb bestehen, und sie sind für ein bestimmtes Teilgebiet der Agrarwirtschaft die gegebene Betriebsform, wird auch das patriarchalisch zu nennende Arbeitsverhältnis der Knechte und Mägde nicht zu überwinden sein. In einem solchen Verhältnis ist aber der gewerkschaftliche Kampf besonders erschwert und jedenfalls mit den Mitteln der industriellen Gewerkschaftspolitik nicht durchzuführen. Der Kampf um die Arbeitszeit und den Arbeitslohn stösst hier auf Widerstände, die in der Industriesphäre höchstens bei der Hausangestelltenschaft ähnlich zu finden sind.

Die Organisation der Landarbeiterschaft in den Grossbetrieben aber stösst ebenfalls auf spezifische Erschwerungen. Erstens erschweren die niedrigen Löhne den zu erfassenden Arbeitern die Zahlung von regelmässigen Mitgliedsbeiträgen. Zweitens aber stehen der geistigen Kommunikation räumliche Schwierigkeiten im Wege. Ein persönliches Zusammenwirken der auf den einzelnen Gütern getrennt lebenden Gruppen ist nur durch das Obmannersystem möglich. Vor allem aber fehlt bei vielen Betrieben infolge ungünstiger Preise und drückender Schuldenlast die Substanz, aus der höhere Löhne herauszuziehen möglich ist. Die abnorm niedrigen Löhne sind der einzige Aktivposten einer grossen Reihe von Betrieben, die sonst zusammenbrechen müssten. Dieser Zusammenbruch, der ökonomisch sogar angezeigt sein kann, hätte aber für die Arbeiter ungünstige Folgen insofern, als die auf dem Boden neu entstehenden Betriebe weit extensivere Betriebsformen einführen würden und deshalb die Beschäftigung von Arbeitern einschränken müssten. Die Argumentation, die besagt: höhere Löhne

zwingen zur Anwendung von Maschinen, zu technischem Fortschritt und in letzter Folge wieder zur Aufsaugung der freigesetzten Arbeitskräfte, hat ihre Berechtigung nur innerhalb einer dynamisch sich entwickelnden, konjunkturell ansteigenden Wirtschaftssphäre mit vielen Gewinnchancen. Diese Situation ist aber für die deutsche Landwirtschaft, vor allem die des Ostens, in keiner Weise gegeben. Wenn also die Ursache der niedrigen Löhne nicht nur in der Konkurrenz der Arbeiter untereinander, die gewiss besteht, aber nicht so stark wirksam ist, wie sie es auf dem freien Arbeitsmarkt der Industrie wäre, und die durch Landflucht dauernd vermindert wird, sondern vor allem in der schlechten Lage der Betriebe liegt, so fehlt dem Gewerkschaftskampf der wichtigste Ansatzpunkt, die Einschränkung des Arbeitsangebots. Unter diesen Bedingungen dürften also gewerkschaftliche Lohnbewegungen und Streiks weit eher der Gefahr des Zusammenbrechens ausgesetzt sein, als es sonst der Fall ist, und sie dürften auch vielfach den Erfolg des endgültigen Betriebszusammenbruchs haben, da sie auf ein durchaus labiles, leicht zu erschütterndes Gefüge auftreffen.

Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie, das in diesem Abschnitt wesentlich von dem Vorsitzenden des Landarbeiter-Verbandes, Georg Schmidt, geformt ist (siehe auch dessen Aufsatz im Heft 4, 1927, S. 245 ff. dieser Zeitschrift), trägt diesen Verhältnissen weitgehend Rechnung. Das Hauptgewicht seiner Forderungen liegt nicht auf den Aktionen zur organisatorisch-gewerkschaftlichen Zusammenfassung, wenn diese natürlich auch als notwendig anerkannt wird und heute ja auch schon über eine gewisse Bedeutung verfügt, sondern vor allem auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der Besserung des Arbeitsverhältnisses. Es tritt ein für eine Rationalisierung des Arbeitsvertrages und für weitgehende Ablösung der alten, patrimonial-naturalwirtschaftlichen Bindungen durch freie Verträge, die für viele Arbeiter erst die Voraussetzung ihres Anschlusses an die Organisation schaffen. So werden Aufhebung des Deputatlohnes und -landes und deren Ersetzung durch reinen Barlohn, Aufhebung der Heuerlingsverträge zugunsten freier Pacht- und Arbeitsverträge, Aufhebung des sogenannten Hofgängersystems, Aufhebung aller organisatorischen und politischen Beschränkungen der Freizügigkeit und des Koalitionsrechtes gefordert. Das alles sind Massnahmen, die es den Arbeitern erst einmal ermöglichen, auf die Vorstufen des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu gelangen. Denn der Gewerkschaftskampf überhaupt ist ja nicht aussichtslos, sondern nur durch die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft in bestimmte Bahnen gedrängt und vor allem in der gegenwärtigen Agrarkrise weitgehend erschwert.

Durch die Forderungen, die sich auf die Wohnungsverhältnisse beziehen, sucht man einmal ebenfalls die Bindungen an einen bestimmten Arbeitgeber zu zerreißen, dann aber rein aus sozialfürsorglichen Gründen ein gesundes Wohnen der Landarbeiterschaft zu erreichen. Der Staat soll Wohnungen bauen oder Eigenheimbau weitgehend unterstützen, soll besonderes Gewicht auf das freie Mietverhältnis legen und die Wohnungen, die noch vom Grundbesitzer gestellt werden, einer sanitären und baupolizeilichen Kontrolle unterwerfen. Ausserdem soll durch die Wohnungspolitik der erzwungenen Ehelosigkeit vieler Landarbeiter

gesteuert werden, die in Wohnkasernen hausen und nie zur Gründung eines eigenen Hausstandes gelangen.

Vor allem ist aber die Sozialdemokratie bestrebt, durch ein Reichsgesetz die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe der Landarbeiterschaft sicherzustellen. Es wird ein prinzipieller Achtstundentag gefordert, der aber nur durchschnittlich bemessen sein soll und also im Sommer ausgedehnt werden kann. Da nun aber, wie wir gesehen haben, im Winter die Arbeit für den grössten Teil der Arbeiter überhaupt ausfällt, so kann man sehr leicht im Sommer 16 Stunden arbeiten lassen und doch den Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Bekanntlich beträgt die heute in den meisten Bezirken tariflich festgelegte Arbeitszeit etwa 2900 Stunden. Acht Stunden würden bei 300 Arbeitstagen 2400 Arbeitsstunden ergeben. Stellt man es nun in das Belieben der Beteiligten, diese 2400 Stunden auf 300 Tage zu verteilen (vorausgesetzt, dass die Sonntage arbeitsfrei sind), so können durchaus eine lange Sommer- und eine kurze Winterarbeitszeit erreicht werden und der Sinn des Gesetzes, Bewahrung der Arbeitskraft vor Überanstrengung, illusorisch gemacht werden. Es wäre also besser, für den Sommer von vornherein eine längere Arbeitszeit festzusetzen, aber die Ausdehnungselastizität erheblich einzuschränken und nur für besondere Notfälle zu gestatten.

Die Sozialdemokratie verlangt ferner die weitgehende Ausdehnung des industriellen Arbeitsrechtes auf die Landarbeiterschaft, sie fordert, dass Tarifvertrag, Schlichtungswesen, Verbindlicherklärung, Betriebsrätegesetz und Arbeitsnachweiswesen nicht nur formal anerkannt, sondern praktisch durchgeführt werden. Hier mögen im einzelnen noch Missstände sein, das Tarifvertragswesen im ganzen ist aber doch schon weitgehend vorgedrungen und hat jedenfalls die meisten Grossbetriebe erfasst.

Besonderes Gewicht wird dann auf die rein sozialpolitischen Forderungen gelegt, die sich zum Teil auch auf die Bauernschaft beziehen. Also Schutz der Jugendlichen, Schutz der Frauen, insbesondere der Schwangeren und Wöchnerinnen, Rechtsberatungsstellen und grosszügiger Ausbau des Versicherungswesens, Gleichstellung der Land- und Forstarbeiter mit den Industriearbeitern in der Sozialversicherung, Krankenversicherung auch für die Kleinbauern, obligatorische Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung, „um die Überlastung mit Besitzwechselhypotheken und Ausgedingelasten zu verhindern“, genossenschaftliche oder staatliche Feuer-, Hagel- und Viehversicherung zur Vermeidung von Notstandshypotheken und verschiedene andere soziale Massnahmen, auch für die ausländischen Wanderarbeiter, werden gefordert.

Im ganzen bieten alle diese Vorschläge, die an sich beliebig vermehrt werden könnten, nur einen Orientierungsgesichtspunkt für das zu errichtende arbeitsrechtliche und sozialpolitische System. Ihre Bedeutung im einzelnen kann hier nicht gewürdigt werden. Ob sie zu einer entscheidenden Besserung der Landarbeiternot führen können, darf jedoch bezweifelt werden. Sie sind Linderungsmittel der Not und als solche von Wichtigkeit. Die Grenzen der Lohn- und Sozialpolitik aber liegen in der Lage der Landwirtschaft selbst, sie bestimmen sich durch die Allgemeinsituation, für die sie wiederum eine Voraussetzung sind.

Einheitliche Arbeitsaufsicht oder Ausbau der berufsgenossenschaftlichen Betriebs-Überwachung

Von Robert Sachs

Der Abänderungsentwurf¹⁾ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des AfA-Bundes zum 6. Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes sieht eine Vereinheitlichung der gesamten Arbeitsaufsicht vor. Danach soll auch die jetzt von den *Berufsgenossenschaften* auf Grund des § 875 der Reichsversicherungsordnung ausgeübte Überwachung der Betriebe der Genossenschaftsmitglieder dort abgetrennt und in den Aufgabenkreis der künftigen Arbeitsschutzämter eingegliedert werden. Die bei dem Vorhandensein von zwei verschiedenen Stellen zu einem nahezu gleichen Zweck unvermeidlichen Überschneidungen und Gegensätze sollen dadurch beseitigt werden.

Gerade gegen diesen Teil des gewerkschaftlichen Vorschlages ist in *Unternehmerkreisen* ein starker Widerspruch erhoben worden. Die Verreichlichung der Gewerbeaufsicht erschien allenfalls noch annehmbar, keineswegs aber der Wegfall der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Jeder Versuch, an diesem angeblich so bewährten System auch nur zu rütteln, von der Absicht seiner Beseitigung gar nicht zu reden, löst bei den Unternehmern die schwersten Befürchtungen für den gegenwärtigen Stand der Unfallverhütung und ihre Fortentwicklung aus.

So ideal, wie die Überwachung der Betriebe durch die Berufsgenossenschaften von ihren Befürwortern hinzustellen versucht wird, ist sie aber keineswegs.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung des technischen Aufsichtsdienstes bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit der Vorkriegszeit.

Jahr	Zahl		Auf einen technischen Aufsichtsbeamten entfallende Betriebe
	der versicherten Betriebe	der technischen Aufsichtsbeamten	
<i>a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften</i>			
1913	828 335	386	2 146
1925	837 695	394	2 126
1926	875 847	393	2 229
1927	917 821	410	2 239
<i>b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften</i>			
1913	5 485 800	63	87 076
1925	4 601 916	84	54 785
1926	4 604 900	83	55 481
1927	4 605 292	94	48 992

Nach diesen Angaben des *Reichsversicherungsamtes* — Amtliche Nachrichten, Heft 12 vom 25. Dezember 1928 — waren im Jahre 1927 bei den Berufsgenossenschaften insgesamt *504 technische Aufsichtsbeamte* tätig. Von den gewerblichen

¹⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Nr. 6, S. 81 ff. und „Die Arbeit“ 1928, Heft 2, S. 73.

Berufsgenossenschaften besitzen die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister und die Privatbahnberufsgenossenschaft keine eigenen Überwachungsbeamten. Die übrigen 64 *gewerblichen* Berufsgenossenschaften hatten im Jahre 1927 insgesamt 410 technische Aufsichtsbeamte. Im Durchschnitt kamen zuletzt nach der Übersicht des Reichsversicherungsamtes bei den *gewerblichen* Berufsgenossenschaften auf einen technischen Aufsichtsbeamten 2 239 *Betriebe*, die er auf Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen soll.

Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den *landwirtschaftlichen* Berufsgenossenschaften. Hier sind nur 94 technische Aufsichtsbeamte angestellt, obwohl *fünftmal mehr* Betriebe — nämlich 4 605 292 — als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften vorhanden sind. Jeder technische Aufsichtsbeamte einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat daher rund 49 000 *Betriebe* zu revidieren. Sollen diese Betriebe sämtlich jährlich einmal einer Revision unterzogen werden, dann müsste jeder technische Aufsichtsbeamte einer gewerblichen Berufsgenossenschaft täglich 8, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aber *täglich 163 Revisionen* vornehmen. Im ersteren Falle dürfte das möglich sein, sofern der Beamte nicht andere Nebenarbeiten zu leisten hat, im letzteren Falle ist es völlig ausgeschlossen. Das Ergebnis der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung ist also alles andere als vorbildlich.

Das Reichsversicherungsamt hat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 (Reichsarbeitsblatt Nr. 9/1928) mitgeteilt, dass die 410 technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Berichtsjahre an 56 000 Tagen Betriebsbesichtigungen vorgenommen haben. Dabei sind von 917 821 Betrieben nur 316 569 revidiert worden. Über die Hälfte davon — 184 700 — entfallen dabei obendrein auf die 13 Berufsgenossenschaften des Baugewerbes. Zieht man die 179 000 Baubetriebe, ebenso wie die 154 Betriebe der Privatbahnberufsgenossenschaft und die 4 433 Betriebe der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister — die gar nicht revidiert wurden — ab, so verbleiben noch rund 639 000 gewerbliche Betriebe. Von diesen sind — immer nach den Angaben des Reichsversicherungsamtes — 131 874, also nur ein *reichliches Fünftel*, besichtigt worden.

Im *Baugewerbe* liegen die Verhältnisse nicht besser. Wenn auch dort die Zahl der Besichtigungen um ein geringes höher ist als die Zahl der vorhandenen Betriebe, so ist doch dabei zu berücksichtigen, dass jeder Baubetrieb im Laufe des Jahres mindestens fünf verschiedene Baustellen unterhält. Obwohl gerade im Baugewerbe die Überwachung im Hinblick auf den ständigen Wechsel, der sich dort vollzieht, noch dringlicher ist als in stationären Betrieben, sind auch dort nur etwa 20 Prozent aller vorhandenen Baustellen einer Revision unterzogen worden.

Angaben über die Zahl der Betriebsrevisionen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind leider nicht veröffentlicht worden. Das Resultat würde allerdings hier noch um ein Vielfaches *ungünstiger* sein als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Berücksichtigt man, dass im Durchschnitt auf jeden technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsge-

nossenschaften — ausschliesslich der Baugewerksberufsgenossenschaften — im Jahre 1927 nur rund 450 besichtigte Betriebe kamen, und legt man dieses Resultat einer Berechnung für die Zahl der Betriebskontrollen in der Landwirtschaft zugrunde, dann würden die 94 dort tätigen technischen Aufsichtsbeamten innerhalb eines Jahres rund 42 300 Revisionen vorgenommen haben. Das sind bei 4 600 000 landwirtschaftlichen Betrieben noch nicht *1 Prozent*. Wird bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Durchschnitt jeder Betrieb alle fünf Jahre einmal revidiert, so dauert es bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sofern die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten und der Betriebe die gleiche bleibt, reichlich *100 Jahre*, bis alle Betriebe einmal durchkontrolliert sind.

Die Ursache dieser mehr als spärlichen Überwachung der Betriebe seitens der Berufsgenossenschaften ist einmal in der viel zu geringen Zahl der technischen Aufsichtsbeamten zu suchen, zum anderen in der sehr erheblichen Beschäftigung dieser Beamten mit Nebenarbeiten, wie Lohnbuchprüfungen, Einschätzungen für den Gefahrentarif usw. Von den 410 technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften waren 1927 264 gleichzeitig als Rechnungsbeamte tätig. Insgesamt wurden 4050 Tage für Lohnbuchprüfungen benötigt. Durch diese Tätigkeit werden die Beamten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die *Betriebsüberwachung* auszuüben, in starkem Masse entzogen.

Nach § 875 der Reichsversicherungsordnung sind die Berufsgenossenschaften berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes *verpflichtet*, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrenklasse von Bedeutung ist. Angesichts der vom Reichsversicherungsamt gemachten Angaben über die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten und den Umfang der von ihnen vorgenommenen Betriebsbesichtigungen wird nicht behauptet werden können, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck als erfüllt anzusehen ist. Die Berufsgenossenschaften können bei dieser Art der Revisionen sich keinen zuverlässigen Überblick verschaffen, wieweit in den einzelnen Betrieben — von Unternehmern wie Arbeitern — die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden, und ebensowenig, ob die Betriebseinrichtungen die notwendige Sicherheit für die dort Beschäftigten bieten. Auch die Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften müssen im Hinblick auf die geringe Zahl der besichtigten Betriebe ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Lage auf dem Gebiete der Unfallverhütung geben.

Ob bei einer Besichtigung von nur 20 Prozent der vorhandenen Betriebe der eine oder der andere Unternehmer bei der Einschätzung seines Betriebes in eine Gefahrenklasse schlecht abschneidet, ist von untergeordneter Bedeutung. Weit wichtiger und bedenklicher ist aber, dass unter dem jetzigen unzureichenden Überwachungssystem eine Gewähr für hinreichenden Schutz von Gesundheit und Leben der Versicherten nicht besteht. Gewiss, auch bei öfteren Betriebsrevisionen werden nicht alle Mängel, soweit sie sich auf den Unfallschutz be-

ziehen, beseitigt werden können, aber schliesslich ist es die Aufgabe des technischen Aufsichtsbeamten, nicht allein lediglich Mängel zu suchen und zu finden, sondern auch auf die Aufklärung und Beratung der Betriebsunternehmer und der Versicherten bedacht zu sein. Ohne Zweifel dürfte die Tatsache, dass nicht nur in fünf Jahren einmal, sondern in weit kürzeren Zeiträumen eine Betriebsrevision zu erwarten ist, sich sehr günstig auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und auch auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften auswirken.

Die *Gewerkschaften* haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit der geringen Betriebsüberwachung durch die Berufsgenossenschaften beschäftigt und baldige und umfassende Abhilfe gefordert. Zwar haben die Berufsgenossenschaften in den letzten zwei Jahren einige technische Aufsichtsbeamte eingestellt, doch dürfte dies nicht allein aus eigener Initiative erfolgt sein. Ausserdem ist trotz der Personalvermehrung die auf einen technischen Aufsichtsbeamten entfallende Anzahl der Betriebe bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 1926 und 1927 noch höher als 1913²⁾.

Das Reichsversicherungsamt hat gegenüber diesen Verhältnissen bisher eine bewunderungswürdige Langmut gezeigt. Die schwachen Stellen des berufsgenossenschaftlichen Überwachungsdienstes sind dem Reichsversicherungsamte seit längerer Zeit bekannt. Bereits im Jahre 1927 ist ein Runderlass an die Vorstände der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergangen (Erlass vom 17. Juni 1927, Reichsarbeitsblatt Nr. 23/1927). In diesem Erlass hat das Reichsversicherungsamt den Berufsgenossenschaften dringend nahegelegt, sich in stärkerem Masse der Unfallverhütung anzunehmen. Durch Vermehrung der Zahl der technischen Aufsichtsbeamten und allgemeine Verbesserung der Aufsichtstätigkeit sollte die berufsgenossenschaftliche Betriebsüberwachung derart ausgebaut werden, dass es künftig möglich sei, *jeden Betrieb alle 2 Jahre*, grössere Betriebe sogar *jährlich mindestens einmal* zu besichtigen. Wenn die Berufsgenossenschaften diesem vom Reichsversicherungsamt gesteckten Ziel in dem gleichen Tempo wie bisher zustreben, dann werden noch viele Jahre vergehen, bis es erreicht ist. Ist doch sogar trotz der Einstellung von weiteren technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1927 die Zahl der besichtigten Betriebe prozentual geringer als im Jahre 1926.

Der berufsgenossenschaftliche Überwachungsdienst leidet aber nicht nur unter Personalmangel. Der ganze Aufbau bedarf einer Modernisierung. Das Reichsversicherungsamt hat wohl auch aus diesen Erwägungen in dem vorgenannten Erlass eine *Umorganisation des Aufsichtsapparates* gefordert. Sämtliche technischen Aufsichtsbeamten einer Berufsgenossenschaft sollen unter Leitung eines besonders befähigten tatkräftigen und erfahrenen Beamten zusammengefasst werden, damit künftig die Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten der Revisionsbeamten sich in grösserer Planmässigkeit und Einheitlichkeit abwickeln kann. Im besonderen erhoffte das Reichsversicherungsamt davon auch eine besserer Auswertung der eingehenden Unfallanzeigen und der darauf aufgebauten *Unfallstatistik*. Ein richtiges Bild über die hauptsächlichsten Unfall-

²⁾ Vgl. Übersicht auf Seite 294.

ursachen kann nur gewonnen werden, wenn bei den *Unfalluntersuchungen* auch alle irgendwie mit dem Ereignis zusammenhängenden Umstände volle Berücksichtigung finden. Aber das ist bisher in befriedigender Weise nicht in allen Fällen geschehen.

Die berufsgenossenschaftliche Überwachung der Betriebe ist also auch nach Auffassung des *Reichsversicherungsamtes*, nicht nur nach der Meinung der *Gewerkschaften*, nach verschiedenen Seiten um- und auszugestalten. Geschehen ist aber seitens der Berufsgenossenschaften in dieser Hinsicht bisher auffallend wenig. Es scheint sich hier ein stiller, aber hartnäckiger Kampf zwischen Berufsgenossenschaften und Aufsichtsbehörde abzuspielen. Dieser Widerstand gegen die vom Reichsversicherungsamt geforderte und dringend notwendige Reform ist zwar nicht berechtigt, aber bei der einseitig aus Unternehmern zusammengesetzten Verwaltung der Berufsgenossenschaften durchaus zu verstehen. In Unternehmerkreisen besteht eben *keine Neigung*, für ihre Betriebe eine schärfere Überwachung einzuführen. Die jetzigen Betriebsrevisionen sind wenig drückend und eigentlich nur eine Formsache. Ob sie ihren Zweck im Interesse der Versicherten und der Unfallverhütung erfüllen, scheint für die Unternehmer erst in zweiter Linie in Frage zu kommen.

Die Berufsgenossenschaften müssen ihrer Sache sehr sicher sein. Sie fühlen sich anscheinend stark genug, sowohl das von den Gewerkschaften geforderte Aufgehen ihres Aufsichtsdienstes in die künftige Arbeitsschutzbehörde abzuwehren als auch die auf stärkere und grössere Wirksamkeit des eigenen Aufsichtsdienstes abzielenden Bestrebungen des Reichsversicherungsamtes möglichst zu erschweren, weil ihnen eben „die ganze Richtung nicht passt“.

In dem Runderlass des Reichsversicherungsamtes vom 17. Juni 1927 ist auch die Frage angeschnitten worden, das Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaften durch Einstellung von Personen aus *Arbeitnehmerkreisen* zu erweitern. Der § 875 der Reichsversicherungsordnung sagt darüber, dass als solche technischen Aufsichtsbeamten auch Personen eingestellt werden können, die früher dem versicherten Betriebe als *Arbeiter* angehört haben. Diese Bestimmung war für die Berufsgenossenschaften so lange harmlos, wie von ihr kein Gebrauch gemacht wurde. Es ist hier ähnlich wie mit dem Artikel 161 der Reichsverfassung, worin von der Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens unter massgebender *Mitwirkung* der *Versicherten* die Rede ist. Aber obwohl die Berufsgenossenschaften rund 23 Millionen Versicherte zu betreuen und vor den Gefahren der Arbeit zu schützen haben, liegt die *Verwaltung* dieser Versicherungsträger immer noch und ausschliesslich in den Händen der *Unternehmer*.

Das Reichsversicherungsamt verlangt nun endlich auch die Einstellung von *Arbeitern* als *technische Aufsichtsbeamte*. Dagegen wehren sich die Berufsgenossenschaften ganz besonders. Sind sie bisher dem Drängen des Reichsversicherungsamtes auf Ausbau des Aufsichtsdienstes nur mit einer gewissen passiven Resistenz begegnet, so lehnen sie die Forderung, Arbeiter als Aufsichtsbeamte anzustellen, rundweg ab. Für eine solche umfangreiche vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, wie sie ein technischer Aufsichtsbeamter zu

leisten hat, ist der Arbeiter nach Ansicht der Berufsgenossenschaften angeblich *nicht geeignet*. Die Erfahrungen, die mit der Einstellung von Arbeitern und Angestellten als Revisionsbeamte bei der *Baupolizei* und der *Gewerbeaufsicht* gemacht worden sind, und die durchweg als günstig bezeichnet werden können, werden von den Berufsgenossenschaften einfach ignoriert. Wenn in der staatlichen Gewerbeaufsicht, deren Aufgaben sich ja nicht nur auf Unfallverhütung beschränken, sondern daneben auch noch Arbeitszeit, Gewerbehygiene, Nachbarschutz usw. umfassen, sich Arbeiter als Aufsichtsbeamte bewährt haben, scheinen für die Weigerung der Berufsgenossenschaften, Arbeiter in ihren Aufsichtsdienst zu übernehmen, sachliche Motive nicht mehr ausschlaggebend zu sein. Hier geht es um das Prinzip. Man will eben in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung keine Arbeiter, weder als Aufsichtsbeamte noch als Vorstandsmitglieder. Natürlich ist man klug genug, diesen tatsächlichen und alleinigen Grund nicht zu nennen.

Wenn aber für die Berufsgenossenschaften die Nichteignung des Arbeiters als technische Aufsichtsbeamte feststünde, kann ihnen der Vorwurf der *Inkonsequenz* nicht erspart werden. Denn dann dürften auch die Berufsgenossenschaften nicht zulassen, dass aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Aufsichtspersonen, wie Werkmeister und Betriebsleiter, die Verantwortung für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften im Betriebe übertragen wird. Nach § 913 der Reichsversicherungsordnung darf der Unternehmer die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, *Betriebsleitern*, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch *Aufsichtspersonen* oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen. Gegen die Anwendung dieser Bestimmung haben sich die Berufsgenossenschaften bisher nicht gewandt. Hier sind ihnen keine Zweifel aufgetaucht, ob diese Arbeiter als *Stellvertreter* des *Unternehmers* auf Grund ihrer Vorbildung, Kenntnisse und ihrer persönlichen Eigenschaften auch tatsächlich und in jedem Fall den auf sie abgewälzten Pflichten sich voll bewusst und ihnen auch gewachsen sind. Wenn also in dieser Beziehung die aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Werkmeister und Betriebsleiter nicht versagt haben, und das darf man wohl annehmen, denn die Unternehmer machen von den Bestimmungen des § 913 der RVO. gern Gebrauch, und die Berufsgenossenschaften haben nichts dagegen einzuwenden, fällt doch damit die Behauptung über die angebliche *Nichteignung* von Arbeitern als technische Aufsichtsbeamte vollends in sich zusammen. Und schliesslich noch ein weiterer Beweis aus der Praxis der Berufsgenossenschaften selbst. Jahrzehntlang haben in den landwirtschaftlichen Betrieben in Preussen die Beamten der *Landjügerei* für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Betriebsrevisionen vorgenommen. Erst im letzten Jahre hat das aufgehört. Nicht etwa auf Veranlassung der Berufsgenossenschaften, sondern auf Anordnung des preussischen Innenministers, weil diese Beamten eigentlich für andere Aufgaben bestimmt sind. Hier haben die Berufsgenossenschaften nicht nach Vorbildung, Kenntnissen und Erfahrungen dieser Beamten auf dem Gebiete der Unfallverhütung gefragt, und alle ihre bei der Erörterung der Ein-

stellung von Arbeitern in den technischen Aufsichtsdienst stets auftauchenden schwerwiegenden Bedenken nicht gehabt.

Schliesslich soll noch kurz die Kostenfrage gestreift werden. Die *Gesamtausgaben* der Berufsgenossenschaften betragen im Jahre 1927 311 Millionen Mark. Nach den Berechnungen des Reichsversicherungsamtes wurden für Unfallverhütung einschliesslich Überwachung der Betriebe nur 6,3 Millionen Mark ausgegeben. Das sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften nur 2,24 Prozent der Gesamtausgaben und bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur 1,04 Prozent. Eine richtige Vorstellung von der Geringfügigkeit dieser Aufwendungen erhält man erst, wenn man die für Unfallverhütung ausgegebenen Beträge auf den einzelnen Betrieb umrechnet. In diesem Fall wird *jeder Betrieb* bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre mit 5,81 Mk., bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sogar nur mit 1,58 Mk. belastet. Man wird selbst bei *Verdreifachung* dieser kleinen Beträge keinen Zusammenbruch der Betriebe zu befürchten brauchen. Denn schliesslich muss die bessere Überwachung der Betriebe sich in einer günstigeren Durchführung der Schutzmassnahmen auswirken, wodurch ohne Zweifel auf der anderen Seite eine *Einsparung* von *Ausgaben* für Heilkosten und Renten infolge verhüteter Arbeitsunfälle eintreten wird.

Die vorstehend erörterten Schwächen des berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienstes, verbunden mit einer zwar stets bestrittenen, aber zweifellos vorhandenen *Abhängigkeit* der technischen Aufsichtsbeamten von den nur aus Unternehmern zusammengesetzten Genossenschaftsvorständen, war für die Aufstellung der gewerkschaftlichen Forderungen — *Übertragung der berufsgenossenschaftlichen Betriebskontrolle an die Arbeitsschutzämter* — mitbestimmend. Die aus Unternehmerkreisen gegen die gewerkschaftlichen Vorschläge vorgebrachten Einwendungen können von den *Mängeln* des jetzigen Überwachungsdienstes der Berufsgenossenschaften nicht ablenken. Die Unternehmer sind nicht für Beibehaltung der berufsgenossenschaftlichen Überwachung, weil diese besser ist als die staatliche Aufsicht, sondern weil sie aus naheliegenden Gründen auf die Einstellung, die Art und den Umfang der Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten Einfluss behalten wollen. Eine Betriebsüberwachung, die so stark von den Unternehmern abhängig ist, hat natürlich bei der Durchführung der erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Arbeiter Rücksichten zu nehmen. Das mag für die Unternehmer angenehm sein, für die Arbeiter ist es kein Vorteil. Das Interesse an der heute noch stark verteidigten und gelobten Selbstüberwachung der Betriebe würde bei den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften sofort nachlassen, *wenn der Genossenschaftsvorstand paritätisch aus Unternehmern und Versicherten zusammengesetzt würde*. Denn dann könnte der berufsgenossenschaftliche Aufsichtsapparat nicht mehr so gehandhabt werden wie bisher.

Die schüchternen Ansätze zur Verbesserung des Aufsichtswesens — die jetzt geplant sind — ändern an dem System selbst nichts. Der als Reichstagsdrucksache vorliegende Entwurf des *Arbeitsschutzgesetzes* lässt Arbeitsaufsicht und

berufsgenossenschaftliche Betriebsüberwachung nebeneinander bestehen. Durch eine Novelle zur *Reichsversicherungsordnung* soll nur eine engere Fühlung beider Stellen erreicht werden.

Ob dies — wie vorgesehen — durch eine Anpassung der beiderseitigen Aufsichtsbezirke und durch die in Aussicht gestellte angemessene *Mitwirkung der Versicherten* allein möglich sein wird, ist zu bezweifeln.

Dem von den Gewerkschaften entwickelten Gedanken der *einheitlichen Arbeitsaufsicht* trägt der Entwurf nur ganz unvollkommen Rechnung. Lediglich an oberster Stelle — in einer Abteilung des *Reichsarbeitsministeriums* — soll eine sachliche Zusammenfassung des gesamten Gefahrenschutzes erfolgen. Das Eigenleben der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung soll also bestehen bleiben, obwohl so vieles gegen seine Fortführung spricht.

Vom deutschen Arbeitsmarkte

Von Ernst Berger (Genf)

Der letzte Bericht des Verfassers über den deutschen Arbeitsmarkt, im Oktober 1928¹⁾, schloss mit der Erwartung, dass für den Winter mit hoher Saisonarbeitslosigkeit und mit weiter geschwächter Konjunktur gerechnet werden müsse. Andererseits wurde vor übermässigem Pessimismus gewarnt. Es erscheint an der Zeit, nachzuprüfen, ob und inwieweit jene Auffassung berechtigt war, und was uns weiter bevorsteht.

Zunächst sei der *äussere Verlauf* des deutschen Arbeitsmarktes an der Hand unserer gewohnten Zahlentafeln festgestellt. Tafel I zeigt die *Statistik der Arbeitslosenversicherung* (einschliesslich der *Krisenfürsorge* und der *Sonderfürsorge* für *berufsübliche* Arbeitslosigkeit, soweit sie in Geltung war), Tafel II die *Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern*. Wie früher, sind auf den Tafeln die Angaben aus neuerer Zeit vorangestellt (Tafel I, Spalte 1 bis 6, Tafel II, Spalte 1 bis 4). Daran schliessen sich die Ziffern für die entsprechenden Zeitpunkte des Vorjahres (Tafel I, Spalte 7 bis 10, Tafel II, Spalte 5 bis 8). In den letzten Spalten jeder Tafel ist dann der Vergleich zwischen dem jeweiligen Stande des Arbeitsmarktes in neuerer Zeit und dem im vorangehenden Jahre gezogen und der ziffernmässige und prozentuale Unterschied ermittelt worden (Tafel I, Spalte 11 und 12, Tafel II, Spalte 9 und 10). Den Ziffern in Spalte 9 der Tafel II über die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern kommt lediglich die Bedeutung von Hilfsziffern zu, welche die äussere Veränderung der von den Gewerkschaften berichteten Prozentziffer angeben, um daraus die relative Verbesserung oder Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre (Spalte 10) errechnen zu können. (Tafel I und II s. S. 302.)

In gewohnter Weise ergänzen wir diese Zahlenbilder noch durch einige Angaben aus den übrigen Zweigen der Arbeitsmarktstatistik. Die Zahl der als

¹⁾ „Die Arbeit“ 1928, Heft 10, Seite 616.

Tafel I.

Im Berichtszeitraum waren Arbeitslose (in 1000)					Im entsprechenden Zeitraum des voran- gehenden Jahres waren Arbeitslose (in 1000)					Im Berichtszeitraum waren also gegen- über den entspr. Zeitpunkten des vorang. Jahres mehr (+) oder weniger (-) Arbeitslose	
Zeitpunkt	in der Arbeitslosen- versicherung (vor dem 1. 10. 27 in der Erwerbslosen- fürsorge)			in der Krisen- fürsorge	ins- gesamt erfasste Arbeits- lose (Sp. 4 u. 5)	Zeitpunkt	in der Er- werbslosen- fürsorge (nach dem 1. 10. 27 in der Arbeits- losenver- sicherung)	in der Krisenfür- sorge (am 1. 1. 27 Nichtunter- stützte geschätzt)	insgesamt erfasst Arbeitslose (Sp. 8 u. 9)	in 1000	in Proz.
	männl.	weibl.	zus.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1927 15. 9.	303	78	381	136	517	1926 15. 9.	1484	70	1554	- 1037	- 67
15. 11.	319	73	393	126	519	15. 11.	1317	100	1417	- 898	- 63
1928 15. 1.	1201	170	1371	228	1599	1927 15. 1.	1840	138	1978	- 379	- 19
15. 2.	1115	176	1291	216	1507	15. 2.	1761	193	1954	- 447	- 23
15. 3.	1027	173	1201	212	1413	15. 3.	1436	224	1660	- 247	- 15
15. 4.	695	150	845	182	1027	15. 4.	987	234	1221	- 194	- 16
15. 5.	496	147	642	143	785	15. 5.	743	226	969	- 184	- 19
15. 6.	457	165	622	126	748	15. 6.	598	208	806	- 58	- 7
15. 7.	408	172	580	90	670	15. 7.	493	181	674	- 4	0
15. 8.	404	164	568	81	649	15. 8.	420	156	576	+ 73	+ 11
15. 9.	419	157	576	82	658	15. 9.	381	136	517	+ 141	+ 27
1. 10.	425	152	577	87	664	1. 10.	-	-	-	-	-
15. 10.	445	149	594	90	684	15. 10.	330	113	443	+ 241	+ 54
1. 11.	516	155	671	93	764	1. 11.	-	-	-	-	-
15. 11.	630	175	805	99	904	15. 11.	393	126	519	+ 385	+ 74
1. 12.	811	218	1030	108	1138	1. 12.	-	-	-	-	-
15. 12.	1035	264	1299	117	1416	15. 12.	831	172	1003	+ 413	+ 41
1929 1. 1.	1393	310	1702	127	1829	1928 1. 1.	1188	211	1399	+ 430	+ 31
15. 1.	1583	335	1918	138	2056	15. 1.	1371	228	1599	+ 457	+ 29
1. 2.	-	-	2246	145	2391	1. 2.	1333	215	1548	+ 843	+ 55
15. 2.	-	-	2356	154	2510	15. 2.	1291	216	1507	+ 1003	+ 67
1. 3.	2125	336	2461	161	2622	1. 3.	1238	215	1453	+ 1169	+ 80
15. 3.	1997	328	2325	177	2502	15. 3.	1201	212	1413	+ 1089	+ 77
1. 4.	1578	307	1885	193	2078	1. 4.	1011	198	1208	+ 870	+ 74
15. 4.	1197	283	1480	198	1678	15. 4.	845	182	1027	+ 651	+ 63
1. 5.	-	-	1126	199	1325	1. 5.	729	162	891	+ 434	+ 49

Tafel II.

Zeitpunkt	Es waren erwerbslos unter 100			Zeitpunkt	Es waren erwerbslos unter 100			Männliche und weibliche erwerbslose Gewerkschafts- mitglieder zusammen waren im Berichtszeitraum gegenüber dem vorangehenden Jahre mehr (+) oder weniger (-)	
	männ- lichen	weib- lichen	über- haupt		männ- lichen	weib- lichen	über- haupt	Hilfsziffer	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1927 1. 10.	4,5	4,9	4,6	1926 1. 10.	15,3	15,0	15,2	(- 10,6)	- 70
1. 12.	7,9	5,0	7,4	1. 12.	14,8	11,7	14,2	(- 6,8)	- 48
1928 1. 2.	12,3	6,4	11,2	1927 1. 2.	17,6	11,3	16,5	(- 5,3)	- 32
1. 4.	9,9	6,1	9,2	1. 4.	12,3	9,3	11,8	(- 2,6)	- 22
1. 5.	7,0	6,4	6,9	1. 5.	9,2	7,4	8,9	(- 2,0)	- 22
1. 6.	6,1	6,9	6,3	1. 6.	7,2	6,2	7,0	(- 0,7)	- 10
1. 7.	5,9	7,6	6,2	1. 7.	6,3	6,1	6,3	(- 0,1)	- 2
1. 8.	5,9	8,1	6,3	1. 8.	5,5	5,6	5,5	(+ 0,8)	+ 15
1. 9.	6,2	8,4	6,5	1. 9.	4,9	5,3	5,0	(+ 1,5)	+ 30
1. 10.	6,3	8,2	6,6	1. 10.	4,5	4,9	4,6	(+ 2,0)	+ 45
1. 11.	7,1	8,2	7,3	1. 11.	4,5	4,4	4,5	(+ 2,8)	+ 62
1. 12.	9,6	8,9	9,5	1. 12.	7,9	5,0	7,4	(+ 2,1)	+ 28
1929 1. 1.	17,8	11,4	16,7	1928 1. 1.	14,2	6,5	12,9	(+ 3,8)	+ 29
1. 2.	21,1	11,4	19,4	1. 2.	12,3	6,4	11,2	(+ 8,2)	+ 73
1. 3.	24,4	12,4	22,3	1. 3.	11,3	6,1	10,4	(+ 11,9)	+ 114
1. 4.	17,9	12,0	16,9	1. 4.	9,9	6,1	9,2	(+ 7,7)	+ 83

„*arbeitsuchend*“ bei den Arbeitsnachweisen vorgemerkten Personen — eine Ziffer, die trotz fortschreitender Bereinigung noch unter dem Einflusse mancher Fehlerquelle steht — hat in Tausenden betragen zu Ende August 1928: 1162, September 1157, Oktober 1308, November 1763, Dezember 2545, Januar 1929: 3003, Februar 3300 und zu Ende März 2670. Die Zahl der Arbeitsgesuche auf 100 offene Stellen — die sogenannte „Andrangziffer“ — hat sich belaufen im September 1928 auf 276, im Oktober auf 307, November 470, Dezember 676, Januar 1929: 608, Februar 631. Die Zahl der Vermittlungen (in Tausend) stellte sich im Oktober 1928 auf 610, im November auf 466, Dezember 418, Januar 1929: 554, Februar 543. Die Beschäftigungsziffer nach dem Mitgliederstande der Krankenkassen schliesslich lautete, wenn man den Stand vom 1. Januar 1925 mit 100 zugrunde legt, für Ende September 1928: 112,1, Oktober 111,3, November 108,6, Dezember 102 und für Januar 1929: 98,7.

Diese Zahlenreihen reichen, je nach dem Schrittmasse der Aufarbeitung der Ergebnisse der Statistik, verschieden weit, und auch ihre Beweiskraft für die Entwicklung des Arbeitsmarktes mag verschieden bewertet werden und einer mehr oder weniger eingehenden Kritik auf der Grundlage der Meldungen für die einzelnen Berufe bedürfen. Eines aber lassen diese Ziffern auch bei nur zusammenfassender und äusserlicher Betrachtung unzweideutig erkennen: ein ganz *gewaltiges Anschwellen der Saisonarbeitslosigkeit* infolge des ungewöhnlich harten und hartnäckigen Winters, dem erst verhältnismässig spät ein *Rückgang* in dann allerdings *beträchtlichem Ausmasse* folgte. Halten wir uns an unsere Zahlentafeln, so zeigt sich zwar, dass seit vorigem Sommer die Zahl der Personen, die in der einen oder anderen Form Arbeitslosenunterstützung erhielten, wie auch der Prozentsatz der Erwerbslosen unter den Gewerkschaftsmitgliedern durchweg beträchtlich über den — verhältnismässig günstigen — Ziffern des vorangehenden Jahres lagen, dass dieses Mehr aber eine äusserst ausgeprägte Winterspitze oder richtiger, entsprechend dem diesjährigen Witterungsverlaufe, Frühjahrsspitze zeigt. Von Jahresmitte bis Jahresende hatte dieses „Mehr“ sich im Bereiche der verschiedenen Zweige der Arbeitslosenunterstützung auf 430 000, d. h. auf rund 30 Prozent, bewegt, und etwa ebensoviel hat die Zunahme des Anteils der Erwerbslosen unter den Gewerkschaftsmitgliedern ausgemacht. Von Mitte Januar an aber überstürzt sich die Steigerung, und zu Anfang März sehen wir im Bereiche der verschiedenen Formen der Arbeitslosenunterstützung gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von fast 1,2 Millionen oder 80 Prozent Unterstützten. Die gewerkschaftliche Statistik weist für diesen Zeitpunkt sogar ein Mehr von 114 Prozent aus. Zögernd erst, dann rascher vollzieht sich in der Folgezeit die Rückbildung. Zu Anfang April liegen die Angaben der Arbeitslosenunterstützung usw. noch um 870 000, h. h. 74 Prozent, die Meldungen der Gewerkschaften um 83 Prozent über denjenigen des Vorjahres, zu Anfang Mai aber ist in der Arbeitslosenunterstützung verschiedener Form das Mehr gegenüber dem Vorjahre schon auf rund 434 000, d. h. 49 Prozent, herabgedrückt und, fügen wir es hinzu, noch in ziemlich lebhaftem Rückgange begriffen.

Die schon aus den äusseren Zahlenbildern sich heraushebende Welle gewaltiger Saisonarbeitslosigkeit als Folge der seit Jahrzehnten nicht beobachteten Kälte dieses Spätwinters findet sich bestätigt, wenn man nun die *innere Zusammensetzung* der Zahlengruppen, ihre Verteilung auf die verschiedenen Berufsfelder, auf „Saisongewerbe“ und „Konjunkturgewerbe“ durchprüft. Dabei erweist sich allerdings ein Vorbehalt als angezeigt. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass sich mit den uns bisher zur Verfügung stehenden statistischen Mitteln, und insbesondere innerhalb des notgedrungen beschränkten Raumes dieser Berichterstattung eine scharfe Grenze dessen, was „Saisonbewegung“ und was „Konjunkturbewegung“ ist, noch nicht ziehen lässt. Der Ausbau der Statistik — insbesondere auch der gewerkschaftlichen —, die Herausarbeitung von „Saisongruppen“ und „Konjunkturgruppen“ innerhalb der verschiedenen Berufe wird schrittweise zu einer besseren Beobachtung der Grenzlinien führen. Aber auch mit solch verbessertem Rüstzeug wird man die Auswirkungen eines so regelwidrigen Winters wie des diesjährigen statistisch kaum meistern. Hat er doch nicht nur die gemeinhin als „Aussenberufe“ angesehenen Berufszweige, wie Landwirtschaft, Gärtnerei, Bergbau usw., mit eisiger Hand niedergehalten, sondern auch Berufe, die den Winter in anderen Jahren nicht als Hemmung, sondern zeitweise sogar als Belebung empfunden hatten, wie z. B. der Braunkohlenbergbau. Erstens traf ihn dieses Jahr in vielen Gegenden das Einfrieren der Tagbaue, zweitens die restlose Stilllegung des Verkehrs auf den Binnenwasserstrassen. Diese wirkte sich auch auf zahlreiche andere, sonst nicht saisonbedingte Gewerbebezüge aus, und die auf der Höhe der Kältewellen einsetzende Vereisung der grossen Ausfuhrhäfen an den Flussmündungen beengte schliesslich sogar Ausfuhrindustrien, die man sonst den „Saisonindustrien“, mit Recht oder Unrecht, geradezu begrifflich gegenüberzustellen pflegte. Darüber hinaus deuteten die Riesenzahlen der Erwerbslosen im ersten Jahresviertel auch eine empfindliche Drosselung des Konsums an, die auf mannigfache Verbrauchsgüterindustrien und mittelbar auch auf gewisse Produktionsmittelindustrien zurückwirken musste.

Das Übermass der winterlichen Strenge hat also die genaue Abgrenzung des Saisoneinflusses und der Saisonbewegung auf dem Arbeitsmarkte eher erschwert. Indessen sprechen auch ohne solch genauere Abgrenzung die Nachrichten aus den einzelnen Berufsgruppen deutlich genug, um die weitgehende Saisonbedingtheit der Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Monaten darzutun. Das deutlichste Beispiel bietet wohl das *Baugewerbe*. Die Zahl der verfügbaren Baufacharbeiter im Reichsgebiete hat in Tausend betragen: zu Mitte November 112, Mitte Dezember 254, Mitte Januar 466, Mitte Februar 533, Ende Februar 556, Ende März 373. Das Mehr zu Ende Februar gegenüber Mitte November hat sich also auf rund 450 000 belaufen und damit für sich allein schon etwa 28 Prozent der im gleichen Zeitraume zu verzeichnenden Gesamtzunahme der Arbeitslosen ausgemacht. In der — freilich nicht in gleichem Ausmasse saisonbedingten — *Industrie der Steine und Erden* stieg die Zahl der Arbeitslosen (in Tausend) von rund 50 zu Ende November auf rund 90 zu Jahresende,

124 zu Ende Januar, 168 zu Mitte März, um bis Ende März auf 123 zurückzugehen. In der Berufsgruppe *Lohnarbeit wechselnder Art*, die ebenfalls stark saisonbedingt ist, erreichte die Zahl der Arbeitsuchenden (in Tausend) zu Mitte Dezember 580, zu Mitte Januar 858, zu Mitte Februar 892, zu Ende Februar 963, um dann wieder zu fallen. In der *Land- und Forstwirtschaft* schliesslich zählte man Arbeitsuchende (in Tausend) im November etwa 50, im Dezember rund 90, Mitte Januar 138, Mitte Februar 145, Mitte März 164, zu Ende März noch 130.

Diese Beispiele für die weitest gehende Saisonbedingtheit der Springflut der Arbeitslosigkeit im diesjährigen Winter mögen genügen. Der späte Eintritt des Frühlings eröffnet einige Hoffnung, dass zurzeit — Ende April — die saisonmässige Rückbildung des Arbeitsmarktes noch nicht abgeschlossen ist. Allerdings sollte man insbesondere die Aussichten des Baugewerbes — und damit gewissermassen auch die der Industrie der Steine und Erden — nicht überschätzen. Denn die fortschreitende Versteifung des Geld- und Kapitalmarktes kann der Bautätigkeit nicht günstig sein, nicht dem Wohnungsbau, noch weniger den Industriebauten, die zudem durch die weitere Abschwächung der allgemeinen Konjunktur eingeengt werden.

Das leitet uns über von der saisonmässigen zur *konjunkturellen Entwicklung* des Arbeitsmarktes. Der obenerwähnte Umstand, dass die übermässige Winterkälte über den Bereich der Saisongewerbe hinaus auch die Konjunkturgewerbe in Mitleidenschaft gezogen und die Grenzen zwischen beiden zeitweilig verwischt hat, erschwert, wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke noch, ein Urteil darüber, inwieweit die vorliegenden zahlenmässigen Veränderungen als Saisonspreu oder als Konjunkturweizen anzusprechen sind. Aber selbst wenn die Beschäftigungsziffern in einer Reihe von Berufen in den nächsten Wochen eine gewisse Erholung von ihrer saisonmässigen Beeinträchtigung zeigen sollten, dürften sie überwiegend ungünstig genug bleiben, um die von uns im letzten Bericht erwartete *weitere Konjunkturabschwächung* zu bestätigen.

Wir kennzeichneten diesen *Rückgang* zunächst im Rahmen der *Konsumindustrien*, also derjenigen Gewerbebezüge, die überwiegend Verbrauchsgüter, insbesondere Gegenstände des inländischen Verbrauches, herstellen, und belegten ihn mit den Prozentsätzen der Nichtvollbeschäftigten — also der Erwerbslosen und der Kurzarbeiter zusammen — in den wichtigsten Berufsverbänden. Mussten wir dabei schon im Herbst für die meisten Berufe recht ungünstige Ziffern angeben, so war leider bis zum Frühjahr überwiegend eine weitere Verschlechterung zu verzeichnen. Es hat sich der Prozentsatz der Nichtvollbeschäftigten nämlich bewegt: im *Nahrungs- und Genussmittelgewerbe* von 11,4 Prozent im Oktober auf 12,9 im November, 17,4 im Dezember, 20,7 im Januar, 25 im Februar, 23,8 im März; im *Spinnstoffgewerbe* von 35,5 im Oktober auf 33,5 im November, 32,9 im Dezember, 34,5 im Januar, 34,4 im Februar, 36,8 im März; im *Bekleidungs-gewerbe* von 41,9 im Oktober auf 46,9 im November, 51,8 im Dezember, 51,6 im Januar, 49,7 im Februar, 43,4 im März. Die Ansätze zur Besserung im März, so begrüssenswert sie sind, erscheinen noch recht bescheiden. Immerhin sprechen manche Umstände: die mit der

Abnahme der allgemeinen Erwerbslosenziffer zusammenhängende Steigerung der Konsumkraft, die Notwendigkeit eines gewissen Ausgleiches der Unterkonsumtion der letzten Zeit und die verhältnismässig bescheidenen Lagerbestände, dafür, dass das Ausmass der Beschäftigung in den Konsumindustrien in nächster Zukunft nicht weiter sinkt, oder dass es sogar etwas steigt, sofern Kapital- und Reparationsfragen nicht derart drückend werden, dass sie das natürliche Konsumvolumen des deutschen Volkes noch weiter drosseln.

Im Bereiche der *Industrien, die vorwiegend Produktionsmittel herstellen*, zeigte unser voriger Bericht noch einen vergleichsweise günstigen Beschäftigungsgrad. Allerdings schloss sich daran die Befürchtung, dass die Abschwächung der Konjunktur der Konsumindustrien auch auf die Produktionsmittelindustrien, als ihre Lieferanten, übergreifen werde; die also, von gewissen ausgesprochenen Ausfuhrindustrien abgesehen, ebenfalls mit *einiger Abschwächung ihres Beschäftigungsstandes* rechnen mussten. Auch dies scheint durch die Tatsachen leider *bestätigt* zu werden, selbst wenn man einige derzeit besonders augenfällige Verschlechterungen teilweise auf die Randwirbel der Saisonarbeitslosigkeit und also auf nur zeitweilige Einflüsse zurückzuführen hat. Wie an anderer Stelle, erläutern wir auch hier die Entwicklung an der Hand einiger Angaben über den Prozentsatz nicht voller Beschäftigung, also der Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit zusammen. Sie betragen Prozent: im *Bergbau*, der durch die Winterkälte und den damit verbundenen Kohlenbedarf überwiegend begünstigt wurde, im Oktober 5,9, im November 11,4, im Dezember 10,2, im Januar 8,6, im Februar 8,0, im März 6,9; in der *Metallindustrie* im Oktober 14, im November 15,1, im Dezember 15,8, im Januar 18,6, im Februar 20,6, im März 18,1; in der *chemischen Industrie* im Oktober 9,7, im November 10,8, im Dezember 11,8, im Januar 13,2, im Februar 13,4, im März 11,3; in der *Papierindustrie* im Oktober 8,1, im November 8,7, im Dezember 12,2, im Januar 15,9, im Februar 18,5, im März 18,4. Einer *teilweise beträchtlichen Verschlechterung* bis einschliesslich Februar steht also eine bescheidene Besserung im März gegenüber. Sie mag nach völliger Überwindung der Verkehrs- und anderen Stockungen des Spätwinters noch einigermaßen anhalten, wenn die tieferen Ursachen der Verschlechterung sich nicht stärker durchsetzen.

Damit sind wir wiederum bei den *Ursachen der unbefriedigenden Gesamtentwicklung* des deutschen Arbeitsmarktes angelangt. Sie hat jetzt sowenig wie vor einem halben Jahr ihren Grund in einer Wirtschaftskrise. Hiergegen spricht schon der mit 8 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder mässige und sogar neuerdings gesenkte Stand der Kurzarbeit. Auch Konkurse, Zahlungseinstellungen, Wechselproteste usw. haben seit Jahresbeginn zwar im ganzen zugenommen, aber nicht annähernd ein Mass erreicht, das etwa auf dem Wege über ausgedehnte Zwangsverkäufe von Waren, Betriebseinstellungen usw. wesentliche Produktionsstörungen nach sich ziehen müsste. Die Warenpreise, im Laufe des Winters nur um wenig zurückgegangen, könnten im Interesse des Konsums eine weitere Preissenkung sogar recht gut vertragen. Eine andere Frage ist freilich, wie weit sie unter dem Gesichtspunkte der Erzeugungskosten

möglich ist. Denn nach wie vor lastet auf unserer wirtschaftlichen Tätigkeit — und damit auf den Möglichkeiten unserers Arbeitsmarktes — der *hohe Kapitalzins*, die *Kapitalknappheit*, und die in dieser Hinsicht wiederholt in unseren Berichten geäußerte Sorge um die Weiterentwicklung erweist sich als nur zu begründet. Der Kapitalmangel, durch den Krieg, durch die Inflation, teilweise durch unverhältnismässige oder planlose Kapitalverwendung hervorgerufen, durch die Verringerung der Auslandkredite und insbesondere durch die kapitalabsaugende Wirkung der Reparationen verschärft, beengt den Arbeitsmarkt von der Seite der Produktion wie von der des Konsums her, wobei infolge der bekannten Wechselbeziehungen zwischen Produktion und Konsum die Auswirkungen sich unter Umständen vervielfachen. Der hohe Kapitalzins übt auf der Seite der Produktion zunächst zwei Wirkungen: er verteuert die erzeugten Waren, er steht aber auch der besseren Berücksichtigung des anderen Produktionsfaktors, der Arbeit, hemmend im Wege, drückt also auf die Löhne. Die Verteuerung der Produktion bei nur beschränkter oder fehlender Steigerung der Löhne führt zu einem Missverhältnisse zwischen den Preisen der Verbrauchsgüter einerseits und der Kaufkraft der Massen anderseits. Neben die Abschwächung der Kaufkraft tritt aber notgedrungen auch noch eine Abschwächung des Kaufwillens. Der Kapitalschwund hat nämlich auch, und in besonderem Masse, die Rücklagen der Konsumenten zerstört, und bei diesen regt sich mehr und mehr die an sich richtige Überzeugung von der Notwendigkeit, die Rücklagen zu erneuern, also zu sparen. Der hohe Kapitalzins erhöht auch unmittelbar den Anreiz dazu. Dieser in erhöhtem Masse sich wieder regende Spartrieb bedeutet für die Gegenwart und für die nächste Zukunft aber die Festlegung von Mitteln, die sonst dem Konsum zugeflossen wären, und damit eine weitere Schwächung der Konsumkraft.

Für die Zukunft allerdings mussten die Ersparnisse Vermehrung des verfügbaren Kapitals, Erleichterung des Kapitalmarktes, Belebung der Produktion und Sicherung des Arbeitsmarktes ergeben, vorausgesetzt, dass dieses neu gebildete Kapital uns nicht allzu weitgehend durch die Tilgung der Kriegsschuldenlast, durch die *Reparationen* entzogen wird. Sie bilden vielleicht die schwerste Bedrohung unseres Arbeitsmarktes, und nicht ohne Bedacht haben wir zu Anfang unseres vorigen Berichtes auf die Notwendigkeit verwiesen, über der damals neu einsetzenden Erörterung der Reparationsfrage die Sorge um den deutschen Arbeitsmarkt, um die Millionen mit ihm verknüpfter Einzelschicksale nicht zu vergessen. Sie hatten in diesen schweren Wochen der Pariser Verhandlungen vorerst gewisse subjektive Auswirkungen des Problems zu spüren. Die Frage: Was wird in Paris? trübte so manche wirtschaftliche Erwägung, verzögerte dringende Entschlüsse zur Produktion, begünstigte um so mehr übereilte Kapitalüberführung ins Ausland oder Zurückziehung von Kapital dorthin und verengte damit aufs neue die Möglichkeiten der Produktion und des Arbeitsmarktes im Innern. Das war indessen nur ein Vorspiel. Wie musste sich auf die Dauer eine Regelung der Reparationsfrage auswirken, die dem deutschen Volke das Kapital nicht lässt, das es braucht, um arbeiten, um

eben die Arbeit leisten zu können, aus der allein es doch letzten Endes Reparationen hervorbringen kann?

Das Problem ist so schwerwiegend, dass, solange ein befriedigendes Ergebnis der Pariser Verhandlungen noch nicht bekanntgeworden ist — und bis zur Absetzung dieser Zeilen ist es nicht bekanntgeworden —, eine günstige Vorhersage für die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsmarktes billigerweise nicht erwartet werden kann.

Die sächsischen Wirtschafts- und Betriebsräteschulen

Von K. V. Müller

Es soll hier in kurzen Umrissen ein Bild gegeben werden von dem bisherigen Ergebnis eines Versuchs, den seit wenigen Jahren im Freistaat Sachsen, auf Anregung des Bezirksausschusses des ADGB., das Ministerium für Volksbildung in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften auf dem Gebiete der wirtschaftlich-rechtlichen Fachschulung der Arbeitnehmerschaft unternimmt.

1. Das Ziel.

„Die Wirtschafts- und Betriebsräteschule setzt es sich zur Aufgabe, der gesamten Arbeitnehmerschaft durch Schulung ihres Funktionärkörpers und seines Nachwuchses bei der Erfüllung der deutschen Arbeitsverfassung wirksam an die Hand zu gehen.“ (Aus den Satzungen sächsischer Wirtschafts- und Betriebsräteschulen.)

Das Bildungsziel ist also mit anderen Worten: der *fachlich* brauchbare, wirtschaftlich wie rechtlich genügend für seine Aufgabe vorgebildete Betriebsrat, Gewerkschafts- oder Sozialfunktionär. Den Gewerkschaften wird hier durch öffentliche Bildungseinrichtungen ein Teil ihrer bisherigen Bildungsarbeit abgenommen, ohne dass sie die Kontrolle darüber aus den Händen gäben. Es ist allerdings jener Teil, dessen Erfüllung zugleich im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Es ist zudem auch der Teil der bisher rein gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, der von den Gewerkschaften die grössten materiellen Opfer verlangte, und dessen regelrechte Erfüllung daher mindestens in den kleineren Orten oft genug unterblieb.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen die gesamte an den Grundgedanken der sozialistischen Ideologie, insbesondere auch dem Ideenkreis des Kollektivismus orientierte gewerkschaftliche Bildungsarbeit ablösen wollten. Die *besondere* staats- und gesellschaftspolitische Bildung der Funktionäre wird von vornherein der *eigenen* Bildungsarbeit der einzelnen Zweige der deutschen Arbeiterbewegung überlassen. Nur was an *allgemeiner* fachlicher Zweckbildung von allen Richtungen für ihre Funktionäre in gleicher Weise gewünscht wird, also eine gründliche Kenntnis des geltenden Arbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung, die Beherrschung des unerlässlichsten wirtschaftswissenschaftlichen Tatsachenmaterials und die elementare Kenntnis wirtschaftspolitischer Standpunkte, ein Mindestmass an Verständnis für privatwirtschaftliche Vorgänge, eine Übersicht über die gewerbehygienischen Schutzbestimmungen: das sollen die Wirtschafts- und Betriebs-

räteschulen nach dem Willen der daran Beteiligten vermitteln. Nur soweit das gemeinsame Interesse der Arbeitnehmerorganisationen und des Staates reicht, soll auch die gemeinsame Ausbildung gehen. Durch Befolgung dieses Grundsatzes wird eine ehrliche und aufrichtige Zusammenarbeit aller an der Schulung Beteiligten verbürgt und die Reibungsfläche auf ein Mindestmass beschränkt. Das Wirtschafts- und Betriebsräteschulwesen trägt also in Sachsen keinen Kompromisscharakter, sondern sucht von vornherein die Zusammenarbeit der verschiedenen Interessenten auf einen Bereich zu beschränken, innerhalb dessen über die Aufgaben Einigkeit herrscht und somit ein Kompromiss überflüssig ist.

Dieser Bereich ist freilich noch gross genug. Er umfasst das gesamte, gleichsam technisch notwendige Fachwissenrüstzeug, dessen ein Arbeitnehmerfunktionär, er mag im übrigen stehen, wo er will, schlechthin bedarf, um möglichst einwandfrei und erfolgreich sein Amt ausüben zu können. Daran sind aber auch der Staat und die Öffentlichkeit sehr weitgehend interessiert: eine Menge unnötiger Belastung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit kann vermieden, eine wirksame Förderung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter und anderer Instanzen erzielt werden, wenn durch die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen ein immer wachsender Kreis von Funktionären der Arbeitnehmerschaft fachlich durchgeschult wird. Der Staat darf mit Recht die immerhin geringen Mittel, die er für das Wirtschafts- und Betriebsräteschulwesen auswirft, als lohnendste Vorbeugungsmassnahme gegen künftige Verwaltungsausgaben, demnach als höchst rationelle Ersparnisquelle betrachten.

Keineswegs sollen natürlich die tief in soziologischen Gegebenheiten wurzelnden sozialen Spannungen unserer Zeit durch solche Schulungsarbeit des Staates aus der Welt geschafft oder verwischt werden: das wäre wohl ein unmögliches und unfruchtbares Unterfangen. Doch vielleicht kann man das Interesse, das der Staat an der Förderung der Betriebsräteschulung nimmt, unter dem Gesichtspunkt des Wunsches nach einer Rationalisierung oder *Versachlichung der sozialen Spannungen in der Sphäre der Arbeitsverfassung* zusammenfassen. Soweit sich der Staat auf diese Absicht beschränkt, liegt ja sicherlich seitens der Gewerkschaften kein Grund vor, ihn daran zu hindern; ja mehr noch: es liegt den Gewerkschaften viel daran, ihn hierbei zu unterstützen und zu beraten; in Sachsen waren es ja die Gewerkschaften, die ihrerseits die Organe des Staates auf diesen Weg wiesen.

II. Der Umfang der Wirtschafts- und Betriebsräteschulung.

Wie in anderen Industriegegenden Deutschlands, waren es auch in Sachsen zunächst die Grossstädte (*Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen*), die, zumeist im Rahmen der Volkshochschule, die Betriebsräteschulung als besonderen Zweig der Erwachsenenschulung durchführten. Die Betriebsräteschule *Gross-Dresden* ging z. B. ursprünglich aus freigewerkschaftlichen Unterrichtskursen hervor; an ihren Kursen können aber jetzt auch Angehörige der anderen Gewerkschaftsrichtungen teilnehmen. Ihre Schülerschaft gliedert sich in zwei Klassen, deren jede ein ganzes Schuljahr an je zwei Wochenabenden über Wirtschaftskunde, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht, Sozialpolitik (Klasse A), über Bilanzkunde

und Betriebswissenschaft (Klasse B) unterrichtet wird. Dazu treten neuerdings noch freiwillige Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Betriebsbesichtigungen usw. In ähnlich grosszügiger Weise sind auch die anderen grossstädtischen Betriebsräteschulen ausgebaut.

Die Betriebsräteschule für den Wirtschaftsbezirk *Zwickau* hält im laufenden Jahr folgende Kurse ab: Hauptkursus A (Volkswirtschaft), B (Arbeitsrecht), C (Betriebswissenschaftliche Fächer) zu je 30 Doppelstunden; ferner drei etwas kürzere Kurse arbeitsrechtlichen Inhalts in umliegenden Bergarbeiterwohnzentren. Dazu kommen noch vier Seminare für Fortgeschrittene: ein arbeitsrechtliches und ein wirtschaftswissenschaftliches (beide 14tägig) und ein sozialpolitisches und ein knappschaftliches (alle vier Wochen). Dann folgen noch eine Reihe Sonderveranstaltungen und einige Ergänzungskurse (z.B. Rednerschulung, Gewerkschaftssoziologie, Handelswissenschaft usw.), die gemeinsam mit der Volkshochschule durchgeführt werden.

Seit 1926/27 begann man auch in kleineren Wirtschaftszentren öffentliche Betriebsräteschulen einzurichten. Sie tragen dort den Namen „Wirtschafts- und Betriebsräteschulen“. Durch Schaffung der „*Amtlichen Facharbeitsstelle für das sächsische Betriebsräteschulwesen*“ beim Ministerium für Volksbildung konnten sowohl das Netz der Wirtschafts- und Betriebsräteschulen im letztverflossenen Jahre ziemlich engmaschig ausgebaut als auch die Schulen in ihrer inneren Struktur weitgehend vereinheitlicht werden.

Sehr bald erkannte man bei dieser Ausbauarbeit, wie dringlich sie war: die Lösung der Aufgaben der allgemeinen Betriebsräteschulung ist immer nur sehr unvollkommen gelungen, wenn man lediglich die grossen Orte mit solchen Bildungsstätten ausrüstet, die kleinen Industriezentren, auch wenn sie zusammengekommen an Bedeutung die Vororte überwiegen (und das ist bei der Struktur unserer sächsischen Industrie zumeist und im ganzen der Fall), mit ein paar kümmerlichen Kurzkursen oder parteipolitisch aufgezogener „Massenschulung“ abpeisen lässt. Jeder Praktiker der Gewerkschaftsbewegung weiss, auf wie wenigen wackeren Schultern in solchen mittleren und kleineren Orten tatsächlich die ganze Last der Wahrnehmung der Organisationsbelange zu ruhen pflegt; weiss ferner, welches Mass an fachlicher Bildung und sittlicher Energie von den wenigen Führern und Trägern der Bewegung an solchen Orten verlangt wird, und weiss, dass die Blüte oder der Verfall der Bewegung dort sehr oft von der Bewährung dieser wenigen Persönlichkeiten abhängt. Diese Vertrauensmännerschaft der kleineren Industrieorte hat zudem *nicht* die Bildungs- und Befragungsmöglichkeiten, die jedem Grossstädter rasch und billig zur Verfügung stehen; sie muss weit mehr als jener auf eigenen Füßen stehen und braucht daher erst recht eine gediegene, lückenlose fachliche Bildung. Den Vertrauensleuten und Gewerkschaftsangestellten der kleineren Industriezentren stehen auch nicht die angenehmen Möglichkeiten einer ressortmässigen Arbeitsteilung zu Gebote, deren sich die grossstädtischen Kollegen erfreuen dürfen, sondern es wird schlechthin alles von ihnen verlangt. Sie müssen Meister sein am Verhandlungstisch wie vor den Schranken des Arbeitsgerichts, sie müssen in allen Zweigen

der Sozialversicherung daheim sein, sie sind zugleich die Träger der Kommunalpolitik, und sogar die Partei verschmäht es selten, die Dienste der von der „nüchternen“ und „reformistischen Kleinarbeit“ schon übergenug belasteten Gewerkschafter recht ausgiebig für ihre Agitations- und Kulturzwecke in Anspruch zu nehmen. Wohl der Bewegung an solchen Orten, wenn ihre Vertrauensmänner sich dieser gewaltigen Anforderung gewachsen zeigen können. Wohl ihr, wenn es gelingt, einen genügenden Nachwuchs zu schaffen, der dank seiner fachlichen Bildung fähig und dank seiner Charakterveranlagung willens ist, die „ersten Reihen“ zu verstärken.

Aus diesen Erwägungen heraus wurden auf die Vorstellungen zahlreicher Ortsausschüsse hin auf den Ausbau der kleineren Wirtschafts- und Betriebsräteschulen eine ganz besondere Sorgfalt und wachsende Mittel verwandt. Auch wenn die Lehrgänge dank strenger Vorauslese, auf die stets gedrungen wird, von Anfang an zahlenmässig nur schwach beschickt waren, schien uns doch bei gründlicher Durchschulung dieses kleinen, aber fähigen, willigen und strebsamen Schülerkreises ein wertvollerer Schulungserfolg verbürgt zu sein als bei einer gewiss in jedem Sinne kurzweiligeren, mit Schlagwortmethoden gewürzten „Massenschulung“ nach der Methode, wie sie bei uns in Sachsen in leider noch recht umfangreicher Weise durch die Parteien betrieben wird, nicht immer zum Nutzen erspriesslicher, sachlicher Wirksamkeit. Es mag dahingestellt sein, ob für wachsende wirkliche Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine gründliche Einführung von 30 strebsamen Gewerkschaftsfunktionären in die deutsche Arbeitsverfassung nicht mehr Nutzen auch hierzulande stiftet als ein vor 300 Menschen gehaltener Vortrag über irgendein beliebtes Allerweltsthema.

So kommt es, dass gegenwärtig in Sachsen neben der grosszügig ausgebauten Betriebsräteschulung in den Grossstädten auch ein dichtes Netz von Wirtschafts- und Betriebsräteschulen über das ganze Land sich erstreckt. Gehen wir von Westen nach Osten, so finden wir Wirtschafts- und Betriebsräteschulen am Werke in folgenden Bezirken:

Ölsnitz i. V. (3)¹⁾, Plauen, Auerbach (6), Reichenbach, Kirchberg, Zwickau (4), Crimmitschau-Werdau (2), Glauchau-Meerane (3), Hohenstein-Ernstthal (3), Lugau (3), Erzgebirge, Sitz Aue (9), Zwönitztal (4), Annaberg, Chemnitz, Flöha (2), Mittweida, Döbeln (2), Leisnig, Grimma, Wurzen, Leipzig, Pegau-Groitzsch (2), Oschatz, Riesa-Grossenhain (2), Meissen (3), Freiberg (2), Olbernhau, Glashütte, Pirna, Dresden (2), Kamenz-Pulsnitz, Radeberg, Sebnitz, Neugersdorf (5), Bautzen (2), Löbau, Zittau (4), Grossschönau.

An über 100 Schulungsorten wird ab Herbst 1929 die Arbeitnehmerfunktionärschaft des Freistaats Sachsen Gelegenheit finden, sich ein genügendes Fachwissen zu erwerben, das sie instand setzen soll, die Pflichten ihres Amtes in der rechten Weise zu erfüllen; und der Staat erkennt seine Pflicht, gemeinsam mit den örtlichen Behörden diese Schulungsarbeit seiner ehrenamtlichen Arbeitnehmerfunktionäre in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften finanziell und moralisch zu tragen, ebenso wie er das für die Ausbildung seiner Beamten oder Angestellten tun muss.

¹⁾ In den Klammern ist die Zahl der Schulungsorte angegeben.

III. Der Lehrplan.

Im Vordergrund des Lehrplans steht das Arbeitsrecht. Fast in jedem Schulungsort wird zunächst ein Einführungskursus, sodann ein Vollkursus von etwa 20 bis 25 Doppelstunden über Arbeitsrecht gelesen, an ihn schliesst sich gewöhnlich noch eine Darstellung der geltenden Sozialgesetzgebung an (etwa 10 Doppelstunden). Ein zweites Schuljahr ist der Einführung in die Volks- und Weltwirtschaftslehre gewidmet, unter tunlicher Beschränkung des Stoffes auf das praktisch Brauchbarste; die wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungen gipfeln üblicherweise in der Einführung in die Konjunkturlehre. Ein dritter Lehrgang von gleichem Umfang ist dem Studium betriebswissenschaftlicher und privatwirtschaftlicher Fächer gewidmet. Er umfasst gewöhnlich eine Einführung in die Buchhaltungs- und Bilanzkunde (etwa 15 Doppelstunden, oft durch freiwillige Arbeitsgemeinschaften erweitert), Unternehmungsformen und Unternehmerverbände (4 bis 5 Doppelstunden), Einführung in das Verständnis der Handels- und Wirtschaftspresse (5 bis 6 Doppelstunden), Betriebswissenschaft (5 Doppelstunden), Gewerbehygiene und Arbeiterschutz (5 Doppelstunden). In manchen Schulen treten dazu verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einführungskurse, Sondervorlesungen über Kommunalpolitik, Genossenschaftswesen und anderes mehr. In den grösseren Schulen soll auf Anregung des ADGB. versucht werden, auch Geschichte und Soziologie der Arbeiterbewegung zu behandeln. Schliesslich haben einige grossstädtische Betriebsräteschulen in ihren naturgemäss stark erweiterten Lehrplan mit gutem Erfolg auch Übungen in Deutsch, Rechnen, Stenographie, mündlichem und schriftlichem Gedankenausdruck (*Chemnitz*) aufgenommen. Diese letzteren Schulungsgebiete werden indessen in den allermeisten Orten der Volkshochschule überlassen, mit der enge Fühlung und Zusammenarbeit geübt wird.

Als recht erfolgreich scheint sich die Einführung von sehr gemeinverständlich gehaltenen Vorbereitungskursen, insbesondere mit Rücksicht auf die schwer zu gewinnenden weiblichen Funktionäre der Textilindustrie, zu erweisen (*Crimmitschau*). In *Zwickau* ist ferner zuerst ein arbeitsrechtliches Seminar für Fortgeschrittene eingerichtet worden, in dem sich die arbeitsrechtlich interessierte Fachwelt unter Leitung des Arbeitsgerichtsvorsitzenden monatlich mindestens einmal trifft und laufend wichtige Urteile, Entscheidungen, Neuerungen bespricht; für besonders aktuelle und strittige Einzelfragen werden von Fall zu Fall auswärtige Kapazitäten als Gastlehrer zugezogen. Diese Seminare sind in allen bedeutenderen Schulungsorten eingerichtet.

Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes erwuchs den Wirtschafts- und Betriebsräteschulen eine neue Aufgabe: es galt, so rasch als möglich die Arbeitnehmerbeisitzer der sächsischen Arbeitsgerichte sowie insbesondere die Prozessvertreter mit den durch das Arbeitsgerichtsgesetz mit seinen vielfachen Verweisen auf die Zivilprozessordnung gegebenen Neuerungen im Arbeitsprozessrecht vertraut zu machen. Bereits im Sommer 1927, kaum nach Inkrafttreten, zum Teil schon vorher, begannen diese Lehrgänge in allen Arbeitsgerichtsbezirken Sachsens zu laufen. Als Kursusleiter waren allentorts die Vorsitzenden der

Arbeitsgerichte für den prozessrechtlichen Teil gewonnen worden; die allgemeine Einführung wurde meist durch Gewerkschaftsfachleute gegeben. Die Kurse haben einen doppelten Erfolg gebracht: sie haben nicht nur den Funktionären, insbesondere den Beisitzern und Prozessvertretern, das neuartige Arbeitsprozessrecht nahegebracht, sondern durch die arbeitsgemeinschaftliche Form des Unterrichts, die hier wie in allen unseren Lehrgängen soweit als möglich angestrebt wurde, kamen die neuen Arbeitsgerichtsvorsitzenden — oft erstmalig — in eine enge persönliche Fühlung mit dem sozialen Kreis der organisierten Arbeitnehmerschaft, deren Recht zu sprechen ihr künftiger Beruf sein soll. Manchen jungen Arbeitsrichter hat auf diese Weise eingestandenermaßen erst eine Hochachtung vor dem solidarischen Aufstiegswillen der organisierten Arbeitnehmerschaft ergriffen, und damit allein wird er jenes innere Verständnis für die Welt der Arbeit und ihr soziales Ringen bekommen können, das er braucht, um seinem verantwortungsvollen Amte genügen zu können.

Die Arbeitsrichterschulung war zwar nur als einmalige Sonderaufgabe gedacht; doch ist in fast allen Schulungsarten von Teilnehmern sowohl wie Lehrern ein derart starkes Verlangen nach Fortsetzung dieser Lehrgänge zum Ausdruck gebracht worden, dass die Leitung sich dem nicht verschliessen konnte und die Fortführung nach Art des Zwickauer Seminars beschlossen hat.

(Abschnitt IV und V dieses Aufsatzes: „Organisation und Finanzierung“ und „Wirtschafts- und Betriebsräteschule und Volkshochschule“ folgen in Heft 6 (Juni-Heft) der „Arbeit“.)

Sowjetrußland und seine Probleme

Von Roderich v. Ungern-Sternberg

Im Wesen einer politischen Revolution liegt es begründet, dass zeitweilig ein Zustand der Krise und der Unstabilität im Staatsleben entsteht, der so lange anhält, bis es den neuen, in der Revolution verkörperten Kräften gelingt, die Macht in ihren Händen zu vereinigen und Verhältnisse zu schaffen, die ihren Bestrebungen entsprechen. Ist das erreicht, so kann die Staatskrise als überwunden gelten, und der neue Zustand wird von den massgebenden politischen Faktoren als geltendes Recht anerkannt werden. Solange aber der Zustand der Stabilität im Staatsleben nicht wieder erreicht ist, kann die revolutionäre Epoche auch nicht als abgeschlossen gelten.

Wenn wir uns an Hand dieser Überlegungen der Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse in Sowjetrußland zuwenden, so ergibt sich, dass wir uns vor allem die Frage vorlegen müssen, ob wir zurzeit mit einer endgültigen Stabilisierung der aus der Revolution vom Oktober 1917 hervorgegangenen Verhältnisse zu rechnen haben, oder ob, im Gegenteil, Anzeichen dafür vorhanden sind, dass die revolutionäre Krise auch heute noch andauert. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ist es erforderlich, die Probleme, die zurzeit die Sowjetregierung beschäftigen, daraufhin zu prüfen, welche grundsätzliche Bedeutung ihnen zukommt, ob sie sich auf Dinge beziehen, die sich im Rahmen eines konsolidierten Staatswesens abspielen, oder ob die *Grundlagen* des neuen Staatswesens selbst

als problematisch gelten müssen, Gegenstand eines innerpolitischen Kampfes bilden. Als eine solche Grundlage des neuen Staates ist in Sowjetrussland die *Diktatur des Proletariats* anzusehen, und es entsteht somit die weitere Frage, ob diese Diktatur ihren Zweck und ihre Aufgabe erfüllt hat¹⁾, d. h. ob sie den Widerstand der bürgerlichen Klassen gebrochen und das Proletariat zum Herrn der Situation gemacht hat, dem keinerlei bedeutende Widerstände von seiten gegenrevolutionärer Kräfte entgegengesetzt werden können, und somit eine Konsolidierung des Staatswesens auf der Grundlage der Herrschaft des Proletariats sich ergeben hat. Aufschluss hierüber kann nur eine Schilderung der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Sowjetrussland, also eine Diagnose des Sowjetstaates bieten.

Die Probleme, die zurzeit die sowjetrussische Politik beschäftigen, lassen sich in zwei Gruppen teilen: in die innerpolitischen Probleme und in die Probleme der auswärtigen Politik. Es erübrigt sich für unsere Zwecke, auf den Fragenkomplex der Aussenpolitik einzugehen, denn wie jeder andere Staat, so kann auch Sowjetrussland in seiner Aussenpolitik nur das verwerten und zur Geltung bringen, wozu es seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, seine kulturellen Kräfte, seine militärischen Machtmittel usw. befähigen. Aus diesem Grunde genügt es, wenn wir uns ein Bild von den innerpolitischen Verhältnissen des Sowjetstaates machen.

Im Rahmen der innerpolitischen Verhältnisse liegt es nahe, das Gebiet der Wirtschaft und der Politik gesondert zu behandeln. Aber gerade in Sowjetrussland ist das nicht zugänglich, weil Wirtschaft und Politik im Sowjetstaat auf das engste miteinander verflochten sind. Das wichtigste Kennzeichen der sowjetrussischen Wirtschaft ist ihre Politisierung, ihre Orientierung auf bestimmte politische Ziele. Alle wirtschaftlichen Massnahmen der Sowjetregierung sind zum mindesten sehr stark beeinflusst von dem Gedanken der Aufrechterhaltung und Festigung der Diktatur des Proletariats, und aus diesem Grunde trachtet die Sowjetregierung danach, die ganze Wirtschaft dem Staat unterzuordnen. Aber trotz aller Anstrengungen, die der Sowjetstaat in dieser Richtung entfaltet hat, ist ihm dies nicht in vollem Umfange gelungen. Ein grosser Teil der russischen Wirtschaft wird auch heute nach privatwirtschaftlichen Erwägungen, entweder zur Befriedigung des Eigenbedarfs der Produzenten oder mit dem Ziel privatwirtschaftlichen Gewinnes betrieben. Fast die gesamte Landwirtschaft, die Klein- und Hausindustrie und der Privathandel wirtschaften nach privatkapitalistischen Gesichtspunkten. Dagegen ist allerdings die Grossindustrie, also etwa Betriebe mit einer Belegschaft von über 100 Mann, bekanntlich Staatseigentum und wird in Form von Selbstverwaltungskörpern sog. Trusts verwaltet. Allerdings auch nach „kaufmännischen Grundsätzen“, aber doch mit dem grundlegenden Unterschied zu der kapitalistischen Industrie, dass erstens alle *Gewinne und Verluste* nicht einem Privateigentümer, sondern dem Staate zufließen bzw. ihn belasten, und dass zweitens die *Preise* der industriellen Erzeugnisse nicht durch Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt geregelt und auch nicht von

¹⁾ Siehe über Aufgaben der Diktatur des Proletariats: *Martow*, „*Marx und der Staat*“, Gesellschaft, Nr. 10, 1925.

privaten Kartellen bestimmt, sondern von Staats wegen auf Grund der Produktionskosten festgesetzt werden, und drittens, dass der *Warenvertrieb* grösstenteils durch staatliche Handelsorganisationen und Konsumgenossenschaften erfolgt. Wir haben somit zwei Sektoren in der russischen Wirtschaft zu unterscheiden, den privatkapitalistischen und den staatswirtschaftlichen.

Diese Aufteilung war ursprünglich von der Sowjetregierung nicht beabsichtigt. Sie ist vielmehr im wesentlichen die Folge der sog. „*neuen ökonomischen Politik*“, die dadurch gekennzeichnet ist, dass, im Gegensatz zu dem vorhergehenden Zustand des sog. „*Kriegskommunismus*“, der Privathandel, vor allem auch der Getreidehandel, gestattet ist, dass aber der Staat, als grösster industrieller Produzent, mit dem Privathandel in Konkurrenz tritt und den letzteren dadurch zurückdrängt, dass er seinen Handelsorganisationen eine bevorzugte Stellung einräumt, den Privathandel aber als einen Schädling und Fremdkörper behandelt und ihn durch Steuerdruck und verwaltungsmässige Schikanen schädigt²⁾.

Es ist nun von grosser Bedeutung, sich zu vergegenwärtigen, dass der Hauptzweck der Freigabe des Handels, nämlich die Besserung der *Beziehungen zwischen der Sowjetregierung und der Bauernschaft*, durch die Einführung der neuen ökonomischen Politik im März 1921 nicht erreicht worden ist. Im Gegenteil: die Einstellung weiter Kreise der Bauernschaft zur Sowjetregierung bildet nach wie vor das sorgenvollste Kapitel der russischen Innenpolitik. Zwar verdankt der russische Bauer dem bolschewistischen Umsturz seine endgültige Befreiung aus den Fesseln und den Belastungen, die ihm der Grossgrundbesitz, vornehmlich durch ausbeuterische Pachtverträge, auferlegt hat; sie hat ihm auch ermöglicht, auf Kosten des Grossgrundbesitzes seinen Landbesitz zu erweitern, aber erstens ist Dankbarkeit überhaupt keine politische Tugend, und zweitens hat der erweiterte Grundbesitz doch nur dann auf die Dauer Wert, wenn seiner privatwirtschaftlichen Ausnutzung keine Hindernisse von seiten des Staates in den Weg gelegt werden.

Die freiere Verwertungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie durch die neue ökonomische Politik geboten wird, hat wesentlich dazu beigetragen, dass innerhalb der russischen Bauernschaft der soziale Differenzierungsprozess Fortschritte gemacht hat. Bereits vor dem Kriege und auch während der Kriegsjahre hatte dieser Differenzierungsprozess die Ausbildung wohlhabenderer und armer Bauernschichten gezeitigt³⁾. Während der ersten Jahre der Revolutionsepoche war dieser Prozess vollkommen ins Stocken geraten. Aber etwa seit Anfang 1921 hat er von neuem eingesetzt, und man kann innerhalb der Bauernschaft heute drei soziale Schichten unterscheiden: 1. den sog. Grossbauer, den „*Kulak*“, der zweifellos ein rein bürgerliches kapitalistisches Element darstellt; 2. die breite Schicht der sog. Mittelbauern, deren soziales Gesicht wenig ausgeprägt ist, die aber grösstenteils ebenfalls privatkapitalistisch gesinnt sind und 3. den Kleinbauer, die sog. Dorfarmut, das ländliche Proletariat, das im Gegen-

²⁾ Siehe über die Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung: S. N. Prokopowitsch, „*Grundzüge der Wirtschaft Sowjetrusslands*“, 1923 (russ.).

³⁾ Siehe über russische Agrarverhältnisse vor allem: B. Brutzkus, „*Agrarentwicklung und Agrarrevolution in Russland*“, 1926.

satz zu den beiden erstgenannten sozialen Schichten keinen Landbesitz oder nur sehr geringen Landbesitz hat und daher genötigt ist, sich entweder als Landarbeiter bei dem Gross- und Mittelbauern zu verdingen oder in die Städte abzuwandern. Die Politik der Sowjetregierung geht nun dahin, jede Erstarkung der Grossbauern zu verhindern, was dadurch erreicht werden soll, dass der Klassenkampf im Dorf von der Regierung geschürt wird. Das ländliche Proletariat, zu dem die Sowjetregierung auch die Mittelbauern hinzuzuzählen geneigt ist, wird durch steuerliche Vergünstigungen und allerhand Zuwendungen bevorzugt und bevorteilt, während das Grossbauerntum auf jede Weise benachteiligt und geschunden wird. Diese Bauernpolitik hat sich aber als ein zweischneidiges Schwert erwiesen, und sie ist auch innerhalb der Kommunistischen Partei bereits stark umstritten. Die sog. *Rechtsopposition*, zu der führende Persönlichkeiten der Sowjetregierung wie der Präsident des Zentralexekutivkomitees der Sowjetunion *Kalinin*, der Präsident des Rates der Volkskommissare *Rykow*, *Tomsky*, der Vorsitzende des Zentralrats der Gewerkschaften und zahlreiche andere gehören, vertreten die Ansicht, dass die Fortführung einer gegen die Bauernbourgeoisie gerichteten Politik gefährlich in politischer Hinsicht ist und sich wirtschaftlich schädlich auswirkt. Sie führe dazu, dass die Unzufriedenheit fortgesetzt weitere Kreise zieht, dass die Getreideerzeugung beeinträchtigt und die Gefahr besteht, dass die Aufbaufläche eingeschränkt wird, wodurch die Ernährung der Städte und der Export sich immer schwieriger gestalten müssen. Es sei daher auf die Dauer nicht möglich, gerade den Teil der ländlichen Produzenten der rationell und fortschrittlich gesinnt ist, als Feind und Schädling zu behandeln⁴⁾. Im Gegensatz zu dieser ausgesprochen bauernfreundlichen Rechtsopposition besteht die zurzeit massgebende Richtung innerhalb der Sowjetregierung, mit Stalin, dem Generalsekretär der Kommunistischen Partei an der Spitze, auf einer Politik der entschiedenen Bekämpfung des grossbäuerlichen Elements, und sie hofft, die Unabhängigkeit der Regierung von der Bauernbourgeoisie dadurch zu erreichen, dass der Staat auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft in grossem Massstabe Eigenproduzent wird. Diesem Gedanken dient die Einrichtung sogenannter Sowjetgüter, denen die Aufgabe zugewiesen wird, für die Ernährung der Städte und den Export das erforderliche Getreide zu erzeugen. Diesem Beginnen stehen aber die rechtsoppositionellen Politiker mit grösster Skepsis gegenüber. Entsprechend der feindlichen Einstellung der Regierung gegen das „Grossbauerntum“ wird auf dem Lande zurzeit ein systematischer Kampf gegen die der Sowjetregierung feindlichen Elemente geführt. Dieser Kampf hat zurzeit rohe und blutige Formen angenommen, weil das Grossbauerntum mit seinem Anhang neuerdings eine zunehmende politische Aktivität entfaltet. Infolgedessen ist die Situation zurzeit die, dass auf der einen Seite die Dorfbourgeoisie mit ihrem Anhang von Privathändlern, Geistlichkeit und weiten Kreisen des Mittel- und Kleinbauerntums, die wirtschaftlich vom Grossbauer abhängig sind, steht, auf der anderen Seite die Parteigänger und Handlanger der Sowjetregierung, die sich aus dem Dorfproletariat rekrutieren, und unter denen besondere Agenten, die Dorf-

⁴⁾ Siehe hierzu die programmatische Rede Stalins: „Trud“, Nr. 275, 1928.

korrespondenten der Sowjetpresse, eine führende Rolle spielen. Fast täglich meldet die Sowjetpresse Morde, Brandschatzungen und Überfälle, die von grossbäuerlichen „Mietlingen“ auf die Anhänger der Sowjetregierung verübt werden⁵⁾. Die Sowjetregierung sucht nun diese „Ausfälle der Klassenfeinde“ durch drakonische Bestrafung der tatsächlichen oder vermeintlichen Mörder ihrer Parteigänger zu bekämpfen. Fast täglich wird über Todesurteile der Sowjetgerichte berichtet. Es ist zurzeit nicht abzusehen, wie und wann dieser soziale Kampf auf dem Lande zum Abschluss gelangen wird, aber als Symptom einer regierungsfeindlichen Bewegung ist er natürlich sehr ernst zu bewerten.

Dass die Stellung der Sowjetregierung und der Kommunistischen Partei auf dem Lande durchaus keine gefestigte ist, geht wohl am deutlichsten aus dem Ergebnis der Wahlen zu den Dorfsowjets hervor. Man sollte annehmen, dass auch in den ländlichen Gemeindeverwaltungen im kommunistischen Staat die Kommunisten überwiegen. Das ist nun ganz und gar nicht der Fall. Ungeachtet dessen, dass die Sowjetverfassung allen Grossbauern, d. h. allen denjenigen, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, das Wahlrecht entzieht, beträgt nach dem vorläufigen Ergebnis der diesjährigen Sowjetwahlen in der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik der Anteil der kommunistischen Parteimitglieder, einschliesslich der Jungkommunisten, in den Dorfsowjets im Durchschnitt nur 14 Prozent. Im Moskauer Gouvernement auffallenderweise sogar nur 9,2 Prozent⁶⁾. Der Rest sind sogenannte Parteilose, d. h. zum grössten Teil, wie die Sowjetpresse selbst zugibt, Strohänner der Dorfbourgeoisie, ihre „Mietlinge“, also vom Standpunkt der Sowjetregierung ein politisch vollkommen unzuverlässiges Element. Es ergibt sich somit, dass die unteren Verwaltungsorgane, die Dorfsowjets, durchsetzt sind von Leuten, die, wenn nicht ausgesprochen sowjetfeindlich, so doch zum mindesten allesamt nicht Anhänger der Diktatur des Proletariats sind.

Angesichts dieser Entwicklung auf dem Lande entsteht die Frage, ob sich innerhalb der Bauernmassen nicht eine sowjetfeindliche Macht durchzusetzen beginnt, ob sich von hier aus nicht eine Umwälzung der Verhältnisse anbahnt. Zu dieser für die Diktatur des Proletariats, in Anbetracht der zahlenmässigen Überlegenheit der Bauernschaft, zweifellos schicksalsschweren Frage kann man nur Stellung nehmen, wenn man zuvor die *Stellung der industriellen Arbeiterschaft zur Sowjetregierung* kennengelernt hat. Hierzu bedarf es eines kurzen geschichtlichen Rückblicks.

Die russische Revolution und der bolschewistische Umsturz vom Oktober 1917 sind nicht von den Bauern ausgegangen. Nicht sie sind das *aktive Element der Revolution* gewesen, sondern das industrielle Proletariat. Der Umsturz ist in Petersburg durch die organisierten Arbeitermassen vollzogen worden. Allerdings hat die Bauernschaft insofern in sehr bedeutsamer Weise mitgewirkt, als ihre Vertreter, die Bauernsöhne im Heer und in der Flotte, die Soldaten und Matrosen, sich dem Ansturm der Arbeiterschaft nicht entgegengestellt haben, wie das ihre Eidespflicht war, sondern sich ihnen anschlossen. Immerhin bleibt es unbestreit-

⁵⁾ Siehe im „Rabotsche-Krestjansky Korrespondent“ die Rubrik: „Chronik der Verfolgungen.“

⁶⁾ „Iswestija“, Nr. 56, 1929.

bar, dass trotz der grossen Unzufriedenheit, die innerhalb der russischen Bauernschaft seit vielen Jahrzehnten herrschte, und ungeachtet unzähliger Ansätze zu einer Agrarrevolution eine Revolution ohne führende Beteiligung der industriellen Arbeiterschaft nicht durchzuführen war. Nur das klassenbewusste, organisierte Industrieproletariat war unter günstigen Umständen, wie der Krieg sie mit sich gebracht hatte, in der Lage, die Zarenregierung zu Fall zu bringen.

Seitdem nun das industrielle Proletariat den Umsturz vollzogen und die Sowjetregierung sich gebildet und gefestigt hat, ist dieses Proletariat, nebst der Landarbeiterschaft, die politisch herrschende und privilegierte Klasse in Sowjetrussland. Sie ist berufen, die Diktatur des Proletariats auszuüben, und sie bildet die soziale Basis der Sowjetregierung. Aus ihr rekrutieren sich zum grössten Teil die politisch führenden Persönlichkeiten, sofern sie nicht aus Kreisen der Intellektuellen stammen, die bereits seit vielen Jahrzehnten in der revolutionären Bewegung stehen und dadurch auch heute als die berufensten Führer des revolutionären Proletariats zu gelten haben.

Wir können somit feststellen, dass das Industrieproletariat hinsichtlich seiner sozialen Stellung im Staat durch die Revolution einen enormen Aufstieg erfahren hat, einen Aufstieg, den in so kurzer Zeit die Arbeiterschaft keines anderen Landes bisher erlebt hat. Die politische und soziale Bedeutung dieser Tatsache darf unter keinen Umständen unterschätzt werden. Wie bewertet nun aber die industrielle Arbeiterschaft selbst die Ergebnisse dieses Aufstieges? Wie sind die psychologischen Auswirkungen dieses grossen Fortschritts in der sozialen Stellung des Proletariats? Fühlt es sich als Träger einer neuen Gesellschaftsordnung, einer weltgeschichtlichen Mission — als Wegbereiter des Sozialismus? Diese Frage ist wohl in dem Sinne zu bejahen, dass zum mindesten ein Gefühl einer solchen Mission in den breiten Schichten der grossindustriellen Arbeiterschaft lebendig ist. Wollte man das leugnen, so wäre die Tatsache, dass die Sowjetregierung sich bisher trotz aller Schwierigkeiten bereits im zwölften Jahre an der Herrschaft behauptet, nicht zu erklären. Gewiss hat die Gegenrevolution seinerzeit der Sowjetregierung dadurch einen guten Dienst geleistet, dass sie die ihr bereits entfremdete Bauernschaft ihr wieder zuführte, aber der eigentliche Bekämpfer und Besieger der Gegenrevolution ist die Industriearbeiterschaft gewesen, die enorme Blutopfer bei der Abwehr der Koltshakschen, Denikinschen, Wrangelschen und anderen Armeen gebracht hat, Opfer, die nur die Begeisterung für eine Idee veranlassen kann. Nun lebt aber sicherlich eine Gesellschaftsklasse nicht nur von Ideen und Idealen, und gerade nach marxistischer Auffassung ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen von ausschlaggebender Bedeutung für die Bewertung eines Wirtschaftssystems.

Wie ist es nun um die wirtschaftliche Lage der russischen Arbeiterschaft zurzeit bestellt? Hier ist vor allen Dingen darauf hinzuweisen, dass die Arbeiterschaft keinesfalls eine gleichartige, undifferenzierte Masse darstellt. Vielmehr ist schon der Unterschied in den Lohnbezügen, je nach den einzelnen Industriezweigen und Arbeiterkategorien, und je nachdem, ob Zeit- oder Stücklohn vorherrscht, beträchtlich. So schwankte z. B. im Wirtschaftsjahr 1927/28 der Monats-

verdienst eines Industriearbeiters in Moskau zwischen rund 59 Rubel in der Baumwollindustrie und 119 Rubel in der Leder- und Fellverarbeitung⁷⁾, bei einem Durchschnittsverdienst von 75 Rubel im Monat. Die Folge dieser starken Differenzierung der Lohnbezüge ist, dass die Einheitsfront des Industrieproletariats schon an dieser Stelle brüchig wird, besonders wenn in vereinzelt Fällen qualifizierte Arbeiter ganz ausnehmend hohe Löhne, von 250 und 300 Rubel monatlich, beziehen.

Kann sich der Arbeiter für diesen Lohn mehr leisten als in der Vorkriegszeit? Im Durchschnitt für ganz Rußland wird man auf Grund der sowjetamtlichen Lohnstatistik und des Index für Kleinhandelspreise sagen müssen, dass die materielle Lage im Jahre 1927 wohl um ein geringes besser war als 1913. Nicht dass die Reallöhne höher gewesen wären, aber man darf natürlich nicht nur die Lohnbezüge berücksichtigen, sondern muss die Vorteile hinzurechnen, die dem russischen Arbeiter die sowjetrussische Sozialgesetzgebung in Form von Krankengeld, Erwerbslosenunterstützung, billigeren Wohnungsmieten, Invaliden- und Altersrenten, verkürzter Arbeitszeit usw. gewährt. Allerdings ist es richtig, dass fast alle Institute der Sozialversicherung durchaus nicht befriedigend funktionieren und die Renten zu einem sehr erheblichen Teil mit grosser Verspätung ausbezahlt werden und längst nicht alle Arbeitslosen Unterstützung erhalten, weil die Arbeitsvermittlungsstellen gar nicht in der Lage sind, alle Arbeitslosen zu erfassen⁸⁾. Immerhin bewirkte doch der Zuschuss, den die Sozialversicherung dem Arbeiter zu seinen Lohnbezügen gewährt, dass, im grossen Durchschnitt gesehen, seine Lebenshaltung 1927 eine etwas bessere war als vor dem Kriege. Vor allem eine gesichertere, weniger allen Zufälligkeiten des Erwerbslebens ausgesetzte. Seit 1927 ist nun in der wirtschaftlichen Lage des städtischen Proletariats eine unerfreuliche Wendung erfolgt. Die fortgesetzte Steigerung des Lebenshaltungskosten ist durch die Steigerung der Nominallohne nicht ausgeglichen worden⁹⁾. Der Lebensstandard von 1927 kann in letzter Zeit nicht mehr aufrechterhalten werden. Hinzu kommen noch die grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die durch den Warenmangel bei den staatlichen Handelsstellen und Konsumgenossenschaften verursacht werden, was die Arbeiterschaft zwingt, in grösserem Umfang bei dem Privathändler zu bedeutend höheren Preisen einzukaufen. Diese Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ist auch in politischer Hinsicht insofern bedeutsam, als die Hoffnungen auf eine fortgesetzte Besserung der Verhältnisse, die man auf Grund des Aufstiegs der Jahre 1921 bis 1927 hegen konnte, zu schwinden beginnen und Erinnerungen an die Entbehrungen der Jahre des Kriegskommunismus lebendig werden, was natürlich auf die Stimmung der Industriearbeiterschaft deprimierend wirkt.

Entscheidend ist aber wohl die Frage, ob diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeitweiliger Natur sind, ob sie demnächst überwunden werden können

⁷⁾ Siehe „Woprossi Truda“, Nr. 12, 1928.

⁸⁾ Siehe über die finanziellen Schwierigkeiten der Sozialversicherungsorgane u. a.: „Trud“, Nr. 68, 1929, und über die Zustände in den Arbeitsbörsen: „Trud“, Nr. 13, 1929.

⁹⁾ Siehe „Trud“, Nr. 72, 1929.

und ein weiterer Aufstieg in der Lebenshaltung der Arbeiterschaft möglich und wahrscheinlich ist; denn das, was bisher in dieser Hinsicht erreicht worden ist, kann unmöglich befriedigen. Diese Frage ist dahin zu beantworten, dass ein weiterer Aufstieg so lange *nicht* möglich ist, als die *Arbeitsergiebigkeit des russischen Arbeiters* und überhaupt die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht beträchtlich zunimmt. Die sehr geringe Leistungsfähigkeit der Industrie kommt darin zum Ausdruck, dass die Warennachfrage längst nicht in ausreichendem Mass befriedigt werden kann, und dass die Preise der Industrierzeugnisse das Zwei- und Dreifache der Vorkriegszeit und das Zwei- bis Dreifache des westeuropäischen Preisniveaus ausmachen, weil die Selbstkosten der russischen Industrie sehr viel höhere sind als in der Vorkriegszeit bzw. als in Westeuropa¹⁰⁾. Welches sind die Gründe dieser höchst mangelhaften Produktivität der Industrie und des hohen Preisstandes im einzelnen? Sie liegen: 1. in der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des industriellen Verwaltungsapparates begründet, 2. in der veralteten und grösstenteils stark abgenutzten Ausrüstung der Werke und 3. darin, dass die Arbeiten grösstenteils sehr nachlässig verrichtet werden und ein grosser Mangel an Arbeitsdisziplin herrscht. Zudem nimmt die Arbeitsversäumnis in letzter Zeit einen Umfang an, der die Betriebe nötigt, eine viel grössere Zahl von Arbeitskräften einzustellen, als erforderlich wäre, wenn die Arbeitsversäumnis einen normalen Umfang hätte. Allen diesen Erscheinungen stehen die Betriebsleitungen meist machtlos gegenüber, weil sie sich nicht trauen, die Strafen, zu denen sie berechtigt sind, anzuwenden, da die politische Machtstellung der Arbeiterschaft dazu führt, dass gegen jede Disziplinarstrafe Front gemacht wird. Kurz, es mangelt der russischen Arbeiterschaft an Disziplin, Pflichtbewusstsein, Arbeitswilligkeit, ja sogar an elementarer Gewissenhaftigkeit, denn die Klagen über Diebstähle und Veruntreuungen haben ein Ausmass angenommen, das bei weitem das übersteigt, was in westeuropäischen Privatbetrieben in dieser Beziehung zu beobachten ist¹¹⁾. Auf Grund dieser Feststellung kann man nicht umhin, zu dem Urteil zu gelangen, dass die russische Industriearbeiterschaft in ihrer Masse, infolge gewisser kultureller Eigenarten, vorläufig jedenfalls, ungeeignet erscheint, Träger einer planwirtschaftlichen Industrieorganisation zu sein. Diese Organisation bedarf einer breiten Schicht unbedingt pflichtbewusster, geschulter, geistig und moralisch entwickelter Arbeiter, und gerade daran mangelt es in Sowjetrussland in hohem Masse. Und diesem Mangel ist sehr schwer abzuhelfen. Hierzu bedarf es einer jahrzehntelangen Erziehung, und es ist zweifelhaft, ob es der Sowjetregierung gelingen wird, die Arbeiterschaft ohne härtesten Druck für diese Aufgaben zu erziehen und sie vor allem zu einer weit grösseren *Arbeitsergiebigkeit* zu veranlassen. Gelingt das nicht, dann ist die sowjetrussische Planwirtschaft und mit ihr das ganze politische System gefährdet.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten arbeitet aber die *sowjetrussische Wirtschaftspolitik* unentwegt daran, *das Land weiter zu industrialisieren*. Riesige

¹⁰⁾ Siehe „Econom. Obosrenje“, Abt. „Statistik“.

¹¹⁾ Siehe u. a. „Trud“, Nr. 80, 1929, und Nr. 58: Die Arbeiterkritik an den Leistungen der Arbeiter.

Aufwendungen werden für industrielle Neubauten gemacht. Diese Politik ist nur verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die Regierung der Meinung ist, die proletarische Diktatur könne nur bestehen, wenn die sowjetrussische Industrie vom Auslande unabhängig wird, wenn sie das Ausland in technischer Beziehung nicht nur einholt, sondern überflügelt. Bereits Lenin hat das als eine „Frage von Leben und Tod des Sozialismus“ bezeichnet. Nebenbei spielen allerdings auch Erwägungen der Landesverteidigung eine bedeutende Rolle. Man sagt sich, wohl nicht mit Unrecht, dass der moderne Krieg eine hochentwickelte Industrie verlangt, und der Sowjetstaat nur dann auswärtige Angriffe erfolgreich abwehren kann, wenn er über eine ausreichend leistungsfähige Industrie verfügt¹²⁾.

Auch die Einbeziehung der Landwirtschaft in den sozialistischen Aufbau ist nach Lenin nur möglich, wenn man die Industrialisierung beschleunigt und die bäuerlichen Wirtschaften dadurch auf eine moderne technische Grundlage stellt, dass man ihren Betrieb „elektrifiziert“. Kommunismus ist nach Lenin: Sowjetstaat plus Elektrifizierung. Natürlich sind für dieses Elektrifizierungsprojekt offensichtlich politische Absichten entscheidend: Man will die Bauern abhängig machen von den grossen elektrischen Kraftzentralen, die sich in der Hand der Sowjetregierung befinden, und hofft, den Widerstand der Bauern dadurch zu brechen, dass man ihnen die elektrische Energie entzieht. Gewiss ein grosszügig gedachter Plan, aber ein Programm auf so lange Sicht und so kostspielig in seiner Verwirklichung, dass man es als reichlich utopisch bezeichnen muss.

Was die Zweckmässigkeit der Industrialisierung anbelangt, so ist auch sie in den höchsten Parteikreisen, vor allem, was ihr Tempo betrifft, sehr stark umstritten. Die Rechtsopposition, die bauernfreundliche Richtung, hält nichts von einer übertrieben schnellen Industrialisierung des Landes. Sie hat sich mehrfach gegen den Bau der riesigen Kraftzentralen, wie z. B. des „Dnjeprostroj“, gewandt und stellt, wie gesagt, in den Mittelpunkt der russischen Wirtschaftspolitik die Landwirtschaft, wobei sie auch der Entfaltung grossbäuerlicher Wirtschaften keine Hindernisse in den Weg legen will. Demgegenüber vertritt die sogenannte *Linksopposition*, deren bedeutendster Führer bisher Leo Trotzki war, die Meinung, dass bereits der gegenwärtig herrschende Stalinsche Kurs eine elende Kompromisspolitik darstelle und zwangsläufig zur Niederlage der Diktatur des Proletariats und zu einer Kapitulation vor der Bauernbourgeoisie führen müsse, was einer Preisgabe aller revolutionären Errungenschaften und einer Verdrängung des Proletariats durch das Kleinbürgertums gleichkomme. Die Linksopposition fordert rücksichtslose Durchführung der Industrialisierung auf Kosten der nichtproletarischen Bevölkerung, also im wesentlichen im Gegensatz zu den Gross- und Mittelbauern. Sie gründet ihre „politische Linie“ auf dem Vertrauen zu der Ergebenheit der Industriearbeiterschaft für den Sowjetstaat. Die Arbeiterschaft dürfe unter keinen Umständen enttäuscht und entmutigt werden. Ihren Wünschen nach Lohnaufbesserung und nach weiteren

¹²⁾ Siehe die Rede Stalins: „Trud“, Nr. 275, 1928.

sozialen Vergünstigungen müsse nachgekommen werden¹⁸⁾). Diesen Forderungen gegenüber vertritt die Stalinsche Richtung die Meinung, dass sie für die Sowjetindustrie untragbar sind, weil dadurch das Preisniveau weiter gesteigert würde.

In der Einstellung der Stalinschen Richtung zur Rechts- und Linksopposition besteht bisher ein wesentlicher Unterschied. Während man die Linksopposition in Acht und Bann getan hat und ihre Vertreter verbannt und ausweist, wagt die herrschende Richtung derartige Massnahmen gegen die „rechtsgerichtete Ketzerei“ nicht zu ergreifen. Man bekämpft diese „bürgerlich-demokratische Abirrung von der Leninschen Linie“ ideologisch, man polemisiert erbittert gegen ihre Thesen und sucht die Unrichtigkeit ihrer Auffassung nachzuweisen, fürchtet aber den Anhang, den diese bauernfreundliche Richtung in weitesten Kreisen der Bevölkerung hat, und verzichtet einstweilen auf gewaltsame Massregelung.

Es liegt auf der Hand, dass diese Zerwürfnisse innerhalb der Partei, dass dieser erbitterte Streit über grundlegende Fragen der Wirtschafts- und Staatspolitik die Masse der kommunistischen Parteimitglieder, die sich auf annähernd 1,5 Millionen stellt, irre machen muss, und dass die latent auch innerhalb der Arbeiterschaft vorhandene Unzufriedenheit dadurch weiter gesteigert wird. Eine besondere Verwirrung in den Köpfen der Anhänger muss natürlich durch Massnahmen wie die Verbannung eines so verdienstvollen Führers wie Leo Trotzki ins Ausland entstehen. Diese schroffen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der herrschenden Partei haben weiter die verhängnisvolle Auswirkung, dass es der Diktatur des Proletariats bereits an der unbedingt erforderlichen Einmütigkeit, Geschlossenheit und Zielklarheit fehlt und gewisse Zersetzungserscheinungen innerhalb der Partei immer grösseren Umfang annehmen. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Wird er nicht überwunden, so muss er letzten Endes zu einer Aufspaltung der kommunistischen Partei in verschiedene Parteien und damit zu einer Auflösung der Diktatur führen.

Zu den innerparteilichen Zwistigkeiten kommt noch hinzu, dass in den letzten Jahren sowjetfeindliche Kräfte, wie die Kirche, die zahlreichen religiösen Sekten, der Antisemitismus usw., sich immer stärker zu regen beginnen. An dieser Stelle ist es aus Rummangel nicht möglich, ausführlicher auf die religiöse Bewegung in Sowjetrussland einzugehen. Der Vollständigkeit wegen sei aber darauf hingewiesen, dass die Religiosität, trotz aller Verfolgungen, denen jede öffentliche Betätigung religiöser Gefühle ausgesetzt ist, sich nicht hat aus dem russischen Volke austilgen lassen. Das kirchliche Leben beginnt seit einigen Jahren zu erstarken, was sich darin äussert, dass neue Kirchenbauten unternommen und verfallene Kirchen wieder instand gesetzt werden. Und zwar geschieht das nicht nur in abgelegenen Dörfern, sondern, zum grössten Ärger der kommunistischen Ideologen, auch in Industriebezirken aus Mitteln der Arbeiterschaft. Die bolschewistischen Führer haben sich in bezug auf die religiöse Frage als Intellektuelle erwiesen, die infolge ihrer jahrzehntelangen Abgeschiedenheit von den primitiven Kreisen der russischen Bevölkerung, diesen Kreisen vielfach ganz entfremdet sind. Sie haben in ihrem Kampf gegen die

¹⁸⁾ Hierzu: „Vor dem Termidor.“ Plattform der linken Opposition.

Religion zweifellos einen grossen Mangel an psychologischem Verständnis für die geistigen Bedürfnisse des russischen Menschen bewiesen¹⁴⁾.

Angesichts aller dieser Erscheinungen ergibt sich die Frage, ob die Herrschaft der Kommunistischen Partei nicht bereits stark unterminiert ist. Welches sind eigentlich diejenigen Stützen der Diktatur des Proletariats, die noch als unbedingt zuverlässig gelten können? Befestigt sich die Diktatur, oder werden ihre Stützen brüchig? Unverkennbar ist, dass die Diktatur erstens durch die steigende politische Aktivität der bäuerlichen Bourgeoisie bedroht wird; zweitens, dass die mangelhaften wirtschaftlichen Erfolge das ganze System kompromittieren, und dass drittens infolge der langen Zeitspanne, die die Diktatur andauert, alle Losungen der Kommunistischen Partei an Werbekraft einbüßen, und dass schliesslich die grossen Plackereien des Alltags den Glauben an die Fruchtbarkeit des Sowjetsystems erschüttern müssen. Selbst in den Kreisen der Parteianhänger hat unverkennbar die kommunistische Bewegung ihre ursprüngliche Schwungkraft in erheblichem Masse verloren. Nun braucht jede Diktatur, jede Regierungsform, die nicht in der politischen Meinung der Mehrheit des Volkes eine solide Basis besitzt, zur Aufrechterhaltung ihrer Macht eines unbedingt zuverlässigen Machtinstruments, eines zuverlässigen Heeres. Wie ist es in dieser Hinsicht mit der *Roten Armee* bestellt? Unwillkürlich ist man veranlasst, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Zarenregierung im Jahre 1917 dadurch zu Fall gebracht wurde, dass sie im entscheidenden Moment nicht über dieses Machtinstrument verfügen konnte. Ist nun die Rote Armee so weit regierungstreu, dass sie unbedenklich im Falle eines Aufstandes der Bauern, der immerhin auf Grund der Erfahrungen der Jahre 1920/21 durchaus im Bereich des Möglichen liegt, gegen die aufständischen Bauern eingesetzt werden kann? Oder wäre die Unterdrückung eines regierungsfeindlichen politischen Arbeiterstreiks, der ebenfalls durchaus denkbar ist, durch die Truppen zu gewärtigen? Diese Fragen schlechthin mit Ja oder Nein zu beantworten, ist nicht möglich. Die Rote Armee ist eine Sphinx. Aber auf Grund zahlreicher gelegentlichen Notizen und Äusserungen in der Sowjetpresse¹⁵⁾ ist deutlich zu erkennen, dass auch innerhalb der Armee gewisse Zersetzungsercheinungen infolge der Parteidiskussionen Platz gegriffen haben. Vor allem hat die bauernfeindliche Regierungspolitik dazu geführt, dass z. B. im weissrussischen Wehrbezirk Resolutionen gefasst worden sind, die sich gegen die Massnahmen der Regierung gewandt haben. Dass die Bauernpolitik der Sowjetregierung auch innerhalb der Mannschaften und des Führerbestandes der Armee lebhaftesten und grösstenteils ablehnenden Widerhall finden muss, erklärt sich ja ohne weiteres aus der Tatsache, dass etwa 70 Prozent des Bestandes der Roten Armee aus der Bauernschaft stammen, von denen zweifellos ein grosser Teil aus Kreisen kommt, die sich mit den Interessen und Bestrebungen desjenigen Teils der Bauernschaft solidarisch fühlen, der oppositionell gesinnt ist. Jedenfalls herrschen innerhalb des Heeres politische Polemik und erbitterte Meinungsverschiedenheiten. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die, im Sinne des

¹⁴⁾ Siehe über die antikirchliche Propaganda: „Prawda“, Nr. 54, 1929.

¹⁵⁾ Besonders z. B. „Krasnaja Swesda“, Nr. 60, 1929, Leitartikel.

proletarischen Klassenstandpunktes, geschickt geführte Aufklärungsarbeit innerhalb der Roten Armee und die planmässige Einbeziehung der Rekruten in den kommunistischen Ideenkreis ihre Wirkungen nicht ganz verfehlen werden, so dass *einstweilen* jedenfalls anzunehmen ist, dass die Rote Armee immerhin noch ein recht zuverlässiges Machtinstrument der Sowjetregierung darstellt. Aber dieses Einstweilen besagt ja schon, dass man Zweifel hegen kann.

Wenn man nun berücksichtigt, dass, wie gesagt, auch innerhalb der industriellen Arbeiterschaft durch die Parteipolemik Zweifel und Unsicherheit sich ausbreiten, so erscheint die Meinung begründet, dass die Herrschaft der Kommunistischen Partei und die *Diktatur des Proletariats heute längst nicht mehr die Festigkeit aufweisen, wie etwa noch vor vier oder fünf Jahren*, und dass man die Vermutung aussprechen kann, dass ihre Jahre gezählt sind. Das gegebene und wünschenswerte wäre unter diesen Umständen die Anbahnung demokratischer Lebensformen. Ja, man kann sagen, dass die Notwendigkeit, die Diktatur, die ja niemals als eine dauernde Staatsform gedacht werden kann, abzubauen, sich mit einer gewissen Zwangläufigkeit ergibt. Mag sein, dass es noch alle Weile hat mit der Überleitung zur Demokratie. Letzten Endes wird sie sich aber in einer den russischen Kulturverhältnissen und Eigentümlichkeiten entsprechenden Form zweifellos durchsetzen. Gewiss besteht auch die Möglichkeit, dass die Dinge einen anderen Verlauf nehmen, und die Gefahr eines gewaltsamen Umsturzes der gegenwärtigen politischen Verhältnisse ist sicherlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Gesetzt zum Beispiel den Fall, dass die nächste Ernte ein sehr mangelhaftes Ergebnis zeitigt und die Versorgungsschwierigkeiten in den Städten bald darauf eine weitere Verschärfung erfahren und ausserdem in zahlreichen ländlichen Gebieten Hungersnot ausbricht, — dann erscheint es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass der Einfluss sowjetfeindlicher Elemente von ausschlaggebender Bedeutung wird, dass die Vertreter und Anhänger der Sowjetregierung aus vielen Bezirken vertrieben oder ermordet werden, und dass dann zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität militärische Massnahmen ergriffen werden müssen, wobei sich erweisen kann, dass die Rote Armee gegen die Bauernschaft nicht einzuschreiten gewillt ist. Aber die Entwicklung braucht natürlich nicht diesen katastrophalen Verlauf zu nehmen. Eine rechtzeitige, entschiedene und auf die Bauernschaft Eindruck machende Schwenkung der Sowjetpolitik, die auch in der personalen Besetzung der höchsten Regierungsstellen zum Ausdruck kommen müsste, kann einen evolutionistischen Entwicklungsgang anbahnen. Gewiss wäre das eine Kapitulation vor der Bauernschaft. Nach Lage der Dinge erscheint aber der Zeitpunkt sich zu nähern, wo eine solche Kapitulation unvermeidlich wird, und es ist sicherlich ein Symptom der kommenden Entwicklung, dass sich innerhalb der Kommunistischen Partei eine einflussreiche Richtung herausgebildet hat, die die Politik der Sowjetregierung in diese Richtung zu lenken versucht. Die kommenden Dinge sind bereits seit längerer Zeit in einem schwer übersetzbaren Aphorismus, der aus den Kreisen der Rechtsopposition stammt und besagt, dass ein „allmählicher Abstieg zur Bauernrepublik“ geboten ist, sehr prägnant zum Ausdruck gebracht.

Rundschau der Arbeit

Wirtschaftspolitische Chronik.

Dr. Hans Arons.

Notetat.

Der an dieser Stelle übliche Bericht über den Haushaltsplan und die Finanzen des Reiches kann, wie die Überschrift schon verrät, nicht gegeben werden. Trotz der finanziellen Notlage kam eine zeitige Verständigung der an der Regierung beteiligten Parteien nicht zustande, so dass vorerst nur ein Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts (RGBl. 1929 II, S. 168 und 203) verabschiedet wurde. Eine ausführliche Darlegung der Verhältnisse erfolgt an anderer Stelle (S. 277).

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Das ländliche Genossenschaftswesen ist in der Inflationszeit zum Teil erheblich erschüttert worden. Die *Deutsche Raiffeisen-Bank A.-G.* — 1876 als „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland“ gegründet — hatte sich in Geschäfte eingelassen, die ausserhalb ihres eigentlichen Betätigungsfeldes lagen. Sie muss jetzt mit einem Schuldenbetrage von 60 Mill. RM. liquidieren, der das Aktienkapital um das Dreifache übersteigt. Auch die *Landbund-Genossenschaften*, die aus politischen Gründen entstanden, haben die Überschreitung ihrer wirtschaftlichen Funktionen mit einer Reihe von Zusammenbrüchen büssen müssen. Am besten hielt sich der grösste Verband, der über zwei Drittel aller landwirtschaftlichen Genossenschaften umfasst, der *Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften*. Ihm fiel im Sanierungswerk daher die führende Rolle zu. Es wird jetzt an der Verschmelzung der drei Hauptorganisationen gearbeitet: des Reichsverbandes mit 26 000 angeschlossenen Genossenschaften, des Raiffeisenischen Generalverbandes mit fast 9000 und des Reichslandbundes mit 1000 Genossenschaften. Die übrigen 1500 Genossenschaften, die sich auf die Deutschen Bauernvereine, die Deutsche Bauernschaft und den Mittelrheinischen Genossenschaftsverband verteilen, schliessen sich an. Der neue Einheitsverband soll den Namen „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen“ tragen. Die Geldgeschäfte werden durch die *Preussische Zentralgenossen-*

schaftskasse (Preussenkasse) besorgt. Von den Schulden der Raiffeisenbank deckt sie in Gemeinschaft mit der Rentenbank-Kreditanstalt 25 Millionen; weitere 15 Millionen sollen aus Reichsmitteln (Landwirtschaftliches Notprogramm; siehe „Die Arbeit“ 1928, S. 386) gewährt werden, während der Rest durch Annullierung des Aktienkapitals zu Lasten der aktienbesitzenden Genossenschaften geht. Bei der Zentralkasse des Reichslandbundes, die mit einem Verlust von 5 Mill. RM. abschliesst, erfolgt die Liquidation in gleicher Weise.

Damit ist endlich die Zusammenfassung der Spitzenorganisationen geglückt. In den Ländern und Provinzen freilich regt sich noch der Widerstand gegen die Verschmelzung, hauptsächlich bei den alten Raiffeisen-Organisationen. Indessen ist zu erwarten, dass die Selbstständigkeitsbestrebungen einzelner Bezirke das Gesamtwerk nicht gefährden werden.

Arbeitsteilung öffentlich-rechtlicher Banken.

Wie die Zusammenlegung der genossenschaftlichen Spitzenorganisationen bildet auch die Gebietsaufteilung zwischen den zentralen Geldinstituten städtischer und staatlicher Körperschaften eine volkswirtschaftliche Ersparnis auf dem Gebiete der Verwaltung. Während aber dort Zusammenbrüche und finanzielle Schwierigkeiten zur Rationalisierung zwangen und die Verschmelzung bei den Spitzenorganisationen einsetzte, liegen hier die Verhältnisse umgekehrt.

In einer Reihe von Provinzen hatten sich bereits Landesbanken (die Banken der Provinzen) und Girozentralen (die Spitzeninstitute der kommunalen Sparkassen) miteinander verschmolzen, blieben aber, ihrer Entstehung getreu, Mitglieder sowohl des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten wie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Da beide Verbände ihre Unabhängigkeit nicht preisgeben wollten; da ferner ihre Banken, nämlich die Landesbankenzentrale bzw. die Deutsche Girozentrale, noch längst nicht am Ende ihrer Ausdehnungsmöglichkeiten stehen, erfolgte

kürzlich eine Vereinbarung über die Werbegebiete und die Tätigkeitsfelder. Die *Deutsche Girozentrale* beschränkt sich auf den Verkehr mit Sparkassen und Kommunen, die *Landesbankzentrale* auf Geschäfte, die mit Grundkredit- und Meliorationsfragen zusammenhängen. Die Zusammenarbeit wird dadurch gewährleistet, dass die Deutsche Girozentrale 20 v. H. der Aktien der Landesbankzentrale (von der Preussenkasse) übernimmt und jede Bank Vertreter in den Vorstand und Aufsichtsrat der anderen entsendet.

Eine entsprechende Arbeitsteilung fand zwischen der *Deutschen Girozentrale* und der *Preussischen Zentralgenossenschaftskasse* statt (die an der Landesbankzentrale nummehr ebenfalls mit einem Aktienbesitz von 20 v. H. beteiligt ist). Diese gibt den Verkehr mit allen Sparkassen auf, die ihr noch angeschlossen sind; jene sowie die ihr angeschlossenen Sparkassen nehmen den Geschäftsverkehr mit Genossenschaften nur nach Verständigung mit der Preussenkasse auf.

Damit ist ein friedliches Nebeneinanderarbeiten der drei grossen Institute gewährleistet.

Über das Verhältnis von Preussenkasse und *Rentenbankkreditanstalt* ist bereits in der „Arbeit“ 1928, Seite 386 berichtet worden.

Verhandlungen zwischen der Deutschen Girozentrale und den grossen *Privatbanken*, die durch die Errichtung besonderer Sparkonten den Sparkassen Konkurrenz machen (nachdem sie am Ende der Inflationszeit den kleineren Konteninhabern erbarmungslos gekündigt hatten), haben sich dagegen immer wieder zerschlagen.

Bausparkassen.

Das genossenschaftliche Zwecksparen für den Wohnungsbau, das in den angelsächsischen Ländern üblich ist — die weite Verbreitung des Einfamilienhauses ist darauf zurückzuführen —, hat in Deutschland bisher nur in wenigen Fällen Nachahmung gefunden. Jetzt hat sich der *Deutsche Sparkassen- und Giroverband* entschlossen, seinen Landes- und Provinzialverbänden

auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter Richtlinien die Errichtung von Bausparkassen zu empfehlen.

Die Richtlinien des Verbandes sehen eine dreifache Vertragsdauer (9, 12, 15 Jahre) vor, innerhalb deren dem Sparer die vereinbarte Summe auszuzahlen ist. Der Sparer zahlt während der ganzen Vertragsdauer, und zwar die „Einzahlungen“ bis zur Zuteilung der Summe; von diesem Zeitpunkt an die höheren „Abzahlungen“ bis zum Ablauf des Vertrages. Für je 1000 RM. der vereinbarten Summe entrichtet er

Bei Tarif	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
Monatliche Einzahlung Mk.	8,29	6,01	4,66
„ Abzahlung „	11,63	9,34	7,99
Kürzeste Wartezeit Jahre	0,25	0,25	0,25
Längste „ „	9	12	15
Durchschnittl. „ „	4,9	6,7	8,4

Von den Zahlungen wird ein Teil zur Bildung einer Sicherheitsrücklage, ein Teil zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt, der Rest mit 4 v. H. laufend verzinst. Die Verträge können abgetreten und gekündigt werden. In letzterem Falle werden die bis dahin geleisteten Einzahlungen erst nach Ablauf der Vertragsdauer mit 4 v. H. Verzinsung zurückgezahlt. Stirbt der Bausparer während der Vertragsdauer, so erhalten die Erben Vergünstigungen, so dass die Spartätigkeit gleichzeitig eine Art Versicherung bildet.

In der Regel wird der Sparvertrag wohl nur zur Erlangung des zum Bau benötigten Eigenkapitals, also nur für 5 bis 10 v. H. der gesamten Bausumme, abgeschlossen werden. Eine Höchstsumme ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zusammenbrüche der Bausparkassen sind nicht zu befürchten, da der Verband für ihre Verpflichtungen eintritt.

Die Idee der Bausparkassen beruht auf der Annahme, dass das Sparen unter einem freiwillig aufgenommenen Zwang weniger schwer fällt als unter einem stets neu zu fassenden Entschluss, besonders wenn dem Sparer ein festes Ziel, das Eigenheim, vor Augen steht. Als Vor-

teile des genossenschaftlichen Zwangs-sparens gelten; die *sofortige* Verwendung der eingezahlten Gelder, eine *durchschnittlich* kürzere Aufbringungszeit für das benötigte Kapital und ein *durchschnittlich* geringerer Zinssatz als beim Einzelsparen. Dem steht als Nachteil eben dieser *Durchschnittsvorteil* gegenüber; denn er bedeutet, dass ein Teil der Sparer *überdurchschnittlich* auf Kosten der anderen begünstigt wird, und dass der Eintritt günstiger Bedingungen von einem Zuteilungsverfahren, also einer Art Auslosung, abhängt. Ob die Sparer das Spiel des Zufalls ruhig hinnehmen werden, wenn er sie benachteiligt, ist eine noch ungeklärte Frage, die dem Verbands- und seinen Kassen unter Umständen böse Stunden bereiten kann. Die Übernahme von Verpflichtungen und Leistungen, die nicht nach Zeit und Grösse festgelegt sind, ist stets gefährlich.

Moderne Wirtschaftsformen für Staatsunternehmungen in Preussen.

Die politische und die wirtschaftliche Entwicklung zwingen den Staat in wachsendem Masse zu wirtschaftlicher Betätigung. Man geht jetzt offensichtlich dazu über, die Unternehmungen der öffentlichen Hand *privatwirtschaftlichen Formen* anzugleichen. Je umfangreicher sie nämlich an Zahl und Bedeutung werden, je breiter die Front, in der sie in das Gebiet der privaten Wirtschaft vorstossen, um so mehr muss die alte Form als lästig empfunden werden, die diese Unternehmungen für jede ihrer Handlungen, für ihre Einnahmen und Ausgaben an die schwerfällige Bewilligung eines Parlaments bindet.

Das Preussische Staatsministerium hat deshalb kürzlich dem Landtag einen Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 2212) unterbreitet, nach dem die *Preussische Staatsbank*, die 1772 gegründete See-Handlungsgesellschaft, statt ihrer bisherigen „beamtenmässig - bürokratischen“ Verfassung eine „kaufmännisch - wirtschaftliche“ erhalten soll. Bisher bestand ein zwiespältiger Zustand, da sich die Bank einerseits bemühte, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten, während sie ander-

seits zur Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung an das Parlament verpflichtet war. Daher lief neben der kaufmännischen Buchführung noch die kameralistische, die nur Verwaltungszwecken diene. Letztere soll nach dem Entwurfe aufgehoben werden. Die Prüfung der Bücher soll dementsprechend nicht mehr durch eine Behörde, die Oberrechnungskammer, sondern durch eine Revisionsgesellschaft erfolgen. Die Auflockerung der bisherigen starren Formen zieht auch eine Änderung in den *Personalverhältnissen* nach sich: an die Stelle des Beamtenverhältnisses soll die Anstellung auf Privatdienstvertrag treten. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Generaldirektion sind vom Finanzminister auf jeweils vier Jahre zu ernennen. Gleichzeitig werden eine Reihe veralteter Vorschriften aufgehoben, die z. T. bis in das Gründungsjahr des Institutes zurückreichen. Im übrigen bleibt die Staatsbank selbstverständlich nach wie vor eine Anstalt des öffentlichen Rechtes (§ 1), für deren Verbindlichkeiten der Staat unbeschränkt haftet (§ 2), deren Satzungen vom Staatsministerium erlassen werden (§ 3) und die der Aufsicht des Finanzministers untersteht (§ 4).

Bei der 1895 gegründeten *Preussischen Zentralgenossenschaftskasse* (Preussenkasse), die satzungsgemäss der Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits dient, ist eine ähnliche Loslösung von der alten Form bereits erfolgt (Pr. Gesetzsammlung 1928, S. 105). An ihre Spitze wurde der Rechtsanwalt Klepper berufen, der sich als Leiter der Pächter-Kreditbank (Domänenbank) bereits einen guten Ruf erworben hat.

Ebenfalls aus kaufmännischen Erwägungen wurden die Aktien der Preussischen Elektrizitäts-A.-G., der Preussischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., der Bergwerks-A.-G. Recklinghausen und der Bergwerksgesellschaft Hibernia in eine Dachgesellschaft eingebracht, die *Preussische Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-A.-G.* Das Grundkapital beträgt 180 Mill. Reichsmark. Die Aktien gehören sämtlich

dem preussischen Staat. Ihre Veräusserung oder Verpfändung bleibt an die Zustimmung des Landtags gebunden. Im Aufsichtsrat führt der Stabssekretär des Handelsministeriums den Vorsitz; den Vorstand bilden zwei Finanzräte der Preussischen Staatsbank. Aus dieser Besetzung ergibt sich, dass die neue Gesellschaft in die Leitung der bisherigen nicht einzugreifen beabsichtigt. Sie ist eine reine *Finanzierungsgesellschaft*, die auf der Erwartung aufgebaut ist, dass ein kapitalkräftiger Konzern Anleihen zu vorteilhafteren Bedingungen erhalten kann, als es zum mindesten den kleineren Gesellschaften möglich gewesen wäre.

Rationalisierung bei Reichspost und Reichsbahn?

Der *Reichssparkommissar* hat ein ausführliches Gutachten über die Personalverhältnisse der *Deutschen Reichspost* ausgearbeitet. Nach seinen Vorschlägen würden die Personalausgaben nach zwölf Jahren um jährlich 60 Mill. RM., also rund ein Zwanzigstel der heutigen Beträge, verringert werden können. In seinen Gegenbemerkungen veranschlagt der Reichspostminister die Ersparnismöglichkeit auf die wesentlich geringere Summe von 37 Mill. Reichsmark. Gutachten und Gegenbemerkungen sind in der vom Deutschen Verkehrsband herausgegebenen Zeitschrift „Post und Telegraphie“ (1929, Nr. 8/11) veröffentlicht. Das Gutachten empfiehlt in der Hauptsache Nachprüfung der Pensionslastenentwicklung, Umgruppierung von Dienstposten höherer Bewertung in solche geringerer Bewertung, Ersatz von Beamten durch Arbeiter. Mag auch hier und da ein tatsächlicher Missstand vorhanden sein, so wird man sich doch im allgemeinen der Zusammenfassung anschliessen müssen, mit der die Redaktion von „Post und Telegraphie“ ihre Kritik abschliesst: „Billigere Löhne, längere Arbeitszeit, schlechtere Sozialversorgung: das sind die Kernpunkte des Gutachtens.“

Während Befürwortung oder Ablehnung der vom Reichssparkommissar angeregten Veränderung vielfach von grundsätzlichen

Anschauungen abhängt, spielen prinzipielle Erwägungen an einer anderen Stelle keine Rolle. Dort scheint vielmehr enger Bürokratismus einer Ersparnismöglichkeit im Wege zu stehen. Die *Deutsche Reichsbahngesellschaft* soll, teilweise als „politische“ Erbschaft, mehr als 20 000 Wartegeldempfänger unterhalten müssen, die sie nicht unterbringen kann. Von diesen mögen etwa vier Fünftel noch arbeitsfähig sein. Da die Reichsbahn zur Zahlung der Wartegelder verpflichtet ist, fühlen sich andere Behörden nicht veranlasst, die überzähligen Beamten aufzunehmen und dadurch die Reichsbahn zu entlasten. Die Kosten der Reichsbahn für diese unproduktive Arbeitslosenfürsorge stellen sich auf schätzungsweise 30 bis 40 Mill. RM. jährlich. Es wäre eine dankbare Aufgabe für den Reichssparkommissar, hier einen Entlastungsplan zu entwerfen.

Dringlicher freilich als derartige Personalersparnisse ist aber eine Rationalisierung, die dem *Verkehrsdurcheinander* Einhalt gebietet. Die *Reichsbahn* hat ihr Beförderungsmonopol infolge der technischen Fortschritte eingebüsst. Neuerdings macht ihr besonders der *Kraftwagen* den Transport von Personen und Gütern streitig. Der Kraftwagenverkehr ist durch seine weitaus grössere Beweglichkeit der Bahn überlegen. Er ist ferner in der Wahl der von ihm versorgten Gegenden nicht gebunden. Daher tritt er besonders in den bevölkerten und rentablen Bezirken als Konkurrent auf. Der Bahn wird der Wettbewerb noch dadurch erschwert, dass ihre Haftung bei Unglücksfällen und ihre Ersatzpflicht für beschädigte Güter ungleich strenger geregelt sind als bei dem übrigen Transportwesen. Sie hat nun versucht, Kraftwagen- und Bahntransport miteinander zu verbinden. Aber auch als Unternehmer im Kraftwagenverkehr ist sie durch die bestehenden Gesetze benachteiligt. Sie unterliegt nach dem Kraftfahrlinien-Gesetz von 1925 der Genehmigungspflicht, von der die Reichspost befreit ist. Die Kommunen sind der Bahn gegenüber gleichfalls im Vorteil, weil die Konzessionsgewährung

innerhalb der Gemeindebezirke von ihnen abhängt.

Während der Reichsbahn die Verluststrecken, die sie nicht stilllegen darf, unbestritten bleiben, durchlöchern also die Reichspost und andere öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen ihr Verkehrsmonopol an den gewinnreichen Stellen, die sie zum finanziellen Ausgleich benötigt. Dieser Konkurrenzkampf, der wohl zu billigerer Tarifgestaltung an einzelnen umstrittenen Punkten führen mag, ist für die Gesamtheit der Wirtschaft zweifellos verlustreich. Das Gegeneinander von Reichsbahn, Reichspost und Kraftverkehrsgesellschaften muss im Interesse einer organischen Verkehrspolitik unterbunden werden. Dieses Ziel kann durch ein *Reichsverkehrsgesetz* vorbereitet werden, in dem u. a. die Haftpflicht und die Konzessionspflicht eine einheitliche Regelung finden.

Sozialpolitische Chronik. Franz Spliedt. Arbeitszeit.

Eine für die Woche vom 1. bis 6. Oktober 1928 durchgeführte Arbeitszeiterhebung¹⁾ zeigt ein weiteres Vordringen der kürzeren Arbeitszeit. Zusammen mit früheren Erhebungen ergibt sich folgendes Bild (die Erhebungen erstrecken sich: für die ersten drei auf rund 2,5 Millionen, für die vierte auf 2,9 Millionen und für die letzte auf 3,1 Millionen Arbeiter):

Volle Arbeitszeit plus Oberstunden	Von je 100 arbeiteten				
	Mai 1924	Nov. 1924	April 1927	Okt. 1927	Okt. 1928
Es standen in Kurz- arbeit	?	9,3	4,6	1,7	11,3
Unter 48 Stunden	5,8	4,1	6,3	6,0	6,5
48 Stunden	39,5	41,2	41,1	49,6	55,6
Über 48 bis 51 Std.	8,3	6,7	10,5	14,4	11,3
Über 51 bis 54 Std.	33,4	28,0	25,2	22,1	11,9
Über 54 bis 60 Std.	13,0	10,7	12,3	6,2	3,2
Über 60 Stunden					0,2

Der schlechtere Geschäftsgang im Oktober 1928, der sich auch in den 11,3 Prozent Kurzarbeitern ausspricht, beeinflusst das Ergebnis insofern, als die Zahl der Oberstunden geringer gewesen sein wird

als zur Zeit der früheren Erhebungen. Trotzdem zeigt sich eine erfreuliche Entwicklung. — Der Versuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes, eine gleichzeitige Erhebung²⁾ über die Dauer der Arbeitszeit in allen der Internationale angeschlossenen Ländern durchzuführen, ist missglückt. Neben Deutschland waren es nur Österreich und die skandinavischen Länder, die eine brauchbare Übersicht liefern konnten. England und Frankreich schieden ganz aus. Einige andere Länder boten so geringe Zahlen, dass sich ein zutreffendes Bild nicht ergab. — Der sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats setzte seine Studien, betreffend die dem besonderen Schutz des § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Betriebe und Berufsarten fort. Durch Beschluss vom 7. November 1928 wurden weitere 24 Gutachten dem Reichsarbeitsminister erstattet. Es handelt sich meist um Teilbetriebe der Chemie, weiter um Betriebe der Kunstseide-, Gummi-, Thomasmehl-, Bleifarben- und Sprengstoffindustrie. Wird auch den Anregungen nicht mehr im Rahmen der Arbeitszeitverordnung entsprochen werden, so bieten die Gutachten wertvolles Material im Rahmen des künftigen Arbeitsschutzgesetzes. — Die Dienstdauervorschriften der Reichseisenbahn wurden im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die Betriebssicherheit durch einen besonderen Ausschuss untersucht. Die auf Grund der Untersuchung gemachten Reformvorschläge befriedigen die Eisenbahner nicht. Nur für einen kleinen Teil der Beschäftigten (geschätzt wird 5 Prozent), deren Dienst als „besonders anstrengend“ gilt, werden kleine Verbesserungen erfolgen. Die Arbeitszeit des Lokomotivpersonals soll bei Schnell- und Eilzügen auf 51, bei Durchgangseilzügen und Durchgangsgüterzügen auf 53, im übrigen auf 54, bei leichtem Dienst auf 56, bei Hauptbahnen und bei Nebenbahnen auf 57 Stunden begrenzt werden. Für das übrige Personal auf Hauptbahnen soll die Arbeitszeit auf

²⁾ Eine eingehende Besprechung dieser Erhebung wird in Heft 6 der „Arbeit“ erfolgen.

¹⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Nr. 45, S. 710.

56 Stunden begrenzt werden mit Ausnahme verschiedener Dienstverrichtungen, für die 57 Stunden beibehalten werden. Die Begrenzung der wöchentlichen Schichtzeit wurde abgelehnt.

Sozialversicherung.

Die deutsche Sozialversicherung rückt nach ihrer Rettung aus der durch die Inflation bedingten Wiederaufbaukrise in eine Periode ungemein starker Spannungen, die die nächsten Jahre erfüllen und erbitterte Kämpfe auslösen werden. Die derzeitige Beitragshöhe (einschliesslich Unfallversicherung im Durchschnitt etwa 15 bis 16 Prozent des Lohnes) und die Tatsache, dass selbst bei gleichbleibenden Leistungen die Beiträge noch weiter steigen werden, werfen heissumstrittene Probleme auf. Ist die Sozialversicherung zum Teil überspannt? Wo und wie? Lassen sich sozial vertretbare, kostensparende Lösungen finden, die der Gesamtheit der Versicherten sogar erwünscht sein müssen? Unter dem Druck der bereits durchschnittlich 7 Prozent des Lohnes absorbierenden Krankenkassenbeiträge behandelte z. B. auch der Krankenkassentag in Breslau (August 1928) eingehend die Frage, wie eine Senkung der Beiträge zu erreichen, mindestens aber ihre Erhöhung zu vermeiden ist. Die Arbeitslosenversicherung ist Gegenstand heftigen Streites, es wird versucht, sie für ganze Berufskreise auszuschliessen. Beeinflusst durch die Höhe der Beiträge, werden Zweifel über die Zweckmässigkeit unseres Versicherungsprinzips laut. Es wird ein mehr oder weniger weitgehender grundsätzlicher Umbau gefordert, der die Selbstverantwortung der einzelnen an die Stelle der Versicherung setzen will. Unverkennbar hat dieser Gedanke, oft sehr demagogisch unter Verschweigung der wirklich zu lösenden Probleme begründet, in einigen Kreisen Bewunderer gefunden. — Es tritt immer stärker die Forderung einer systematischen Vereinheitlichung der Sozialversicherung auf, um sie leistungsfähiger zu machen, Verwaltungskosten zu ersparen und vor allem, um einen besseren Ausgleich der

völlig ungleich verteilten Risiken herbeizuführen. Andererseits drängen die Arbeitnehmer nach Verbesserungen, besonders nach einem ganz wesentlichen Ausbau der Invalidenversicherung. Verschärft werden diese Probleme durch die Stellungnahme der Arbeitgeber, die mit grosser Entschiedenheit Senkung der Soziallasten erstreben und dadurch eine methodische gesetzgeberische Behandlung verhindern. Die Folge ist, dass unsere Sozialversicherungsgesetzgebung seit Jahren jeden grossen Zug vermissen lässt und nur die Lösung einer im Augenblick oft nur aus politischen Interessen brennenden Einzelfrage findet, ohne Rücksicht auf Nachbarfragen. Dadurch wird die so notwendige Gesamtlösung unheilvoll erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die Invalidenversicherung ist ungenügend. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben am 21. Januar von der Regierung verlangt³⁾: 1. *Erhöhung der Renten* durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen. Heute umfasst die höchste Klasse einheitlich alle Löhne über 36 Mk. wöchentlich. Sie steht durchaus nicht mehr mit der heutigen Lohnlage im Einklang, während die höchste Klasse in der Angestelltenversicherung vierfach höher greift (Monatseinkommen von 600 bis zu 700 Mark). 2. *Herabsetzung der Invaliditätsgrenze* von 66% Prozent auf 50 Prozent der für die Angestelltenversicherung seit je geltenden Regelung. 3. *Gewährung von Witwenrenten* auch ohne vorliegende Invalidität, wie bereits in der Angestelltenversicherung Gesetz. Auf die Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre wurde verzichtet. Weiter wurde (und hierüber werden noch sehr ernste Debatten zu führen sein) eine Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung gefordert. Durch Abwanderung von Versicherten in die Angestelltenversicherung und aus anderen Ur-

³⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 6, S. 89, und *Alban Welker*: Zum Ausbau der Invalidenversicherung — „Die Arbeit“ 1929, Heft 2, S. 78.

sachen fällt der Invalidenversicherung eine ausserordentliche und einseitige Rentenlast zugunsten der Angestelltenversicherung zu. Im Jahre 1923, im Anschluss an die Beseitigung der Doppelversicherung, wurde der Angestelltenversicherung ein Lastenausgleich von 33 Millionen an die Invalidenversicherung auferlegt. Die Gewerkschaften bestreiten die Berechtigung eines so geringen Ausgleichs und behaupten, dass der Gesamtbetrag der bisher aufgelaufenen Rentenlast, die zugunsten der Angestelltenversicherung ungedeckt blieb, einen Ausgleich von 450 bis 500 Millionen Mark erforderlich mache. Inzwischen hat der Verband deutscher Landesversicherungsanstalten die gewerkschaftliche Forderung zu der seinen gemacht. In einer eingehend begründeten Denkschrift an die Regierung vom 15. April 1929 errechnet der Verband, dass abzüglich der seinerzeit gegebenen 33 Millionen Mark eine Ersatzforderung der Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung in Höhe von 425 Millionen Mark besteht. Ist diese Rechnung richtig, so wäre nicht einzusehen, warum der so schwierig arbeitenden Invalidenversicherung dieser Betrag zugunsten der ohnehin stark bevorzugten Angestelltenversicherung vorenthalten werden könnte, um so weniger, als dieser Lastenausgleich wesentlich zur Verbesserung der Invalidenversicherung beitragen würde. — Das Schicksal der eigentlichen Verbesserungsanträge bezüglich der Invalidenversicherung ist ungewiss, doch besteht unverkennbar weder in der Regierung noch bei der Mehrheit des Reichstags Neigung zu ihrer Erfüllung. Verbesserungsanträgen bezüglich der Angestelltenversicherung hat der Reichstag zugestimmt. Es wäre vielleicht zweckmässiger gewesen, die Entscheidung auszusetzen, bis über den umstrittenen Lastenausgleich, der gegebenenfalls der Angestelltenversicherung 400 Millionen Mark kostet, entschieden wäre. — Die letzten Verbesserungen in der Angestelltenversicherung betreffen, nachdem bereits früher die Versicherungsgrenze auf 8400 Mark heraufgesetzt wurde, 1. Verkürzung

der Wartezeit von bisher 120 auf 60 Beitragsmonate und 2. die Gewährung des Ruhegeldes in Ausnahmefällen schon vom 60. Lebensjahre (statt vom 65.) an, nämlich dann, wenn der Versicherte seit mindestens einem Jahr erwerbslos war. Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenfürsorge gehen dem Ruhegeld vor. Der Versicherte muss also ausgesteuert sein, dabei soll „gelegentliche Aushilfe“ den Anspruch auf Ruhegeld nicht unterbrechen. Diese am 1. März 1929 in Kraft getretene Bestimmung ist bis Ende 1930 befristet.

Die *knappschaftliche Versicherung* ist trotz ausserordentlich hoher Beiträge in einer sehr bedenklichen Finanzlage. Die Verhandlungen über die Lohnforderungen der Ruhrbergleute führten zu einer Regelung, die auch die Knappschaft berührt, und die starkes Befremden erregen muss. Im Lohnsteuergesetz ist vorgesehen, dass der Lohnsteuerertrag, der jährlich 1300 Millionen übersteigt, zur Senkung der Lohnsteuer benutzt werden soll. Rechnet man mit einem Lohnsteueraufkommen von 1425 Millionen Mark, so würden für die Senkung der Lohnsteuer 125 Millionen Mark bereit stehen. Nach interfraktionellen Vorverhandlungen soll der Überschuss nicht zu dem ursprünglich gedachten Zweck benutzt, sondern für sozialpolitische Zwecke verwandt werden. 75 Millionen Mark fast sollen zur Sanierung der Knappschaft und zur Senkung der hohen Knappschaftsbeiträge verwandt werden, der Rest des 1300 Millionen Mark überschüssenden Lohnsteueraufkommens soll der Invalidenversicherung zugute kommen. Wenn auch anzuerkennen ist, dass auch die knappschaftliche Pensionsversicherung durch Krieg und Inflation stark belastet wurde, so muss doch überraschen, dass der etwa 800 000 Versicherte umfassenden Knappschaft fast 75 Millionen Mark und der 18 Millionen Versicherte umfassenden Invalidenversicherung höchstens 50 Millionen Mark jährlich zufließen. Aber die beabsichtigte Regelung ist weit weniger eine sozialpolitische als eine lohnpolitische Lösung. Der Knappschaft sollen zur Sanie-

nung nur etwa 9 Millionen Mark zufließen, 66 Millionen Mark sollen zur Senkung der Beiträge benutzt werden. Für die Unternehmer geben 22 Millionen Mark ersparter Beiträge die Möglichkeit einer entsprechenden Lohnerhöhung ohne irgendeine zusätzliche Mehrbelastung, während die 44 Millionen Mark, von den Arbeitern erspart, sich als mittelbare Lohnerhöhung auswirken. Das bedenkliche ist, dass man einen so ungewöhnlichen Weg der Lohnregelung beschreitet, der einer Sonderindustrie aus einer einmal gegebenen Situation hilft, dafür aber dauernd 44 Millionen Mark jährlich aus der Lohnsteuer für Lohnzubussen festlegt. Ein solches Experiment lässt sich nur einmal durchführen. — In welcher Weise der der Invalidenversicherung zugedachte Betrag verwendet werden soll, ist noch unbestimmt. Es ist Neigung, den Betrag zur Steigerung der Grundrente zu verwenden. Eine Steigerung um auch nur drei Mark monatlich würde jährlich 100 Millionen Mark verlangen, die Invalidenversicherung also mit zusätzlich 50 Millionen Mark jährlich belasten. Zweckvoller ist, den Betrag zur viel dringlicheren Herabsetzung der Invaliditätsgrenze zu benutzen.

Unfallversicherung.

Eine Verordnung vom 14. November 1928 erweitert die Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung. — Ein Gesetz vom 20. Dezember 1928 dehnt den Kreis der Versicherten erheblich aus. Einbezogen werden alle Arten von Feuerwehren (auch bei Übung), Kranken- u. dgl. Anstalten (auch Einrichtungen der öffentlichen oder freien Verkehrspflege), Schauspiel- und Lichtspielbetriebe, weitgehend Gastwirtschaften, kaufmännische und Verwaltungsangestellte in an sich versicherungspflichtigen Betrieben. Betriebsunfall ist jetzt auch, wenn jemand, ohne rechtlich verpflichtet zu sein, Rettungshilfe leistet und dabei verunglückt. — Anfang 1929 wurde durch Verordnung die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten erheblich erweitert⁴⁾.

Arbeitsschutzgesetz.

Der Ende Januar vorgelegte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes⁵⁾ passierte im März in erster Lesung ohne bemerkenswerte Debatte den Reichstag und wurde dem Sozialpolitischen Ausschuss überwiesen. Die von der Regierung ausgesprochene Hoffnung, dass der Ausschuss beschleunigt den Entwurf prüfen möge, um eine baldige Verabschiedung des Gesetzes zu ermöglichen, scheint sich nicht zu erfüllen. Die Ausschussberatungen dürften kaum vor den grossen Parlamentsferien aufgenommen werden. Die Verabschiedung des Gesetzes ist daher vor Winter 1929/30 nicht zu erwarten. — Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nahm auf seiner Sitzung am 27. März eine Entschliessung an, in der bedauert wird, dass der Entwurf in keiner Weise der Kritik gerecht wird, die der Vorentwurf seitens der Gewerkschaften fand. Die vorgeschlagene Regelung der Arbeitszeit wird entschieden abgelehnt und eine Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht gefordert.

Bergarbeitsgesetz.

Anfang März wurde dem Reichswirtschaftsrat das zusammen mit dem Arbeitsschutzgesetz zu verabschiedende Bergarbeitsgesetz zur Begutachtung vorgelegt. Der Bergarbeiter-Verband wünscht nach wie vor die Regelung des Bergarbeiterschutzes im allgemeinen Arbeitsschutzgesetz, während die Regierung ein den abweichenden Arbeitsverhältnissen des Untertagebaues angepasstes Sondergesetz wünscht, das zugleich Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag regelt.

Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt des Jahres 1928 zeigte eine erhebliche Abschwächung, verglichen mit 1927. Der harte Winter, der auf Monate die Aussenberufe zum völligen Stillstand brachte und auch die Arbeit in vielen Binnenberufen in einem Masse störte, wie in früheren Wintern nie beobachtet, liess die Arbeitslosenziffern ausser-

⁴⁾ „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 9, S. 134.

⁵⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1929, S. 171 bis 183.

ordentlich steigen. Hinzutrat, dass die zunächst ungewissen und in einem späteren Stadium scheinbar aussichtslosen Verhandlungen über die künftige Regelung der deutschen Reparationsverpflichtungen die Geschäftslage verschlimmerten. Von den Gewerkschaftsmitgliedern waren Ende Dezember 16,7 Prozent voll erwerbslos und 7,0 Prozent kurzarbeitend gegen 12,9 Prozent resp. 3,0 Prozent Ende Dezember 1927. Die Ziffern der voll Erwerbslosen betragen Ende Januar 1929 19,4 Prozent (1928 gleich 11,4 Prozent) und Ende Februar 22,3 Prozent (1928 gleich 10,5 Prozent); die Zahl der Kurzarbeiter betrug Ende Januar 1929 8,2 Prozent (1928 gleich 3,5 Prozent) und Ende Februar 8,5 Prozent (1928 gleich 3,5 Prozent). Erst Ende März trat eine Entlastung ein mit 16,8 Prozent voll Erwerbslosen und 7,5 Prozent Kurzarbeitern (1928 9,3 resp. 3,6 Prozent). Entsprechend stiegen die Zahlen der unterstützten Erwerbslosen, und sogar noch über die des Krisenwinters 1925/26 hinaus. Am 15. Dezember 1928 wurden 1,4 Millionen Erwerbslose unterstützt, am 15. Januar 1929 2,17 Millionen und am 15. Februar 2,51 Millionen. Bis zum 15. März senkte sich die Zahl auf 2,5 Millionen und weiter erfreulich schnell bis zum 1. April auf 1,89 Millionen. Ende April waren noch rund 1,2 Millionen Erwerbslose in Unterstützung, am 11. Mai war die Zahl auf knapp eine Million zurückgegangen. Aussteuerungen haben nicht stark mitgewirkt, da im Winter der Bereich der Krisenfürsorge erheblich erweitert und die Geltungsdauer zunächst bis zum 4. Mai, später bis zum 30. Juni verlängert wurde. Die Wirtschaft hat also recht ausgiebig in den letzten Wochen die Betriebe wieder aufgefüllt. Am 1. April lag die Arbeitslosenzahl bereits unter der Zahl der Arbeitslosen vom 1. April 1926. Es zeigt sich, dass die hohen Winterzahlen in erster Linie wetterbedingt waren. Das schnelle Absinken der Zahl der Unterstützten ist zugleich eine treffliche Illustration zu den gerade zurzeit in der Öffentlichkeit so stark wirkenden Klagen über die Arbeitsunwilligkeit der Unter-

stützten. Die Zahl der Unterstützten liegt also Anfang Mai nicht wesentlich höher als zur gleichen Zeit im Vorjahr (1. Mai 1928 einschliesslich Krisenfürsorge etwa 869 000 Unterstützte). Die Wirtschaft lässt auch nicht ausgesprochene Krisensymptome erkennen, so dass vor zu grossem Pessimismus gewarnt werden muss. — Die Durchführung der Sonderfürsorge lässt erkennen, in welchem Masse die saisonbedingte (berufsübliche) Arbeitslosigkeit die Zahlen beeinflusste. Am 28. Februar, einer Zeit, zu der noch in allen 13 Landesarbeitsämtern die Bestimmungen über die Sonderfürsorge in Geltung waren, waren von 2 124 703 Gesamtunterstützten 942 050 Unterstützte in der Sonderfürsorge, davon 64 384 Frauen. Wenn auch der ausnahmsweise harte Winter diese hohen Zahlen verschuldet, so ist doch nicht zu verkennen, dass die berufsübliche Arbeitslosigkeit für den winterlichen Arbeitsmarkt entscheidender ist, als gemeinhin angenommen wird. — Es ist zu begrüßen, dass die monatliche Arbeitslosenstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes seit Beginn dieses Jahres die Gewerkschaftsziffern in die Saison- und die Konjunkturgruppe aufteilt, um die Saisonschwankungen der Arbeitslosigkeit vom konjunkturellen Wirtschaftsverlauf zu trennen⁶⁾. Neuerdings werden die Gewerkschaftsziffern auch bezirklich, und zwar je für die Bezirke der 13 Landesarbeitsämter, ausgegliedert, um den Verlauf der Arbeitslosigkeit nach Bezirken erkennen zu können⁷⁾. Diese zum ersten Male für die März Zahlen angewandte Methode zeigt die grossen Unterschiede für Osten, Mitte und Westen, sowohl in der Saisongruppe (bedingt durch den späteren Frühling im Osten) als aber auch in der Konjunkturgruppe. — Dem durch den Beschluss des Reichswirtschaftsrats stark unterstrichenen Ziele⁸⁾, die Verteilung der öffentlichen Aufträge stärker arbeitsmarktpolitisch zu werten, kommen wir kaum

6) „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 4, S. 49.

7) „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 12, S. 250.

8) „Die Arbeit“ 1928, S. 652.

näher. Bisher beschränkt sich das Wirtschaftsministerium darauf, statistisch die Vergebung grösserer öffentlicher Aufträge zu erfassen. Aber auch diese erste zögernde Vorarbeit begegnet starken Hemmungen, besonders seitens der Gemeinden. Eifersüchtelei und partikularistische Bedenken stören wieder einmal einen grossen Gedanken. Wieder ist auch der Baumarkt gehindert, weil vielenorts die Erledigung der Verteilung der Mietsteuermittel sich unangemessen verzögerte. Immer wieder zeigt sich, dass der Verlauf des Etatjahres (April bis April) den winterlichen Arbeitsmarkt besonders belastet, weil alte Etatmittel verbraucht und neue noch nicht fällig sind. Der Versuch, durch einen Vorgriff auf den neuen Etat auszugleichen, ist in diesem Frühjahr restlos an den parlamentarischen Hemmungen gescheitert. Dadurch wurde die an sich bereits für März mögliche stärkere Lockerung der Arbeitslosigkeit verhindert. Bedingen wirklich unüberwindliche Gründe den gewohnten Lauf des Etatjahres, der sich arbeitsmarktpolitisch steigend übel auswirken muss, weil der Umfang der öffentlichen Arbeiten steigt? Wenn ja, dann muss endlich eine Methode des ausgleichenden Vorgriffs gefunden werden.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

In Verbindung mit den Angriffen auf die Arbeitslosenversicherung sind auch die Verwaltungsausgaben der Reichsanstalt kritisiert worden, die im Jahre 1928 etwas mehr als 7 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Ein Vergleich mit den Verwaltungsaufwendungen anderer Versicherungsträger ist trügerisch. Einmal verteuert die Verwaltung, dass aus bisher völlig dezentralisierten Ämtern der Gemeinden ein einheitlicher Apparat werden muss. Teils waren eigentliche Ämter überhaupt nicht vorhanden, teils waren sie bureau-technisch äusserst mangelhaft oder unzweckmässig eingerichtet. Gute Einrichtungen, die einen Überblick über das Aufgabengebiet gestatteten, fehlten. Vielfach

mangelte es an auch nur einigermaßen zweckentsprechenden Räumen, so dass bessere Räume teils angemietet, teils neu errichtet werden mussten. Es zeigt sich immer wieder, dass in den Gemeinden die schlechtesten Unterkünfte für den Arbeitsnachweis gut genug waren. Die Folge ist, dass erhebliche Summen für geeignetere Unterbringung aufgewendet werden müssen, ohne dass es gelingt, in den ersten Jahren wirklich billige und unabweisbare Forderungen zu befriedigen. Gleichfalls entstehen für mangelnde bureautechnische Einrichtungen zunächst erhebliche Kosten. Des weiteren muss beachtet werden, dass in der Reichsanstalt zwei grosse Aufgabengebiete zusammenfliessen: Versicherung und Arbeitsvermittlung samt Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Gerade das letztere Aufgabengebiet ist das wichtigste und eine dringliche Vorbedingung für die Durchführung der Versicherung. Viele Klagen über Missbräuche der Versicherung würden verschwinden, wenn eine umfassende Arbeitsvermittlung Gelegenheit bietet, den ersten Arbeitswillen der Unterstüzten zu prüfen. Der Ausbau der Vermittlung hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Vermittlung der Angestellten und die landwirtschaftliche Vermittlung wurden durch Spezialmassnahmen gefördert und sollen noch weitere besondere Förderung erfahren. Da mit Schluss des Jahres 1930 die gewerbmässige Stellenvermittlung ihr Ende findet, muss auch die Vermittlung der Hausangestellten, die bisher Domäne der gewerbmässigen Vermittlung ist, erheblich besser ausgebaut werden. Der bessere Ausbau der Arbeitsämter lässt nunmehr auch Raum für Erwägungen, ob nicht mindestens für einige besonders gut fundierte Arbeitsämter oder für einzelne Berufe ein gesetzlicher Meldezwang für alle offenen Stellen angeordnet wird. Das Gesetz lässt solches zu, wie es auch das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 tat. Gebrauch wurde von dieser Anordnungsbefugnis noch niemals gemacht, nicht zuletzt, weil Bedenken bestanden, ob die Ämter einer solchen Vermittlungsausdeh-

nung gewachsen seien. Jetzt dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, zum mindesten an einer Reihe von Ämtern den Meldezwang einzuführen. — Ernstere Schwierigkeiten bereite im Vorstand und Verwaltungsrat die Bemessung des für die Gesamtverwaltung notwendigen Personalbestandes. Keine andere Sozialverwaltung oder sonstige Verwaltung hat mit so starken Schwankungen des Arbeitsandranges zu rechnen wie die Arbeitsämter. Die Verwaltung muss notgedrungen neben entsprechend bemessenen Dauerstellen auf die Verwendung zahlreicher Aushilfen und Zeitangestellten Bedacht nehmen. Schwierigkeiten entstanden bezüglich der Bemessung der Zahl der Dauerstellen, die dann im Etat auf 12300 für die 361 Arbeitsämter festgesetzt wurde. Damit ist nach Auffassung der Arbeitnehmervertreter eine für die zu bewältigende Arbeit fast zu geringe Zahl gewählt. Die Arbeitgebervertreter wünschten eine geringere Zahl. — Von der Zahl der Vermittlungen entfallen 1928 auf die Arbeitsämter 82,1 Prozent, auf nichtgewerbmässige Arbeitsnachweise 9,8 Prozent und auf gewerbmässige Arbeitsnachweise 8,1 Prozent. Insgesamt erfolgten 7560244 Vermittlungen, davon 6206279 durch die Arbeitsämter. Bemerkenswert ist, dass von den Gesamtvermittlungen 2,3 Millionen nur solche in Aushilfsstellen betreffen. Die erfreuliche Entwicklung der systematischen Arbeitsvermittlung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer noch nur der erheblich kleinere Teil des tatsächlichen Wechsels auf dem Arbeitsmarkt vom Arbeitsnachweis aufgefangen wird. So bringt es z. B. die grosse Metallindustrie nur auf die Vermittlung von 398000 männlichen und 75000 weiblichen Arbeitnehmern, die Chemie auf 13000 Männer und 13000 Frauen, der Bergbau auf etwa 49000 Vermittlungen. Wohl stecken in den 1,3 Millionen Vermittlungen in der Gruppe „Lohnarbeit wechselnder Art“ auch noch Vermittlungen in die obigen Gruppen, trotzdem bleibt die Vermittlung unerfreulich gering; ein Mangel, der sich immer wieder in der

Durchführung der Arbeitslosenversicherung bemerkbar macht.

Sonderfürsorge für berufstätliche Arbeitslose.

Die Regelung der Arbeitslosenunterstützung derjenigen Arbeitnehmergruppe, deren Arbeitsverhältnis periodenweise aus saisonmässigen Gründen eine Unterbrechung erfährt, und die dadurch mehr oder weniger stark in sich immer wiederholenden Perioden der Versicherung zur Last fallen, ist auch in der Erwerbslosenfürsorge ein umstrittenes Problem gewesen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen für eine Reihe von Aussenberufen entsprechend den Frostperioden den winterlichen Stillstand. Der Umfang der hierdurch veranlassten Arbeitslosigkeit ist jedoch zugleich von der allgemeinen Arbeitsmarktlage abhängig, weil diese nicht nur die Saisonarbeitslosigkeit verschärft oder abschwächt, sondern auch entscheidet, ob der Saisonarbeitslose andersberufliche Füllarbeit findet oder nicht. Angesichts der kritischen Lage der Reichsanstalt wurde unter Zustimmung der Gewerkschaften eine Sonderregelung getroffen, die das Risiko zwischen den Berufsangehörigen, dem Reich und der Reichsanstalt etwas verteilt. Für die Angehörigen der Saisonberufe wird eine Zeit von drei bis vier Monaten im Jahr als die Zeit „berufstätlicher Arbeitslosigkeit“ erklärt. Während dieser Zeit hat der Versicherte nur für sechs Wochen Anspruch auf die ordentliche Versicherungsleistung. Ist er länger als sechs Wochen arbeitslos, so erhält er die sogenannte Sonderfürsorge, die die Unterstützungssätze der oberen Lohnklassen etwas senkt und ausserdem nur dem Bedürftigen zusteht. Die Kosten dieser Sonderfürsorge trägt zu vier Fünfteln das Reich. Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. September dieses Jahres durch besonderes Gesetz beschlossen, muss also für den nächsten Winter entweder verlängert oder neu geregelt werden. — Infolge des harten und langen Winters sind insbesondere Angehörige dieser Berufe (Bauarbeit, Landwirtschaft und dergleichen) arbeitslos geworden. Am 15. Februar waren rund

804000, am 15. März rund 884000 Erwerbslose in der Sonderfürsorge. Bei der Überschneidung zwischen Versicherung und Sonderfürsorge darf angenommen werden, dass mindestens 1 000 000 Erwerbslose den Berufen mit berufstätlicher Arbeitslosigkeit angehörten (eine amtliche Schätzung mit 1,3 Millionen erscheint zu hoch). Dementsprechend betrug die für die Sonderfürsorge verausgabte Unterstützung statt, wie veranschlagt, 35 Millionen etwa 110 Millionen Mark, davon entfallen 92 Millionen Mark auf das Reich. — Im Kampf um die Arbeitslosenversicherung wendet sich die Aufmerksamkeit besonders der Unterstützung der berufstätlichen Arbeitslosen zu. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verlangt die grundsätzliche Ausschaltung dieser Berufsgruppen während der Zeit der berufstätlichen Arbeitslosigkeit mit der Begründung, dieses immer wiederkehrende Risiko könne eine Versicherung nicht tragen. — Inwieweit die Bedürftigkeitsprüfung in der Sonderfürsorge zu einem Ausscheiden aus der Unterstützung führte, zeigen folgende Zahlen: von 570 949 Männern, die im Januar aus der Arbeitslosenunterstützung wegen berufstätlicher Arbeitslosigkeit ausschieden, wurden 95,2 Prozent in die Sonderfürsorge übernommen, während 27 656 Erwerbslose gleich 4,8 Prozent infolge Nichtbedürftigkeit ganz aus der Unterstützung ausschieden mussten. Bei den 52 056 Frauen ausschieden jedoch 12,5 Prozent wegen Nichtbedürftigkeit aus. Interessant ist der Grund des Ausscheidens. Von den 27 656 ausscheidenden Männern erfolgte das Ausscheiden wegen Landbesitzes bei 17 349, aus sonstigen Gründen (Einkommen der Familie) bei 10 307. Für Februar liegen die Zahlengrößen fast gleich.

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung.

Von Ende 1918 bis zum Herbst 1923 erfolgte die Finanzierung der Erwerbslosenfürsorge nur aus öffentlichen Mitteln (anteilshaftig Reich, Länder und Gemeinden). Erst der Währungszerfall zwang im Oktober 1923, die Kostendeckung zum Teil den

Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufzuerlegen. Nach einigen Veränderungen erfolgte daher bis zum 1. Oktober 1927 die Finanzierung dergestalt, dass der Unterstützungsaufwand zu acht Neunteln gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden sollte, zu einem Neuntel von den Gemeinden. Der Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durfte zusammen 3 Prozent des Lohnes nicht überragen. Deckten Beiträge und Gemeindeanteil den anfallenden Kostenaufwand nicht, so mussten Beihilfen des Reiches und der Länder den Fehlbetrag halbpant ausgleichen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz erst übertrug vom 1. Oktober 1927 an die Kostendeckung grundsätzlich allein den Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Den Gemeinden wurde die Verpflichtung, ein Neuntel der Kosten zu tragen, erlassen, ebenso wurden die Länder jeder Haftung entoben. Wohl aber musste das Reich eine bedingte Haftung weitertragen und Darlehen gewähren, wenn die eigenen Mittel der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung zur Deckung der Kosten nicht genügen. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden zusammen auf höchstens drei Prozent begrenzt. Der Beitrag muss in dieser Höhe so lange erhoben werden, bis neben den laufenden Ausgaben ein besonderer Notstock aufgefüllt ist. Der Notstock soll eine Höhe haben, die zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate genügt, also rund 140 Millionen Mark. Erst wenn dieser Notstock aus den Beiträgen angesammelt ist, darf eine Senkung des Beitrages unter 3 Prozent eintreten. Die Darlehenspflicht des Reiches tritt ein, wenn Notstock und Höchstbeiträge nicht zur Deckung der Ausgaben genügen. Während alle ausländischen Versicherungssysteme den Staat grundsätzlich in allen Finanzlagen an den Kosten beteiligen, soll nach dem deutschen Gesetz das Reich bei normalen Verhältnissen des Arbeitsmarktes nicht herangezogen werden und nur in Krisenzeiten Darlehen gewähren. Bestrebungen, an die Stelle verzinslicher Darlehen, die in besse-

ren Zeiten unter Beibehaltung des Höchstbeitrages zurückzuzahlen sind, verlorene Zuschüsse zu setzen, wurden nicht ernst verfochten, weil angenommen wurde, dass ein Beitrag von 3 Prozent, der zur laufenden Unterstützung von 800 000 bis 820 000 Erwerbslosen gleich 5 Prozent der Versicherten reicht, im durchschnittlichen Ausgleich von Konjunktur und Krise genügen werde. Das Reich übernahm daneben die Kosten der Krisenfürsorge (für langfristig Erwerbslose, die nach 26 Wochen Unterstützung aus der Versicherung ausgesteuert sind). Es trägt vier Fünftel dieser Kosten, während die Gemeinden ein Fünftel der Krisenfürsorge zu tragen haben. Der Gesamtaufwand für die Krisenfürsorge betrug im Geschäftsjahr Oktober 1927 bis April 1928 rund 139 Millionen Mark. Da jedoch die Übergangsbestimmungen die ersten Monate stärker belasten, beträgt jetzt der monatliche Aufwand 9 bis 10 Millionen Mark. — Die Reichsanstalt deckte den Kostenanfall des ersten Geschäftsjahres aus eigenem. Allerdings war der Notstock, die Beitragsüberschüsse aus der Erwerbslosenfürsorge, um 50 Millionen Mark, die das Reichsarbeitsministerium als für die bisherige Fürsorge bestimmte Etatmittel der Reichsanstalt überwies, auf 150 Millionen Mark verstärkt worden. Die Überschussmonate 1928 liessen den Notstock einschliesslich 10 Millionen Mark Überschuss aus 1927/28 auf etwa 110 Millionen Mark steigen. Der sich im Herbst 1928 früh verschlechternde Arbeitsmarkt erfüllte mit Sorge, und das Reich übernahm zusätzlich die Kosten der sogenannten Sonderfürsorge für Saisonarbeiter (siehe diese) zu vier Fünfteln, während die Reichsanstalt ein Fünftel übernahm. Die ungeheure Arbeitslosigkeit erschöpfte dann etwa Ende Januar den Notstock, so dass das Reich erstmalig mit Darlehen einspringen musste. Hieraus hat sich bisher folgende Belastung des Reiches ergeben (die Ausgaben für Krisenfürsorge halten sich im Rahmen der dafür angesetzten Etatmittel): vier Fünftel der Sonderfürsorge, rund 92 Millionen Mark. Angesetzt waren hierfür im Dezember in

Erwartung eines mildereren Winters nur 28 Millionen Mark. Zu den 92 Millionen Mark Zuschuss traten bis Ende März rund 200 Millionen Mark Darlehen, für April bis zu dem im Augenblick noch nicht sichtbaren Zeitpunkt, wo die Reichsanstalt die Ausgaben aus eigenem decken kann (vermutlich Ende Mai) sind weitere etwa 120 Millionen Mark Darlehen notwendig, wobei beachtet werden muss, dass bei der Höhe der als notwendige Betriebsfonds in den 361 Ämtern schwimmenden Beträgen, die tatsächliche Höhe der Schuld erheblich geringer sein wird. Diese Belastung der Reichsmittel brauchte an sich nicht so alarmierend wirken, denn der Krisenwinter 1925/26 hatte neben den Beiträgen einen Zuschuss von rund 700 Millionen Mark aus öffentlichen Mitteln verlangt, und der Verzicht auf Zuschüsse zur Versicherung hatte das Reich vorher entlastet, um so mehr als auch der Verzicht auf die Beteiligung von Ländern und Gemeinden an den Kosten für das Reich eine besondere Form des Finanzausgleichs darstellte. Die Schwierigkeit entsteht dadurch, dass die Darlehnsansprüche an das Reich gerichtet werden müssen, wo dieses selbst in höchster finanzieller Bedrängnis ist. An der offenen Schuld des Reiches ist die Darlehnsgegenwärtigung an die Reichsanstalt von rund 320 Millionen Mark zuzüglich des den etatsmässigen Anschlag um 64 Millionen Mark übersteigenden Zuschusses für die Sonderfürsorge nur mit rund einem Sechstel⁹⁾.

Die weitere Finanzentwicklung der Reichsanstalt hängt von der Gestaltung des Arbeitsmarktes in den nächsten Monaten ab. Die Überschussmonate des Jahres 1928 ergaben einen Notfonds von etwa 100 Millionen Mark. Die Überschussmonate 1929 werden vielleicht nur 40 bis 50 Millionen Mark Überschuss erbringen. (Das schnelle Absinken der Unterstützungsziffern Ende April und Anfang Mai lässt eine etwas optimistischere Rechnung zu.) Die Reichsanstalt würde also vorbelastet mit 320 Millionen Mark Schulden, nur mit einem Not-

⁹⁾ Vgl. den Aufsatz von *Erich Rinner*: „Etatkompromiss und Kassenlage“, in diesem Heft der „Arbeit“, S. 27 ff.

stock von 40 bis 50 Millionen Mark in den nächsten Winter gehen. Der Winter 1927/28, ein nach Witterung und Konjunktur normaler Winter, verbrauchte neben den Beitragseinnahmen einen Notstock von 140 Millionen Mark, so dass sicher, bei gleichbleibenden Beiträgen und Versicherungsleistungen etwa 100 Millionen weiterer Darlehen notwendig wären, wenn die Belastung durch den Winter 1929/30 etwa gleich der des Winters 1927/28 wäre. Entlastend würde aber sein die Übernahme von vier Fünfteln der Sonderfürsorge auf das Reich. Die Gewerkschaften und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion haben verlangt, dass das Reich das zurzeit aufgelaufene, aus den Sonderverhältnissen des letzten Winters resultierende Defizit ganz oder doch zum überwiegenden Teil übernehme. Für die weitere Sanierung der Reichsanstalt soll eine Erhöhung des Beitrages von 3 auf 4 Prozent des Lohnes erfolgen¹⁰⁾. Die Einnahmen würden dadurch um etwa 275 Millionen Mark im Jahr erhöht. Diese Vorschläge werden von den Arbeitgebern entschieden bekämpft und auch im Plenum des Reichstags gelegentlich der Haushaltsdebatten von der Volkspartei abgelehnt und Reform der Leistungen verlangt, während die Mittelparteien noch vorsichtig zurückhielten. — Gedacht werden könnte auch an eine unverzinsliche Stundung des Darlehns. Es ist anzunehmen, dass die Erhöhung des Beitrages um ein Prozent die Reichsanstalt in den Stand setzen würde, die Arbeitslosigkeit des kommenden Winters selbst zu tragen, weil eine Mehreinnahme vom 1. Juli bis Jahresende von etwa 140 Millionen Mark entstände; ausserdem stünden für die weiteren Wintermonate je rund 20 Millionen Mark mehr zur Verfügung. Es könnte eine bessere Wirtschaftsperiode, die ohnehin leichter die vier Prozent Beitrag tragen könnte, überlassen werden, das Darlehn abzudecken. — Diese Lösung ist jedoch heftig bestritten, die Arbeitgeber haben ihr die Forderung nach Abbau der Leistungen entgegengesetzt.

Angriffe auf die Arbeitslosenversicherung.

Obwohl das Arbeitslosenversicherungsgesetz seinerzeit im Reichstag gegen nur 47 Stimmen angenommen wurde, zeigte sich bald eine starke Gegnerschaft. Das schnelle Steigen der Unterstützten im November 1927 liess sofort in der Unternehmerpresse die Wiedereinführung der Bedürftigkeitsprüfung fordern. Insbesondere richtete sich der Angriff gegen die unterschiedslose Einbeziehung der Saisonarbeitslosen in die Versicherung. Durch Verordnung wurde für diese eine verlängerte Wartezeit zugelassen. Diese Regelung trat jedoch aus einer Reihe von Ursachen nicht stark in Wirkung. Die weiteren Angriffe veranlassten die Reichsanstalt, im März 1928 eine Teilerhebung durchzuführen, um festzustellen, wie hoch die Mehrbelastung der Versicherung gegenüber der früheren Fürsorge durch den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung war. Dieser Erhebung kommt heute eine besondere Bedeutung zu, weil wieder Forderungen nach Aufhebung der Versicherung vorliegen. Die damalige Erhebung¹¹⁾ zeigte, dass der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung die Zahl der Unterstützten um knapp 4 Prozent gesteigert hatte. Für den Winter 1928/29 wurde die Unterstützung der Saisonarbeitslosen abweichend geregelt (siehe Abschnitt: „Sonderfürsorge“). Der ungewöhnlich harte Winter belastete die Reichsanstalt jedoch so stark, dass erhebliche Darlehen des Reiches notwendig wurden. Aufgenommen zu einem Zeitpunkt, wo die Reichsfinanzen ohnehin in heillosen Verwirrung waren, und wo einen Augenblick Ängstliche bereits den Schrecken einer neuen Inflation sahen, hatte die an sich keineswegs überraschende Kreditnahme der Reichsanstalt erneute heftige Angriffe gegen die Arbeitslosenversicherung zur Folge. Die Arbeitgeber sind nie Freunde der Arbeitslosenversicherung gewesen, aber sie konnten das Gesetz nicht verhindern, und sie wollten auch den Arbeitslosenschutz der politischen Einflussnahme, wie solche die immer wiederholte

¹⁰⁾ Siehe auch den Aufsatz in der „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 19, S. 292.

¹¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1928, S. 653.

parlamentarische Behandlung der Erwerbslosenfürsorge mit sich brachte, entziehen. Sie erkennen natürlich sehr gut, dass die Arbeitslosenversicherung in Krisenzeiten ein starker Schutz gegen Lohndruck ist. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sie die starke Belastung der Reichsfinanzen für ihre Pläne, den Arbeitslosenschutz abzubauen, geschickt benutzen. Öffentlichkeit und Presse wurden durch Schilderungen von angeblich krassen und weitverbreiteten Missbräuchen gegen die Arbeitslosenversicherung aufgebracht. Es gelang der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, in der ohnehin sehr nervösen Öffentlichkeit eine Psychose gegen die Versicherung zu erzeugen. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass die Darstellungen meist erfunden oder grob aufgebauscht sind. Meist ohne nähere Angaben über Ort und Personen in die Presse gebracht, ist eine Untersuchung und Widerlegung schwer oder gar nicht möglich. Um so eifriger werden diese unkontrollierbaren Gerüchte zweckbewusst verbreitet und leider auch in der Öffentlichkeit geglaubt. Hinzu kommt, dass die jetzige Organisation des Arbeitslosenschutzes seinerzeit im Kampf gegen partikularistische Sonderbestrebungen der verschiedensten Art durchgesetzt wurde. Die damals Unterlegenen schüren zum Teil heute schadenfroh den Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung, teils aus persönlicher Verärgerung, teils hoffend, jetzt ihre Wünsche durchsetzen zu können. — Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat am 1. Mai ein umfangreiches Reformprogramm veröffentlicht. Sie will 400 bis 500 Millionen Mark dadurch an Unterstützungen einsparen, dass alle *Saisonarbeiter* während der Zeit der berufsüblichen Arbeitslosigkeit, also während etwa vier Monate im Jahr, aus der Versicherungsleistung ausscheiden. Sie sollen dafür nur die Hälfte der sonst üblichen Beiträge zahlen. Ausserdem sollen die *Heimarbeiter* grundsätzlich aus der Unterstützung ausscheiden, weil angeblich die Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter schwer zu kontrollieren

sei und es sich meist um ein arbeitgeberähnliches Arbeitsverhältnis handle. Weiter soll an die Stelle der Versicherung, d. h. des Rechtsanspruchs auf die Versicherungsleistung, die *Erwerbslosenfürsorge* treten. Nebeneinkommen aus Vermögen, Grundbesitz, Renten usw. sollen auf die Unterstützung angerechnet werden, ebenso sollen die Familienmitglieder füreinander haften. Endlich sollen die Bestimmungen über die Annahme von Arbeit und die *Strafen bei Nichtannahme* von Arbeit verschärft werden. Der Berufsarbeiter soll verpflichtet sein, berufs fremde Arbeit vom ersten Unterstützungstag anzunehmen. Während bei unberechtigter Nichtannahme von Arbeit der Erwerbslose bisher mit Entzug der Unterstützung auf die Dauer von 4 Wochen bestraft wurde, soll künftig der Entzug der Unterstützung dauernd sein. Es soll der Unterstützungstag erst wieder eintreten, wenn der Versicherte nach erneuter Beschäftigung von mindestens 26 Wochen arbeitslos wird. — Solche Bestimmungen würden nicht, wie in der Begründung angegeben, eine Ersparnis von 400 bis 500 Millionen Mark bringen. Selbst in einem Jahr mit so anormalem Winter, wie dem letzten, würden höchstens 240 Millionen Mark erspart. Die Vereinigung hat teils Zahl und Dauer der Arbeitslosigkeit der Saisonarbeiter zu hoch angesetzt und andere Ersparnisse doppelt verrechnet. Würde der Vorschlag durchgeführt, so würde ausserdem nur eine Ausgabenverschiebung zwischen Arbeitslosenversicherung und gemeindlicher Wohlfahrtspflege eintreten. Weder Saisonarbeiter noch Heimarbeiter könnten in ihrer Masse aus eigenen Mitteln so lange Perioden der Arbeitslosigkeit überstehen. Ein Teil der Saisonarbeiter ist keineswegs besonders hoch entlohnt, sondern es liegt zum Teil gerade bei diesen Gruppen der Lohn auffallend tief. Aber selbst bei höher entlohnten Bauarbeitern ist der Gesamtjahresverdienst keineswegs besonders hoch, weil lange Arbeitslosenzeiten zu überwinden sind. Bei Maurern schwankte die Arbeitslosigkeit im Jahre 1928 in den besonders

guten Monaten zwischen 3 und 6 Prozent, in den besonders schlechten Monaten zwischen 16,8 und 58,4 Prozent. In weiten Bezirken kommen z. B. die Bauarbeiter kaum oder überhaupt nicht auf 26 Wochen Beschäftigung im Jahre. Im Jahresdurchschnitt waren arbeitslos: Maurer 18,2 Prozent, Bauhilfsarbeiter 22,2 Prozent, Tiefbauarbeiter 24,6 Prozent, Zimmerer 20,4 Prozent, Dachdecker 27,9 Prozent. Hinzu tritt der Ausfall durch Regentage und unvermeidliche Arbeitsversäumnisse. — Der Ausfall durch die Bedürftigkeitsprüfung fällt als Ersparnis zahlenmässig kaum ins Gewicht, da nur etwa 4 Prozent der Versicherten als „nicht bedürftig“ gelten können. Um so stärker ist die unsoziale Auswirkung einer solchen Bestimmung, weil sie, wie frühere Erfahrungen lehren, das Familienleben im höchsten Grade stört, weil sie bei dürftigen Löhnen die Familienmitglieder zum gegenseitigen Erhalt zwingt und dadurch auseinandertreibt. *Der Rechtsanspruch auf die Leistung ist der Grundpfeiler jeder Versicherung.* — Die Gewerkschaften haben stets anerkannt, dass etwaige Missbräuche mit grosser Entschiedenheit bekämpft und entsprechende Kontrollmassnahmen durchgeführt werden müssen. Wo zurzeit tatsächliche Missbräuche der Versicherung vorkommen, und sie kommen bei 2½ Millionen Unterstützter natürlich vor, fehlt es meist noch an genügend guten Verwaltungseinrichtungen. Die Arbeitsämter konnten erst am 1. Oktober 1928 in die Reichsanstalt überführt werden. Die bisher gemeindlichen Ämter waren zum Teil in einer bösen Verfassung, teils waren es blosser Unterstützungsstellen ohne Arbeitsvermittlung und ohne durchgreifende Kontrolle. Leider liess die im Winter eintretende Krise keine Möglichkeit, überall das früher Versäumte nachzuholen. Dieses kann erst jetzt erfolgen. — Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat unter Beibehaltung der jetzigen Gesetzesbestimmungen und scharfen

Kontrollmassnahmen eine vorläufige Beitragserhöhung vorgeschlagen. Ausserdem soll ein interfraktioneller Ausschuss unter Mitwirkung von Sachverständigen eingehend die gesetzlichen Bestimmungen untersuchen, um eine solide Basis zu finden für etwa zweckmässige und sozialpolitisch tragbare Abänderungsvorschläge. — Als Grundlage der Ausschussarbeit könnte eine umfangreiche Statistik dienen, die zurzeit in der Reichsanstalt bearbeitet wird und sich aufbaut auf den eingehenden Angaben für 2,3 Millionen Erwerbslose, die am 15. Februar in Unterstützung waren. Insbesondere soll für alle diese Erwerbslosen das Arbeitsschicksal (Arbeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) des letzten Jahres und, soweit erkundbar, das der letzten drei Jahre erforscht werden. Auf diese Weise soll das Entstehen der Anwartschaftszeit, d. h. die mehr oder weniger lange Arbeitsperiode, die der Arbeitslosigkeit vorangeht, für die einzelnen Berufsgruppen festgestellt werden. Es handelt sich um eine statistische Arbeit allergrössten Umfangs, wie sie bisher wohl noch nirgends für sozialpolitische Zwecke durchgeführt wurde. Die ersten Resultate sollen bereits Anfang Juni vorliegen. — Starke Kräfte im Reichstag und in der Regierung drängen jedoch auf eine schnelle Lösung und möchten zeitraubende Untersuchungen vermeiden. Es entsteht dadurch die Gefahr, dass die Angriffe gegen die Arbeitslosenversicherung zu einer ersten politischen Krise führen. — Die Reichsregierung kündigte am 7. Mai an, dass sie dem Reichstag schnellstens entsprechende Vorschläge machen werde, und zwar in Form eines *sofort* durchzuführenden Abänderungsprogramms, ausserdem solle ein besonderer Ausschuss beschleunigt weitere Änderungsmöglichkeiten prüfen. Über die sofort durchzuführenden Änderungen hat im Kabinett eine Einigung noch nicht erzielt werden können.